

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
90/C 125/01	Nr. 665/88 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Gebühren für Überwachungsmaßnahmen im Milchsektor (Ergänzende Antwort)	1
90/C 125/02	Nr. 375/89 von Herrn Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Gesetzlicher Rahmen für den Taxiverkehr in Griechenland	2
90/C 125/03	Nr. 409/89 von Herrn Edward Newman an die Kommission Betrifft: Haftung von Verkehrsunternehmen, die „illegale Einreisende/Reisende ohne geregelte Ausweispapiere“ ins Land bringen	2
90/C 125/04	Nr. 419/89 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Potentielle oder wirkliche Gefahren durch bestimmte Babycremes	2
90/C 125/05	Nr. 558/89 von Herrn Thomas Maher an die Kommission Betrifft: Verletzungen und tödliche Unfälle auf dem Land	3
90/C 125/06	Nr. 574/89 von Herrn Giuseppe Mottola an die Kommission Betrifft: Vergeltungsmaßnahmen der USA wegen der italienischen Tomatenausfuhren	5
90/C 125/07	Nr. 575/89 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Zustände auf der griechischen Insel Leros	5
90/C 125/08	Nr. 585/89 von Herrn José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Kinderarbeit	6
90/C 125/09	Nr. 636/89 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Kinderarbeit in der portugiesischen Schuhindustrie	6
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 585/89 und 636/89	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 125/10	Nr. 588/89 von Herrn José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Berufsbildungszentrum der Schuhindustrie in Felgueiras	7
90/C 125/11	Nr. 632/89 von Herrn James Fitzsimons an die Kommission Betrifft: Vertragsfreiheit für Berufsfußballspieler	7
90/C 125/12	Nr. 640/89 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Koordinierung der Entwicklungszusammenarbeit mit Lateinamerika durch die Gemeinschaft	7
90/C 125/13	Nr. 664/89 von Herrn Edward McMillan-Scott an die Kommission Betrifft: Rechts-vor-links-Vorfahrtsregelung an Straßenkreuzungen in den Mitgliedstaaten ..	8
90/C 125/14	Nr. 705/89 von Herrn Dimitrios Dessylas an die Kommission Betrifft: Unverkaufte Vorjahreslagerbestände von Sultaninen und Maßnahmen für den Vertrieb der diesjährigen Ernte	9
90/C 125/15	Nr. 728/89 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Verwendung von Polyurethan- Schaumstoffen	10
90/C 125/16	Nr. 729/89 von Herrn Michael Welsh an die Kommission Betrifft: Entschädigung von Personen, die auf Auslandsreisen Opfer eines Verbrechens werden	10
90/C 125/17	Nr. 731/89 der Herren Carlos Carvalhas und Joaquim Miranda da Silva an die Kommission Betrifft: Kriterien des ERASMUS-Programms	10
90/C 125/18	Nr. 741/89 von Herrn Joaquin Siso Cruellas an die Kommission Betrifft: Nähere Angaben über den Versicherungssektor in der Europäischen Gemeinschaft ..	11
90/C 125/19	Nr. 746/89 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Abgasnormen für Dieselfahrzeuge	12
90/C 125/20	Nr. 750/89 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Vergleich der Portogebühren für Briefe	12
90/C 125/ 21	Nr. 751/89 von Herrn Gerardo Fernandez Albor an die Kommission Betrifft: Angleichung der Fürsorgetätigkeiten in den Ländern der Gemeinschaft	13
90/C 125/ 22	Nr. 767/89 von Frau Marie Jepsen an die Kommission Betrifft: Nichteinhaltung der Richtlinie 76/160/EWG vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer	13
90/C 125/ 23	Nr. 778/89 von Herrn Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Krebsgefahr durch Azofarben	14
90/C 125/24	Nr. 786/89 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Beeinträchtigung der Gesundheit aufgrund von Wasserverschmutzung	15
90/C 125/25	Nr. 792/89 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Europäische Stiftung und Europäische Kulturcharta	15
90/C 125/ 26	Nr. 815/89 von Herrn Carlos Carvalhas an die Kommission Betrifft: Sonderbeihilfen für den Wohnungsbau in Portugal	16
90/C 125/27	Nr. 819/89 von Frau Jessica Larive an die Kommission Betrifft: Handel mit menschlichen Organen	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 125/28	Nr. 820/89 von Frau Jessica Larive an die Kommission Betrifft: Angebot von Spenderorganen nach dem Tod	16
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 819/89 und 820/89	16
90/C 125/29	Nr. 832/89 von Herrn François de Donnée an die Kommission Betrifft: Verstoßverfahren wegen Nichtmitteilung der nationalen Durchführungsmaßnahmen	17
90/C 125/30	Nr. 836/89 von Herrn François de Donnée an die Kommission Betrifft: Gewährung von ERASMUS-Stipendien	17
90/C 125/31	Nr. 838/89 von Herrn Ingo Friedrich an die Kommission Betrifft: Richtlinie für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur	17
90/C 125/32	Nr. 842/89 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Anlage von Golfplätzen	18
90/C 125/33	Nr. 843/89 von Herrn Ian White an die Kommission Betrifft: Natürliche und soziale Umwelt	18
90/C 125/34	Nr. 852/89 von Herrn Gianfranco Amendola an die Kommission Betrifft: Durchführung der europäischen Aufklärungskampagne über Krebs	19
90/C 125/35	Nr. 871/89 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Sammelbecken für verunreinigtes Löschwasser in der chemischen Industrie	20
90/C 125/36	Nr. 881/89 von Herrn William Newton Dunn an die Kommission Betrifft: Viehzucht durch intensive „Feedlot“-Fütterung	20
90/C 125/37	Nr. 887/89 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Verordnungen im Lebensmittelbereich	21
90/C 125/38	Nr. 891/89 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Geplante Richtlinie über kommunale Abwässer	21
90/C 125/39	Nr. 902/89 von Frau Barbara Dührkop Dührkop an die Kommission Betrifft: Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern	22
90/C 125/ 40	Nr. 905/89 von Herrn James Fitzsimons an die Kommission Betrifft: Beerdigungsinstitute	22
90/C 125/41	Nr. 912/89 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Maßnahmen der Gemeinschaft zum Tierschutz in Nicht-EG-Ländern	23
90/C 125/42	Nr. 921/89 von Herrn Joaquin Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsrichtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen	23
90/C 125/43	Nr. 925/89 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Naturschutzgebiet Lüneburger Heide	23
90/C 125/ 44	Nr. 929/89 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Wiederverwendbarkeitsprojekt	24

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 125/45	Nr. 943/89 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Europaprojekt Küstenwacht	25
90/C 125/46	Nr. 963/89 der Herren Rolf Linkohr und Mauro Chiabrande an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Früh pensionierung von Beamten der Gemeinsamen Forschungsstelle	25
90/C 125/47	Nr. 974/89 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Fischlausprophylaxe bei Zuchtlachsen	25
90/C 125/48	Nr. 983/89 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Einschränkung des Schellfischfangs	26
90/C 125/49	Nr. 984/89 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Flexibles Fangquotensystem	26
90/C 125/50	Nr. 985/89 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Fangquoten für einzelne Arten	26
90/C 125/51	Nr. 988/89 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Wissenschaftliche Daten über den Schellfischfang	26
90/C 125/52	Nr. 989/89 von Herrn José Happart an die Kommission Betrifft: Nahrungsmittelhilfeprogramm für die am stärksten benachteiligten Personen	27
90/C 125/53	Nr. 990/89 von Herrn Peter Beazley an die Kommission Betrifft: Die europäische Automobilindustrie und das Binnenmarktprogramm	28
90/C 125/54	Nr. 992/89 von Herrn Ian White an die Kommission Betrifft: Projektgebundene Entwicklungshilfe	28
90/C 125/55	Nr. 1008/89 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Stand der von Spanien vorgeschlagenen Umweltschutzprojekte	29
90/C 125/56	Nr. 1011/89 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Stand der Durchführung der gemeinsamen Sondermaßnahme des Rates von 1988 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten Spaniens	29
90/C 125/57	Nr. 1020/89 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Richtlinie über Waffenhandel	30
90/C 125/58	Nr. 1028/89 der Herren Pierre Lataillade, Alain Pompidou und Jacques Vernier an die Kommission Betrifft: Ausweisung von Inhaltsstoffen auf den Etiketten von Lebensmitteln	30
90/C 125/59	Nr. 1051/89 von Frau Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Europäische Charta für den Schutz von Tierarten	30
90/C 125/60	Nr. 1053/89 von Herrn Bernhard Sälzer an die Kommission Betrifft: Einfuhrzölle für Glasbehälter der Zolltarifnummer 7012 00 900	31
90/C 125/61	Nr. 1054/89 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Erweitertes Verzeichnis der „benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete“	31
90/C 125/62	Nr. 1082/89 von Frau Kirsten Jensen an die Kommission Betrifft: Bestrahlung von Lebensmitteln	32

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 125/63	Nr. 1090/89 von Herrn Gerardo Fernandez Albor an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftshilfen für die Einrichtung von Blindenbibliotheken	32
90/C 125/64	Nr. 1092/89 von Herrn Gary Titley an die Kommission Betrifft: Mindestlohnvorschriften innerhalb der Gemeinschaft	33
90/C 125/65	Nr. 1094/89 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Emissionskontrollen	33
90/C 125/66	Nr. 1095/89 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Auflagenziffer des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften	33
90/C 125/67	Nr. 1101/89 der Herren Maxime Verhagen und Arie Oostlander an die Kommission Betrifft: Nationale Mediengesetze	34
90/C 125/68	Nr. 1102/89 von Herrn Maxime Verhagen an die Kommission Betrifft: Drohende Hungersnot im Norden von Äthiopien	34
90/C 125/69	Nr. 1103/89 von Herrn François-Xavier de Donnée an die Kommission Betrifft: Programm COMETT	35
90/C 125/70	Nr. 1106/89 von Herrn Carlos Robles Piquer an den Rat Betrifft: Beihilfen der Gemeinschaft für Lateinamerika	36
90/C 125/71	Nr. 1115/89 von Herrn Niall Andrews an die Kommission Betrifft: Information auf dem Gebiet der technischen Vorschriften durch die Mitgliedstaaten betreffend die Verpflichtungen der Kommission	36
90/C 125/72	Nr. 1120/89 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Mittel zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Autoabgase	37
90/C 125/73	Nr. 1125/89 von Frau Carole Tongue an die Kommission Betrifft: Menschenrechtsverletzung in der Türkei	37
90/C 125/74	Nr. 1128/89 von Herrn Jean-Claude Martinez an die Kommission Betrifft: Agrarausgaben im Haushaltsjahr 1990	38
90/C 125/75	Nr. 1133/89 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Qualitätsnorm im europäischen Weinbau im Rahmen des Einheitlichen Binnenmarkts 1992	38
90/C 125/76	Nr. 1134/89 von Herrn Bryan Cassidy an die Kommission Betrifft: Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats	39
90/C 125/77	Nr. 1140/89 von Herrn Lyndon Harrison an die Kommission Betrifft: Umsatzsteuer auf ausländische Busse	39
90/C 125/78	Nr. 1143/89 von Frau Pauline Green an die Kommission Betrifft: Investitionen im Nordteil Zyperns	40
90/C 125/79	Nr. 1144/89 von Frau Pauline Green an die Kommission Betrifft: Hilfe für Nicaragua	40
90/C 125/80	Nr. 1163/89 von Herrn Proinsias de Rossa an die Kommission Betrifft: Obdachlosenkrisen in Europa	40

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 125/81	Nr. 1166/89 von Herrn David Morris an die Kommission Betrifft: Arzneimittelexporte der EG in Entwicklungsländer	41
90/C 125/82	Nr. 1175/89 von den Abgeordneten Pasqualina Napolitano, Luciana Castellina, Adriana Ceci, Anna Catasta, Dacia Valent, Teresa Domingo Segarra und Rinaldo Bontempi an die Kommission Betrifft: Ministerratstagung zum Thema Familie	42
90/C 125/83	Nr. 1176/89 von den Abgeordneten Pasqualina Napolitano, Luciana Castellina, Adriana Ceci, Anna Catasta, Dacia Valent, Teresa Domingo Segarra und Rinaldo Bontempi an die Kommission Betrifft: Frauen und Europäischer Binnenmarkt: neues Aktionsprogramm	42
90/C 125/84	Nr. 1187/89 von Herrn Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Beihilfen für den Bau und die Modernisierung von Fischereiboote und Aquakultur in Kantabrien (Spanien)	43
90/C 125/85	Nr. 1188/89 von Herrn José Alvarez de Paz an die Kommission Betrifft: Regelung der Nacharbeit Minderjähriger	43
90/C 125/86	Nr. 1196/89 von Herrn José Alvarez de Paz an die Kommission Betrifft: Berechtigung des Arbeitnehmers, zwischen Probezeit und Eignungsprüfung zu wählen	43
90/C 125/87	Nr. 1203/89 von Herrn Lyndon Harrison an die Kommission Betrifft: „Passives“ Rauchen	44
90/C 125/88	Nr. 1207/89 von Herrn Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: Anwesenheit von Kommissionsmitgliedern auf Tagungen des Parlaments	44
90/C 125/89	Nr. 1223/89 von Herrn Ingo Friedrich an die Kommission Betrifft: EGKS-Prüfungen — Société Fiduciaire Suisse	44
90/C 125/90	Nr. 1228/89 von Herrn Ingo Friedrich an die Kommission Betrifft: EGKS-Prüfungen, Artikel 60 des EGKS-Vertrags	45
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1223/89 und 1228/89	45
90/C 125/91	Nr. 1224/89 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Kolumbianische Wirtschaft	45
90/C 125/92	Nr. 1237/89 von Herrn Gianfranco Amendola an die Kommission Betrifft: Schutz der vom Aussterben bedrohten Papageien	46
90/C 125/93	Nr. 1240/89 von Lord Inglewood an die Kommission Betrifft: Freizügigkeit von Behinderten	46
90/C 125/94	Nr. 1244/89 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Kindesmißhandlung	46
90/C 125/95	Nr. 1245/89 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Kindesmißhandlung	47
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1244/89 und 1245/89	47
90/C 125/96	Nr. 1247/89 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Fischereipolitik	47

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 125/97	Nr. 1248/89 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Kinderbetreuung	47
90/C 125/98	Nr. 1249/89 von Herrn Adrien Zeller an die Kommission Betrifft: Ausbau des europäischen Netzes für Hochgeschwindigkeitszüge	48
90/C 125/99	Nr. 1250/89 von Herrn Adrien Zeller an die Kommission Betrifft: Europäische Sozialversicherungskarte	48
90/C 125/100	Nr. 1255/89 von Herrn Anthony Simpson an die Kommission Betrifft: Handel der Schuh- und Lederindustrie mit Japan	48
90/C 125/101	Nr. 1275/89 von Frau Carmen Llorca Vilaplana an die Kommission Betrifft: Mißhandlung von Kindern	49
90/C 125/102	Nr. 1298/89 von Herrn Gerardo Fernández Albor an die Kommission Betrifft: Säuberung der galizischen Rias	49
90/C 125/103	Nr. 1325/89 von Herrn Claude Desama an die Kommission Betrifft: Einschränkung der Milchquoten	49
90/C 125/104	Nr. 1329/89 von Frau Marie-Claude Vayssade an die Kommission Betrifft: Europäische Schulen	50
90/C 125/105	Nr. 22/90 von Herrn Neil Blaney an die Kommission Betrifft: Angaben über Quoten und Gesamtfangmengen im Fischereisektor	50
90/C 125/106	Nr. 34/90 von Herrn Gérard Monnier-Besombes an die Kommission Betrifft: Trockenlegung der Sumpfbiete von Bois-Dieu (Gemeinden von Maillezalis, Maillé, Doix und Saint-Pierre-le-Vieux), Vendée, Frankreich	50
90/C 125/107	Nr. 41/90 der Herren Brian Simpson und Edward Newman an die Kommission Betrifft: Sicherheit in den Kabinen von Flugzeugen	51
90/C 125/108	Nr. 47/90 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Werbeanzeigen in den Veröffentlichungen der Kommission: Wettbewerbsverzerrung	51
90/C 125/109	Nr. 114/90 von Herrn François-Xavier de Donnée an die Kommission Betrifft: Anwendung der Richtlinien im Bereich des öffentlichen Auftragswesens durch die Brüsseler Gesellschaft für Regionalentwicklung („Société de Développement Régional de Bru- selles“ – SDRB)	52
90/C 125/110	Nr. 116/90 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Regionale Steuervorteile in Dünkirchen	52
90/C 125/111	Nr. 129/90 von Herrn Marc Galle an den Rat Betrifft: Vertretung im Rat	53
90/C 125/112	Nr. 141/90 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Chancengleichheit und das PHARE-Programm	54
90/C 125/113	Nr. 172/90 von Herrn Ian White an die Kommission Betrifft: Bericht Donelly	54
90/C 125/114	Nr. 194/90 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Preisgestaltung bei Compact-Discs	55

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 125/115	Nr. 197/90 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Anwesenheit der Kommissionsmitglieder in Straßburg	55
90/C 125/116	Nr. 236/90 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Vollendung des Binnenmarktes – Stecker für Elektrogeräte	55
90/C 125/117	Nr. 255/90 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Europäisches Industrieerbe	55
90/C 125/118	Nr. 351/90 von Frau Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Schaffung von Instrumenten, um den Bedürfnissen von Behinderten gerecht zu werden	56
90/C 125/119	Nr. 354/90 von den Abgeordneten Winifred Ewing, Jaak Vandemeulebroucke, Neil Blaney, Juan Garaikoetxea Urriza, Max Simeoni, Birgit Bjørnvig und Dorothee Piermont an die Kommission Betrifft: Umweltschutzmaßnahmen für die Küste und die Gewässer des Golfs von Moray und der seltenen Tier- und Pflanzenarten	56
90/C 125/120	Nr. 374/90 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Konsultation der Regionen zum Programm TEMPUS	57
90/C 125/121	Nr. 375/90 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Kommentare zu der Äußerung des Präsidenten der Kommission in der Sendung „L'Heure de Vérité“	57
90/C 125/122	Nr. 383/90 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Wiederholte Klagen wegen schwerer Gefährdung des Naturparks Doñana	57
90/C 125/123	Nr. 572/90 von Herrn Alonso Puerta an die Kommission Betrifft: Anwendung von Gemeinschaftsrecht im Nationalpark von Doñana	57
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 383/90 und 572/90	58
90/C 125/124	Nr. 471/90 von Frau Maria Santos an die Kommission Betrifft: Demokratisierungsprozeß in Südafrika	58
90/C 125/125	Nr. 505/90 von Frau Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Maßnahmen gegen die Wilderei	58
90/C 125/126	Nr. 547/90 von Herrn Francesco Speroni an die Kommission Betrifft: Wilddieberei in den süditalienischen Provinzen	58
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 505/90 und 547/90	59
90/C 125/127	Nr. 570/90 von Herrn Jean-Marie Le Chevalier an den Rat Betrifft: Die Einwanderungspolitik in der Gemeinschaft	59

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 665/88

von Lord O'Hagan (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Juni 1988)

(90/C 125/01)

Betrifft: Gebühren für Überwachungsmaßnahmen im Milchsektor

Im Vereinigten Königreich wurden vor kurzem zu Lasten der Landwirte Gebühren für Überwachungsmaßnahmen im Milchsektor eingeführt.

1. Wurde die Kommission über die Auferlegung dieser Gebühren unterrichtet?
2. Ist der Kommission bekannt, ob derartige Gebühren in anderen Mitgliedstaaten bestehen und in welcher Höhe?
3. Verzerrt die Auferlegung dieser Gebühren nicht den Wettbewerb zwischen den Landwirten in den verschiedenen Mitgliedstaaten?
4. Verstoßen derartige Gebühren nicht gegen den Geist des bis 1992 zu vollendenden Binnenmarktes?
5. Wird die Kommission Schritte unternehmen, um der britischen Regierung ihren Standpunkt darzulegen?

**Ergänzende Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(19. September 1989)

Im Anschluß an ihre Antwort vom 30. Juni 1988 (1) kann die Kommission den Herrn Abgeordneten nunmehr über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen unterrichten.

Der Minister für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung des Vereinigten Königreichs hat im November 1985

nach Überprüfung der Leistungen, die die britische Agrarentwicklungs- und -beratungsstelle für die Agrarindustrie erbringt, angekündigt, daß künftig für Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnungen über Milch und Milcherzeugnisse Gebühren erhoben werden. Dieser Beschluß spiegelt nicht nur die Notwendigkeit einer Senkung der öffentlichen Ausgaben, sondern auch die Auffassung wider, daß den Erzeugern aus den Leistungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ein echter Nutzen erwächst, da die Kontrollen über die tatsächlichen Bedingungen der Milcherzeugung in den Betrieben dazu beitragen, eine Milchqualität zu gewährleisten, die höchsten Hygieneanforderungen genügt. Diese Maßnahmen fördern also den Flüssigmilchverbrauch, was dem Erzeugereinkommen zugute kommt.

Durch die Gebührenerhebung für Leistungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sollen die Kosten für die Verwaltung der Milch- und Milcherzeugnisse-Verordnungen in den Betrieben wieder eingebracht werden. Diese Kosten erfassen nicht nur den Aufwand für die eigentliche Besichtigung des Betriebes, sondern auch verschiedene Gemeinkosten und Verwaltungsgebühren. Alle diese Kosten sind sorgfältig errechnet worden; es besteht nicht die Absicht, dem Ministerium Gewinn zu erwirtschaften oder auf diesem Wege andere Dienststellen zu unterstützen. Bei den Gebühren handelt es sich nicht um eine Abgabe. Sie werden erhoben, weil und wenn Betriebsbesichtigungen stattfinden, und sind vom Milchvolumen unabhängig.

Rechtsgrundlage für die Gebühren sind die Verordnungen über Milch und Milcherzeugnisse sowie die Milchverordnung (Sondermaßnahme) (Gebühren) 1987 (SI Nr. 212). Nach Beratungen mit den beteiligten Kreisen sind diese Verordnungen dem britischen Parlament am 17. Februar 1987 vorgelegt worden und am 30. März 1987 in Kraft getreten. Die genannten Verordnungen enthalten alle Einzelheiten über Zweck und Höhe der Gebühren.

(1) ABl. Nr. C 103 vom 24. 4. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 375/89
von Herrn Alexandros Alavanos (CG)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (7. September 1989)
 (90/C 125/02)

Betrifft: Gesetzlicher Rahmen für den Taxiverkehr in Griechenland

Nach Pressemeldungen ist eine Änderung des gesetzlichen Rahmens für den Taxiverkehr in Griechenland mit dem Ziel geplant, daß sich große Agenturen im griechischen Hoheitsgebiet niederlassen können.

Bestätigt die Kommission diese Meldung?

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
 (23. November 1989)

Der Kommission sind die griechischen Pressemeldungen, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, nicht bekannt.

Für die Ordnung des Taxiverkehrs sind weitgehend die Mitgliedstaaten zuständig. Außerdem prüft die Kommission derzeit, ob Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden sollten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 409/89
von Herrn Edward Newman (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (3. Oktober 1989)
 (90/C 125/03)

Betrifft: Haftung von Verkehrsunternehmen, die „illegale Einreisende/Reisende ohne geregelte Ausweispapiere“ ins Land bringen

Welche EG-Mitgliedstaaten verfügen derzeit über Rechtsvorschriften, wonach Verkehrsunternehmen, die „illegal Einreisende/Reisende ohne geregelte Ausweispapiere“ ins Land bringen, mit einer Geldstrafe belegt oder anderweitig bestraft werden können?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
 (21. November 1989)

Im Seeverkehr ist die Frage der „blinden“ Passagiere durch das Brüsseler Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen geregelt. Es enthält Bestimmungen über die vom Schiffseigner zu tragenden Kosten der Versorgung im Ausschiffungshafen und der Rückbeförderung

des blinden Passagiers. Das Übereinkommen ist noch nicht in Kraft getreten, von drei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Belgien, Dänemark und Italien) jedoch ratifiziert und in innerstaatliches Recht umgesetzt worden.

Der Kommission liegen keinerlei Angaben über internationale Übereinkommen oder nationale Rechtsvorschriften vor, in denen geregelt wäre, welche Sanktionen gegen Luftverkehrsunternehmen, die Fluggäste ohne Ausweispapiere oder mit gefälschten Ausweispapieren befördern, zu verhängen sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 419/89
von Herrn Ernest Glinne (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (3. Oktober 1989)
 (90/C 125/04)

Betrifft: Potentielle oder wirkliche Gefahren durch bestimmte Babycremes

Eine auf Initiative der schweizerischen Stiftung für Konsumentenschutz durchgeführte Analyse der Zusammensetzung von acht Babycremes hat gezeigt, daß einige von ihnen Substanzen enthalten, die möglicherweise Allergien und schwere Krankheiten, einschließlich Krebs, hervorrufen. Es handelt sich insbesondere um Formaldehyd (entdeckt in den Cremes Aponti von Nestle und Fissan von Beecham). PHB-Ester, Kathon, Lindan und Dieldrin.

Ich möchte die Ansicht der Kommission zu den Gefahren kennenlernen, die mit der Verwendung dieser Produkte tatsächlich verbunden sind.

Entsprechen diese, insbesondere in bezug auf die Etikettierung und die Angabe der Bestandteile, den Vorschriften für die innerhalb der Gemeinschaft vertriebenen Produkte?

Verfügt die Kommission über Zusicherungen (und, wenn ja, welche) der Herstellerfirmen (Nestle, Beecham, Sebamed usw.)? Ist die Ausfuhr weiterhin frei?

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
 (21. Dezember 1989)

Formaldehyd, Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Esther sowie 5-Chlor-2-Methyl-3(2H)-Isothiazolon mit Magnesiumchlorid und Magnesiumnitrat (Kathon CG) sind unter den in der Richtlinie 76/768/EWG (*) vorgesehenen Bedingungen als Konservierungsstoffe in kosmetischen Mitteln zulässig.

Außerdem haben alle Fertigerzeugnisse, die Formaldehyd oder Stoffe aus Anhang VI der Richtlinie 76/768/EWG enthalten und Formaldehyd abgeben, auf der Etikettierung die obligatorische Angabe aufzuweisen: „enthält

Formaldehyd“, sofern die Formaldehydkonzentration im Fertigprodukt über 0,05 % liegt.

Der Wissenschaftliche Ausschuß für Kosmetologie hat zur Verwendung dieser Konservierungsstoffe in kosmetischen Mitteln befürwortende Stellungnahmen abgegeben.

Die Verwendung von Lindan und Dieldrin in kosmetischen Mitteln ist nach der Richtlinie 76/768/EWG untersagt. Lindan und Dieldrin sind im Anhang II unter der Nummer 195 bzw. 196 aufgeführt. Das Vorhandensein von Spuren dieser Stoffe wird toleriert, sofern es unter guten Herstellungsbedingungen technisch unvermeidbar ist und im Einklang mit Artikel 2 der Richtlinie 76/768/EWG steht.

Mit den hochempfindlichen Analysegeräten wird in kosmetischen Mitteln natürlich auch die geringste Spur verschiedener kontaminierender Stoffe entdeckt, die im allgemeinen in ppm ausgedrückt werden.

(¹) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 558/89

von Herrn Thomas Maher (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1989)

(90/C 125/05)

Betrifft: Verletzungen und tödliche Unfälle auf dem Land

Kann die Kommission vergleichende Zahlen, aus den einzelnen Mitgliedstaaten über das Ausmaß von tödlichen Unfällen auf dem Lande vorlegen?

Wie sehen diese Zahlenangaben im Vergleich zu ähnlichen Statistiken für andere Arbeitsbereiche aus?

Kann die Kommission die Hauptgründe für Verletzungen bzw. tödliche Unfälle auf dem Lande angeben (z. B. Elektrizität, landwirtschaftliche Maschinen usw.)?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(23. November 1989)

Genau vergleichbare Zahlen über Unfälle in der Landwirtschaft liegen nicht vor, weil es in den Mitgliedstaaten keine ausführlichen Einzelstatistiken gibt. Zur Zeit werden die Daten auf Landesebene nach den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach den üblichen Verfahren ermittelt:

a) Für die Bundesrepublik Deutschland, Italien und Luxemburg: Daten über tödliche und nichttödliche Unfälle in der Landwirtschaft, in die sowohl selbständige Landwirte als auch landwirtschaftliche Arbeitnehmer verwickelt sind.

b) Für Dänemark, Frankreich, die Niederlande und Spanien: Daten über tödliche und nichttödliche Unfälle von landwirtschaftlichen Arbeitnehmern.

c) Für Irland und das Vereinigte Königreich: Daten über tödliche Unfälle landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und Landwirte.

In Griechenland und Portugal werden diese Daten nicht systematisch erfaßt.

Nach einer Studie der Kommission über Regelungen zur Verhütung von Unfällen in landwirtschaftlichen Betrieben wurde die nachstehende vergleichende Übersicht erstellt.

Fast 90 % aller in der Landwirtschaft Beschäftigten sind selbständige Landwirte oder Familienangehörige von Landwirten. Wird auf dieser Grundlage die Gesamtzahl der tödlichen und nichttödlichen Unfälle in der ganzen Gemeinschaft durch Extrapolation zuverlässiger Daten berechnet, so schwanken die Zahlen zwischen 3 000 und 5 000 tödlichen und 1,4 bis 1,2 Millionen nichttödlichen Unfällen. Bei diesen Berechnungen wurden die Unfallkoeffizienten der deutschen Landwirte herangezogen, die die Arbeitszeit und die Größe des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebs berücksichtigen und auf dem Seminar über Sicherheit in der Landwirtschaft vom Dezember 1987 vorgestellt wurden.

Analysen der Daten über Unfälle in der Landwirtschaft zeigen, daß diese Unfälle in allen Mitgliedstaaten ähnliche Ursachen haben (Tabelle 2):

- Gebrauch und Bedienung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte;
- Umgang mit Tieren;
- Stürze (z. B. von Treppen, Leitern oder Verbindungsstegen);
- fallende oder abspringende Gegenstände;
- Arbeit in landwirtschaftlichen Konstruktionen wie Silos, Jauchegruben oder Treibhäusern;
- Tragen von Lasten und handwerkliche Arbeiten;
- Forstarbeit, Arbeit in Weinbergen usw.

Unfälle ereignen sich auch bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, durch elektrische Anlagen (meistens Brandschäden), Erkrankung der Atemwege und Berufskrankheiten infolge ungünstiger Arbeitsbedingungen in der Viehwirtschaft (Staublunge, Zoonosen, entzündliche Erkrankungen der Atemwege durch ständige Einatmung von tierischem Staub oder von Teilchen).

Obwohl die obigen Daten über Unfälle in der Landwirtschaft nicht genau sind, läßt sich daraus schließen, daß dieser Wirtschaftszweig ein Bereich mit ähnlich hohen Unfallrisiken wie das Baugewerbe oder die Hochseefischerei ist. Aus einer kürzlich veröffentlichten Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) („Employment Outlook“, Juli 1989) geht dies deutlich hervor.

TABELLE 1

Unfälle in der Landwirtschaft in den EG-Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat		Jahr	Tödliche Unfälle	Nichttödliche Unfälle
Belgien	(¹)	1979	Daten liegen nicht vor	4 141
Dänemark	(²)	1981	22	370
Bundesrepublik Deutschland	(¹)	1981	597	198 000
Griechenland	(³)	—	—	—
Spanien	(²)	1986	90	49 000
Frankreich	(²)	1982	99	80 442
Irland		1981	22	Daten liegen nicht vor
Italien	(¹)	1983	501	158 500
Luxemburg	(¹)	1982	8	1 474
Niederlande	(²)	1982	Daten liegen nicht vor	2 500
Portugal	(³)	—	—	—
Vereinigtes Königreich	(¹)	1982	69	Daten liegen nicht vor

Quelle:

Alle Daten stützen sich auf amtliche Statistiken, die der Kommission 1984 oder 1987 mitgeteilt wurden.

Bemerkungen:

- (¹) Tödliche und nichttödliche Unfälle von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern.
 (²) Tödliche und nichttödliche Unfälle landwirtschaftlicher Arbeitnehmer.
 (³) Nichttödliche Unfälle landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (NL) — tödliche Unfälle (UK).
 (⁴) Nichttödliche Unfälle von Landwirten (und von landwirtschaftlichen Arbeitnehmern in Brabant).
 (⁵) Daten liegen nicht vor.

TABELLE 2

Hauptursachen von nichttödlichen Unfällen in der Landwirtschaft

Hauptursachen	Anteil an der Gesamtzahl			
	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Belgien	Luxemburg
Gebrauch und Bedienung beweglicher landwirtschaftlicher Maschinen	23	10	19	15
Gebrauch und Bedienung von ortsfesten Geräten, Anlagen	11	8		
Umgang mit Tieren	15	5	25	17
Ausgleiten und Stürze zu ebener Erde	11	43	30	17
Ausgleiten und Stürze von Bühnen, Treppen usw.	5	5		9,5
Gebrauch von Werkzeugen, Reparaturen	7	2,5	13	5
Splitter usw.	4,3			13
Verladen und Tragen von Lasten	4,5	8,5		6
Fallende und abspringende Gegenstände	6,5	7,5		5
Forstarbeit	7	4,5		7,7
Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln oder anderen Chemikalien	0,5	0,3		0,4
Elektrische Anlagen und Geräte	0,5	0,1		0,4
Berufskrankheiten	0,8			0,5
Verkehr auf öffentlichen Wegen	2,0			1,9
Verschiedenes	1,9	5,6	13	1,2
INSGESAMT	100	100	100	100

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 574/89

von Herrn Giuseppe Mottola (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1989)

(90/C 125/06)

Betrifft: Vergeltungsmaßnahmen der USA wegen der italienischen Tomatenausfuhren

Ist der Kommission bekannt, daß die Vereinigten Staaten als Vergeltungsmaßnahmen für den Einfuhrstopp der EG für hormonbehandeltes Fleisch aus Amerika einen Zollsatz für europäische Ausfuhren von geschälten Tomaten in Dosen von 100 % eingeführt haben?

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß diese Maßnahme parallel zu ihrem Beschluß vom 13. Dezember vergangenen Jahres, dem Rat im Hinblick auf eine genauere wissenschaftliche Untersuchung der Auswirkungen der Anwendung von Biosomatotropinen bei der Rinderzucht ein Moratorium bis zum 31. Dezember 1990 vorzuschlagen, hätte ausgesetzt werden müssen?

Ist die Kommission ferner nicht auch der Ansicht, daß dieser Zollsatz sich diskriminierend vor allem auf das EG-Mitglied Italien als Hauptexporteur dieses Erzeugnisses in die Vereinigten Staaten auswirkt?

Kann die Kommission daher angeben, welche unmittelbaren Schritte sie zu unternehmen gedenkt, um Italien in diesem wegen seiner wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen äußerst schwerwiegenden Streit zu unterstützen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(6. Februar 1990)

Die Kommission teilt die Bedenken des Herrn Abgeordneten hinsichtlich der Vergeltungsmaßnahmen, die die Vereinigten Staaten seit 1. Januar 1989 gegenüber der Gemeinschaft wegen der Anwendung der Hormonrichtlinie auf die Einfuhren von Fleisch aus dritten Ländern angewandt haben. Sie weist im übrigen darauf hin, daß die diesbezüglichen Gemeinschaftsmaßnahmen unter sorgfältiger Berücksichtigung der Bedenken des Parlaments getroffen wurden. Diese Vergeltungsmaßnahmen in Form einer hundertprozentigen Erhöhung der Zollsätze gelten für mehrere Gemeinschaftserzeugnisse und betreffen den Handel mehrerer Mitgliedstaaten mit den Vereinigten Staaten. Neben den vom Herrn Abgeordneten erwähnten Tomatenkonserven sind auch fermentierte Getränke, bestimmte Obstsaften, Auszüge von löslichem oder Instantkaffee, Heimtierfutter, Därme zur Herstellung von Wurst und entbeintes Rindfleisch von diesen Maßnahmen betroffen.

Aus diesem Grunde ist die Kommission weiterhin darum bemüht, im GATT die Rücknahme dieser Vergeltungsmaßnahmen zu erwirken. Die Vereinigten Staaten haben sich dem bisher widersetzt, obgleich im Allgemeinen Ab-

kommen keinerlei Vorschriften enthalten sind, die die Erhebung diskriminierender Einfuhrzölle rechtfertigen könnten.

Parallel dazu erwirkte die Kommission eine Zertifizierungsverfügung der Regierung der Vereinigten Staaten, aufgrund derer amerikanische Erzeuger, die bereit sind, sich an die Hormonrichtlinie zu halten, in die Gemeinschaft ausführen können.

Der daraufhin wiederaufgenommene Handel veranlaßte die amerikanische Regierung dazu, Schinken und Tomatensoße, Erzeugnisse für die Italien Hauptexporteur der Gemeinschaft ist, von der Vergeltungsliste zu streichen. Diese Ergebnisse ermutigen die Kommission, auf diesem Wege fortzufahren.

Die Regelung betreffend die Biosomatotropine für Rinder steht nach Meinung der Kommission in keinem Zusammenhang mit den vorgenannten Problemen. Der Beschluß der Gemeinschaft in dieser Angelegenheit wurde daher unter ausschließlicher Berücksichtigung der ihr eigenen Problematik getroffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 575/89

von Herrn James Ford (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1989)

(90/C 125/07)

Betrifft: Zustände auf der griechischen Insel Leros

Kann die Kommission in Anbetracht der Berichte über die Lage der Patienten in der psychiatrischen Anstalt auf der griechischen Insel Leros mitteilen, welche Maßnahmen zur Zeit ergriffen werden, um der menschenverachtenden Behandlung geisteskranker Patienten durch entsprechende Vorschriften Einhalt zu gebieten, und welche Zusagen von der griechischen Regierung verlangt worden sind sowohl in bezug auf Verbesserungen aus eigener Initiative als auch in bezug auf die Genehmigung von Hilfsmaßnahmen anderer hieran interessierter humanitärer Organisationen?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(4. Januar 1990)

Die Kommission hat für die psychiatrischen Krankenhäuser auf Leros gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 815/84 (*) bisher fünf Vorhaben für einen Gesamtbetrag von 3,8 Millionen Ecu (davon 2,1 Millionen Ecu als Gemeinschaftsbeteiligung) genehmigt. Mit diesem Vorhaben sollten neue, kleinere Rehabilitationszentren und Berufsbildungseinrichtungen mit dem Ziel errichtet werden, die Unterbringung der Kranken außerhalb der Krankenhäuser zu fördern. Dies ist Teil eines Gesamtpro-

gramms, mit dem die Lebensbedingungen und die Behandlung in den Krankenhäusern mit Hilfe von Gruppen griechischer und ausländischer Psychiatriesachverständiger verbessert werden soll. Nach Auffassung der Kommission bestehen für Einzelvorhaben nur dann echte Erfolgsaussichten, wenn sie in eine Gesamtstrategie zur Beseitigung der Mißstände einbezogen werden.

Dieses der Kommission im Dezember 1987 vorgelegte Programm wurde bisher nicht wie ursprünglich geplant verwirklicht, was zu erheblichen Verzögerungen bei den von der Kommission genehmigten fünf Vorhaben geführt hat.

Die Kommission hat stets auf eine rasche Lösung für Leros gedrängt und dazu ihre Hilfe angeboten, was sie auch weiterhin tun wird. Gleichwohl ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Betrieb von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung in der Gemeinschaft ausschließlich Sache der zuständigen Mitgliedstaaten ist.

(¹) ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1984, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 585/89

von Herrn José Barros Moura (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1989)

(90/C 125/08)

Betrifft: Kinderarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit in Mitgliedstaaten wie Portugal und in Drittländern, die Erzeugnisse in die Gemeinschaft exportieren, hat gravierende Ausmaße angenommen. Die Gemeinschaft überläßt diese Angelegenheit nationalen Rechtsvorschriften und lehnt ein — im übrigen vom Parlament gefordertes — Eingreifen (siehe Entschließung vom 16. Juni 1987, Dok. A2—67/87 (¹), und vgl. Antwort auf meine schriftliche Anfrage H-1035/87 (²)) ab.

Ist die Kommission angesichts dieser Tatsache sowie der Arbeiten und Schlußfolgerungen des Nationalen Forums „Für die Abschaffung der Kinderarbeit“, das vom portugiesischen Gewerkschaftsbund (Confederação Geral dos Trabalhadores Portugueses-Intersindical Nacional (CGTP-IN)) veranstaltet wurde und am 20. September 1989 unter der Schirmherrschaft des Präsidenten der Portugiesischen Republik, Mário Soares, in Lissabon stattfand, nicht der Ansicht, daß eine solche Situation die Wettbewerbsbestimmungen verfälscht, und hält sie diese mit den wirtschaftlichen Bestimmungen der Verträge für vereinbar, zumal sie die Auffassung vertritt, daß das Problem unter sozialen Gesichtspunkten weiterhin in die Zuständigkeit einzelstaatlicher Vorschriften und Behörden fällt, was eine dramatische Ausbreitung dieser Erscheinung nicht verhindert hat?

(¹) ABl. Nr. C 190 vom 20. 7. 1987.

(²) Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 2-364 (April 1988).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 636/89

von Herrn Ernest Glinne (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Oktober 1989)

(90/C 125/09)

Betrifft: Kinderarbeit in der portugiesischen Schuhindustrie

Am vergangenen 5. September strahlte RTBF1 einen Dokumentarfilm mit dem Titel „Die Kinder von Felgueiras: von der Schule in die Fabrik“ aus.

Diese Reportage, die Ostern 1989 von Herrn Roger Beeckmans und Frau Francine Lewis in Portugal gedreht wurde, befaßt sich mit der Kinderarbeit in der Bergbausiedlung João Paulo II im Norden von Porto. Über 300 Schuhfabriken haben sich in dieser Region niedergelassen, deren Bewohner, Erwachsene wie auch Kinder, ein regelrechtes Reservoir an billigen, gefügigen und gewerkschaftlich nicht organisierten Arbeitskräften darstellen. Der durchschnittliche Preis, der für die Herstellung von einem Paar Schuhe vorgegeben wird, liegt zwischen 30 und 40 Escudos (zwischen 10 und 15 bfrs). Das portugiesische Gesetz gestattet den Zugang auf den Arbeitsmarkt ab 14 Jahren. Doch zu Hause gibt es keine Kontrollen, und die Kinder werden schon im frühesten Kindesalter zur Arbeit angehalten. Sobald sie mittags und abends aus der Schule kommen, machen sie sich an die Arbeit. Die schulischen Leistungen haben darunter zu leiden. Zwölfjährige Kinder können kaum lesen und schreiben. Nicht nur die Kindheit dieser kleinen Arbeitnehmer wird völlig zerrüttet, sondern auch ihre Zukunft läuft auf eine einzige Alternative hinaus: die Arbeit in der Schuhfabrik.

Ich verweise auf meine Anfrage Nr. 1755/87 (¹) betreffend Kinderarbeit in der portugiesischen Textilindustrie und wiederhole meine Frage:

Welche Maßnahmen hat die Kommission jetzt und für die Zukunft ausgearbeitet, um im Einvernehmen mit den portugiesischen Behörden dieses schwere Problem in aller Dringlichkeit zu bekämpfen?

(¹) ABl. Nr. C 195 vom 25. 7. 1988, S. 10.

**Gemeinsame Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 585/89 und 636/89**

(1. Februar 1990)

Der Schutz von Kindern vor jeder Arbeit in einem zu frühen Alter und vor zu schweren Arbeitsbedingungen gilt als eine wesentliche Aufgabe. Das Kind darf nicht zur Beschäftigung zugelassen werden, bevor es ein angemessenes Mindestalter erreicht hat, und keinesfalls einen Arbeitsplatz einnehmen oder eine Arbeit verrichten, die seiner Gesundheit schadet.

Daher hat die Kommission in ihrem Aktionsprogramm zur Durchführung der Gemeinschaftscharta der sozialen

Grundrechte der Arbeitnehmer eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Jugendschutz vorgesehen. Man darf jedoch nicht vergessen, daß für den Schutz der Kinder vor allem die Mitgliedstaaten zuständig sind.

Nach Ansicht der Kommission sollte die verschärfte Kontrolle, ob die Vorschriften eingehalten werden, im umfassenderen Rahmen der Maßnahmen und Initiativen zur Verstärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts mit einer koordinierten Aktion zur Bekämpfung der Armut, zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten, zur Anhebung des Lebensstandards und zum Ausbau der Bildungseinrichtungen einhergehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 588/89

von Herrn José Barros Moura (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1989)

(90/C 125/10)

Betrifft: Berufsbildungszentrum der Schuhindustrie in Felgueiras

Kann die Kommission Auskunft geben, ob der Bau des Berufsbildungszentrums der Schuhindustrie in Felgueiras von der portugiesischen Regierung in ein von der EG finanzierbares Programm einbezogen wurde?

Anwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(13. Dezember 1989)

Der Bau von Berufsbildungszentren kann im Rahmen der EFRE-Interventionen mitfinanziert werden. Dennoch ist der Kommission in diesem Stadium nicht bekannt, ob die Errichtung des Berufsbildungszentrums für die Schuhindustrie in Felgueiras unter eines der Programme fällt, die der portugiesische Staat der Kommission vorlegen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 632/89

von Herrn James Fitzsimons (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Oktober 1989)

(90/C 125/11)

Betrifft: Vertragsfreiheit für Berufsfußballspieler

Der irische Fußballverband macht sich große Sorgen über die jüngsten Entwicklungen betreffend die Vertragsfreiheit für Berufsfußballspieler. Wenn heutzutage ein Spieler seinen Vertrag mit einem irischen Fußballverein aufkündigt und sich bei einem ausländischen Club verpflichten möchte, wird eine Ablösesumme an den Club in Irland

fällig. Wenn die Bestimmungen der neuen Vorschläge durchgeführt werden, werden die irischen Clubs fortan keinen Anspruch auf Entschädigung haben, und dies wird den Fortbestand von vielen von ihnen in Frage stellen.

Kann sich die Kommission der Auffassung anschließen, daß das derzeitige Ablösesystem keine Behinderung der Freizügigkeit von Fußballspielern darstellt, da es einfach dazu dient sicherzustellen, daß Vereine, die die Fähigkeiten von Spielern weiterentwickelt haben, eine angemessene Entschädigung für ihre Bemühungen erhalten?

Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission

(27. Februar 1990)

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß sie zur Zeit keine neuen Rechtsvorschriften für das Berufsfußballspiel einzuführen beabsichtigt, wenngleich das Gemeinschaftsrecht generell auch in diesem vielschichtigen Bereich gilt.

Die Kommission prüft gegenwärtig zahlreiche Aspekte des professionellen Fußballbetriebs in der Gemeinschaft, nachdem sie das Europäische Parlament dazu aufgefordert hat, und wird demnächst mit den zuständigen Stellen Gespräche über dieses Thema führen.

Sobald ihre Untersuchung abgeschlossen ist, wird die Kommission dem Parlament, wie versprochen, über ihre Feststellungen berichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 640/89

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Oktober 1989)

(90/C 125/12)

Betrifft: Koordinierung der Entwicklungszusammenarbeit mit Lateinamerika durch die Gemeinschaft

Die spanische Entwicklungshilfe, für die im laufenden Haushaltsplan über 3 Milliarden Peseten für mehrere Länder Lateinamerikas vorgesehen sind, soll es den Empfängerländern zusammen mit den Mitteln aus dem Entwicklungshilfefonds ermöglichen, verschiedene Aktionen durchzuführen, die von der spanischen Präsenz in Iberoamerika Zeugnis ablegen. Analog dazu stellen andere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft noch größere Beträge zur Verfügung, und die von der Gemeinschaft als Institution geleistete Entwicklungshilfe ist auch nicht von der Hand zu weisen.

Vorausgesetzt, man glaubt daran, daß es zweckmäßig ist, die Beihilfen der einzelnen EG-Staaten für Lateinamerika zu koordinieren, so wird deutlich, daß die Kommission sowohl über die Beiträge der Mitgliedstaaten als auch deren Verwendungszweck informiert sein sollte, um an noch umfassenderen und ehrgeizigeren Entwicklungsprojekten optimal mitwirken zu können.

Verfügt die Kommission über entsprechende Informationen über die Beihilfen, die die Mitgliedstaaten der EG den Ländern Iberoamerikas gewähren, sowie über deren Verwendungszweck?

Ist es im Sinne der Kommission, daß die genannten Beiträge mit den entsprechenden Gemeinschaftspolitiken übereinstimmen? Hat sie schließlich bekanntgegeben, welches ihre Präferenzen in diesem Bereich wären?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(13. Februar 1990)

Die Kommission teilt die Auffassungen des Herrn Abgeordneten zur Koordinierung der Hilfe, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Lateinamerika wie auch anderen Begünstigten gewähren.

Jährliche Angaben der Mitgliedstaaten über geplante oder in Vorbereitung befindliche Hilfsprojekte liegen in Brüssel nicht vor. Die Kommission hat aber andere Möglichkeiten, Umfang und Ziel vorstehender Hilfen in Erfahrung zu bringen:

- Die für die einzelnen Länder zuständigen Kommissionsdienststellen in Brüssel können ggf. Erkundigungen darüber einziehen, was andere Geber, so auch die Mitgliedstaaten, in einem bestimmten Land oder Bereich tun können oder tun, denn sie müssen die Entwicklungshilfeschritte der Kommission mit den Initiativen anderer Geber in Einklang bringen. Die Delegationen der Kommission werden regelmäßig über die Entwicklungshilfe der Mitgliedstaaten unterrichtet.
- Die europäischen Botschafter, der jeweilige Vertreter der Gemeinschaft und die Botschafter anderer Geberländer treffen sich regelmäßig in begünstigten Ländern und tauschen entwicklungspolitische Daten und Erfahrungen aus.

Fest steht, daß die der Kommission übermittelten Informationen über geplante Maßnahmen zuweilen unvollständig sind und zu spät eintreffen. Die Kommission beabsichtigt, die Entwicklungshilfe, die die Mitgliedstaaten Empfängern von Gemeinschaftshilfe gewähren, mit Hilfe von Computern systematisch zu erfassen.

Berichte über durchgeführte Projekte der Mitgliedstaaten gehen bei der Kommission ein Jahr später ein, gegliedert nach Ländern und Vorhaben sowie nach Mittelbindungen und Zahlungen. Als Mitglied des OECD-Entwicklungshilfeschusses tauscht die Kommission mit anderen Mitgliedern dieses Ausschusses Informationen über solche durchgeführten Projekte (auch die der Mitgliedstaaten) aus.

Die Gemeinschaft kann die Mitgliedstaaten nicht veranlassen, ihre Entwicklungshilfepolitik auf die der Gemeinschaft abzustimmen. Es muß unterschieden werden zwischen den allgemeinen Entwicklungshilfepolitiken der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und sektor- oder projektbezogenen Maßnahmen. In den letztgenannten

Fällen findet während der Vorlage der Projekte beim Rat ein gründlicher Meinungs austausch zwischen der Kommission und den Vertretern der Mitgliedstaaten statt; ferner erkundigt sich die Kommission nach den Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit ähnlichen Projekten und unterbreitet häufig Vorschläge für eine Kofinanzierung, wenn derartige Vereinbarungen noch nicht bestehen.

Die Frage der Koordinierung der Entwicklungshilfe und das Wie dieser Koordinierung wurde von der Kommission und vom Rat auf einer Sitzung am 5. Juni 1984 erörtert.

Die Kommission trägt der Entwicklungshilfepolitik der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer eigenen Politik Rechnung. Die allgemeinen Leitlinien für die Entwicklungshilfepolitik der Gemeinschaft werden jährlich festgelegt und berücksichtigen die bisherigen Erfahrungen ebenso wie die Auffassung der Kommission darüber, wo und wie künftig zu helfen ist. Die entwicklungspolitischen Vorschläge der Kommission müssen vom Rat genehmigt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 664/89

von Herrn Edward McMillan-Scott (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. November 1989)

(90/C 125/13)

Betrifft: Rechts-vor-links-Vorfahrtsregelung an Straßenkreuzungen in den Mitgliedstaaten

Kann die Kommission angeben, in welchen Mitgliedstaaten die Rechts-vor-links-Vorfahrtsregelung an Straßenkreuzungen durchgehend im gesamten Staatsgebiet gilt?

Kann die Kommission die Mitgliedstaaten nennen, in der die Rechts-vor-links-Vorfahrtsregelung an Straßenkreuzungen nicht durchgehend gilt, bzw. wo lokale oder regionale Behörden die Rechts-vor-links-Vorfahrtsregelung festlegen können, was möglicherweise eine unterschiedliche Regelung entlang einer Straße zur Folge hat, die durch den Zuständigkeitsbereich einer Behörde, in dem diese Regel gilt, und durch einen anderen Zuständigkeitsbereich führt, in dem diese Regel nicht gilt?

Kann die Kommission die Mitgliedstaaten nennen, in denen keine Rechts-vor-links-Regelung an Straßenkreuzungen besteht?

Gibt es Mitgliedstaaten, in denen eine Links-vor-rechts-Regelung bei Straßenkreuzungen besteht, und, wenn ja, um welche Mitgliedstaaten handelt es sich dabei?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(9. Januar 1990)

Die international gültigen Straßenverkehrsvorschriften und -zeichen sind im Wiener Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen von 1968, dem Europäischen Zusatz-

übereinkommen von 1971 und dem Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen von 1973 des Genfer UN-Wirtschaftsausschusses für Europa festgelegt.

Das Wiener Übereinkommen besagt, daß Fahrzeugführer in Staaten mit Rechtsverkehr an Straßenkreuzungen grundsätzlich dem von rechts kommenden Verkehr Vorfahrt zu gewähren haben. Von dieser Grundregel können die einzelnen Staaten durch Aufstellung von Verkehrslichtzeichen oder sonstigen Verkehrszeichen abweichen, wenn es die Verkehrsbeeinflussung erfordert.

Staaten mit Linksverkehr haben nach diesem Übereinkommen das Vorfahrtsrecht an Kreuzungen durch Verkehrszeichen zu regeln.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 705/89

von Herrn Dimitrios Dessylas (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. November 1989)

(90/C 125/14)

Betrifft: Unverkaufte Vorjahreslagerbestände von Sultaninen und Maßnahmen für den Vertrieb der diesjährigen Ernte

Die Existenz von 30 000 Tonnen Sultaninen als Restbestand der Vorjahresernte in den Lagern der Landwirtschaftlichen Verbände von Kreta (gemeinschaftliche Lagerhaltung) schafft jetzt schon ernste Probleme für die reibungslose Einbringung der diesjährigen Ernte und für die Ausfuhr dieses Produkts im neuen Wirtschaftsjahr, das am 1. September 1989 begonnen hat.

Die Tatsache, daß Griechenland der einzige Sultaninen-erzeuger auf dem — auf diesem Gebiet sonst defizitären — Markt der Gemeinschaft ist, macht folgende Sofortmaßnahmen zur Unterstützung dieses Produkts dringend erforderlich:

1. sofortige Verlagerung der Vorjahresbestände und vollständige Übernahme aller damit in Zusammenhang stehenden Kosten der Landwirtschaftlichen Verbände durch die Gemeinschaft (Transportkosten, Arbeitskosten, Mieten für neue Lager usw.);
2. Bereitstellung der Lagerbestände für die Branntweimbrennerei, als Futtermittel und als Lebensmittelhilfe für Drittländer sowie Nichtbereitstellung für den Export im neuen Wirtschaftsjahr;
3. sofortige Ausarbeitung einer neuen EWG-Verordnung über die Sultaninen auch auf der Grundlage der ausdrücklichen Verpflichtung der Kommission gegenüber den im Rat vereinigten Landwirtschaftsministern;
4. Erhöhung der Ausfuhrsubvention;
5. Genehmigung zur Ausfuhr in alle Nicht-EG-Märkte (z. B. EFTA-Staaten, Jugoslawien usw.);
6. Erhöhung der Verarbeitungssubvention;

7. wesentliche Kontrollmaßnahmen für Einfuhren aus Nicht-EG-Staaten (strenge Einhaltung des Mindesteinfuhrpreises, Festlegung von Einfuhrquoten);
8. gemeinschaftliche Finanzierung des Nationalen Programms für den reblausresistenten Anbau von Sultaninen auf Kreta auch auf der Grundlage des Versprechens des Kommissionsmitglieds, Herrn Andriessen, bei seinem Vorjahresbesuch auf der Insel Kreta.

Kann die Kommission mitteilen, ob und wann sie beabsichtigt, die obengenannten Maßnahmen zu ergreifen?

Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission

(15. Februar 1990)

Die Kommission weiß sehr wohl, daß der Restbestand der Vorjahresernte in Höhe von 24 500 Tonnen Sultaninen ernste Probleme schafft; das gilt sowohl für den Absatz dieser Menge selbst als auch für den normalen Absatz der neuen Ernte.

Diese Probleme und ihre Ursachen sind Thema eines Berichts, den die Kommission vor kurzem vorgelegt hat. Die darin enthaltenen Vorschläge werden in die neue Verordnung für getrocknete Weintrauben eingehen, deren Beratung kurz vor dem Abschluß steht.

Zusätzlich möchte die Kommission noch auf folgendes hinweisen:

Eine Umlagerung von Beständen mit Übernahme der Kosten durch die Gemeinschaft ist in den EG-Verordnungen nicht vorgesehen.

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2918/89⁽¹⁾ können Bestände zu im voraus festgesetzten Preisen verkauft werden. Die Destillation oder die Verwendung als Futtermittel wird erst ins Auge gefaßt, wenn alle Möglichkeiten eines Absatzes zu Konsumzwecken ausgeschöpft worden sind.

Die Kommission ist nicht der Auffassung, daß die Gewährung von Ausfuhrerstattungen zu Beginn des Wirtschaftsjahres die geeignetste Methode ist, um den Sultaninenexport zu fördern. Die Prognosen für das laufende Wirtschaftsjahr deuten außerdem darauf hin, daß die Nachfrage weltweit über dem Angebot liegen wird, so daß es bei den Ausfuhren keine Schwierigkeiten geben dürfte.

Die Verarbeitungsbeihilfe wurde für das Wirtschaftsjahr 1989/90 um 9 % (Ecu) bzw. 32 % (Drachme) angehoben, das ist weit mehr als bei den anderen Agrarerzeugnissen.

Weiter ist die Verarbeitungsbeihilfe, ausgedrückt in Drachmen, in den letzten vier Jahren um 117 % gestiegen, während die Inflationsrate im gleichen Zeitraum bei 85 % lag.

Die Tatsache, daß die Sultaninenausfuhren trotz hoher Beihilfen rückläufig sind, läßt wohl nur den Schluß zu, daß die abnehmende Wettbewerbsfähigkeit etwas mit der Qualität zu tun hat, die im Vergleich zu der Qualität der

Sultaninen aus den Wettbewerbsländern immer schlechter geworden ist.

Maßnahmen im Zusammenhang mit strikteren Kontrollen des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben aus Drittländern sind bereits mit der Verordnung (EWG) Nr. 2054/89 ⁽¹⁾ erlassen worden.

Die Finanzierung des griechischen Programms zur Bekämpfung der Phyloxera auf Kreta wurde bereits am 5. Juli 1989 ⁽²⁾ genehmigt. Das Programm hat im Zeitraum 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1993 ein Mittelvolumen von 54,8 Millionen Ecu, wobei 70 % vom EAGFL übernommen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 11. 7. 1989, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 188 vom 25. 7. 1989, S. 4.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 728/89

von Herrn James Ford (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. November 1989)

(90/C 125/15)

Betrifft: Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Verwendung von Polyurethan-Schaumstoffen

Hat die Kommission angesichts der Tatsache, daß die geltenden britischen Sicherheitsnormen für die Herstellung von Polyurethan-Schaumstoffen strenger sind als die der übrigen europäischen Länder, bereits beschlossen, als Vorbereitung auf den Binnenmarkt die geltenden europäischen Normen nach oben an das im Vereinigten Königreich erreichte Niveau anzugleichen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(21. Dezember 1989)

Bisher liegen der Kommission keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die geltenden britischen Sicherheitsnormen für die Herstellung von Polyurethan-Schaumstoffen strenger wären als die der übrigen europäischen Länder.

Die Kommission bereitet einen Richtlinienentwurf (auf der Grundlage von Artikel 100a EWG-Vertrag) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Brandverhalten von Polstermöbeln, ähnlichen Artikeln und deren Bestandteilen vor. Sie zieht dabei die zuständigen Ministerien, die Industriezweige und die anderen Beteiligten in den Mitgliedstaaten zu Rate. Im Hinblick auf die Ausarbeitung der harmonisierten Normen wird sich ein Unterausschuß des T.A. CEN 207 „Möbel“, der am 23./24. November zum ersten Mal zusammentrat, mit den Problemen des Brandverhaltens befassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 729/89

von Herrn Michael Welsh (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. November 1989)

(90/C 125/16)

Betrifft: Entschädigung von Personen, die auf Auslandsreisen Opfer eines Verbrechens werden

1. Welche Schritte wird die Kommission aufgrund der Entschließung zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen unternehmen, die das Parlament auf der Septembertagung angenommen hat?

2. Welche Beratungsstellen gibt es in den Mitgliedstaaten für Personen, die auf Reisen außerhalb ihres Heimatlandes Opfer eines Verbrechens werden?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(8. Dezember 1989)

Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Februar 1989 ⁽¹⁾ in der Rechtssache Cowan hat die Kommission beschlossen, gegen alle Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften über die Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten diskriminieren und folglich einen Verstoß gegen Artikel 7 des EWG-Vertrags darstellen, das Verstoßverfahren nach Artikel 169 des EWG-Vertrags zu eröffnen. Die Kommission weiß allerdings, daß das Problem durch ein solches Vorgehen nicht völlig aus der Welt geschafft wird, da die Rechtsvorschriften mancher Mitgliedstaaten überhaupt keine Möglichkeit für eine zusätzliche Intervention des Staates vorsehen, wenn ein Gewaltverbrecher nicht zahlungsfähig oder auf der Flucht ist.

Die Kommission hat aus diesen Gründen und wegen der Entschließung des Europäischen Parlaments mit der Prüfung sämtlicher diesbezüglicher Fragen begonnen, einschließlich der Frage der Gemeinschaftszuständigkeit, um in diesem Bereich tätig werden zu können.

Der Kommission liegen keine Informationen vor, um diese Frage beantworten zu können.

⁽¹⁾ Rechtssache 186/87 — noch nicht veröffentlicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 731/89

der Herren Carlos Carvalho
und Joaquim Miranda da Silva (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. November 1989)

(90/C 125/17)

Betrifft: Kriterien des ERASMUS-Programms

Die Kriterien des ERASMUS-Programms zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen der Mitgliedstaaten haben die Mobilität der Studenten in

den am Rande der Gemeinschaft gelegenen Ländern, z. B. Portugal, nicht immer gefördert.

Gedenkt die Kommission, bei der Ausarbeitung von ERASMUS II Kriterien einzuführen, mit deren Hilfe die Schwierigkeiten der Länder am Rande der Gemeinschaft, z. B. im Zusammenhang mit der „geographischen Entfernung“, den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Mitgliedstaaten oder den fehlenden oder unzulänglichen Einrichtungen einiger Universitäten für die Aufnahme von Studenten, ausgeräumt werden können?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(31. Januar 1990)

Die Teilnahme portugiesischer Studenten war in der ersten Phase des ERASMUS-Programms angesichts der Größe des Landes und seiner Studentenschaft nicht gering. Im Studienjahr 1989/90 erhielten 300 Studenten ein ERASMUS-Stipendium, um eine Studienzeit an einer anderen Hochschule der Gemeinschaft zu absolvieren.

Nach dem Beschluß des Rates vom 14. September 1989 über die zweite Phase des ERASMUS-Programms sind die geltenden Kriterien um die beiden von den Herren Abgeordneten erwähnten Kriterien (Entfernung zwischen der Heimat- und der Gastuniversität und unterschiedliche Lebenshaltungskosten der betreffenden Mitgliedstaaten) ergänzt worden. Das neue Verfahren für die Mittelzuteilung der Aktion 2 (Stipendien), die bereits 1990 in Kraft tritt, lautet wie folgt:

- jeder Mitgliedstaat erhält mindestens 200 000 Ecu,
- die restlichen Mittel werden nach folgenden Kriterien zugewiesen:
 - Gesamtzahl der Jugendlichen (zwischen 18 und 25 Jahren),
 - Gesamtzahl der Studenten,
 - Durchschnittskosten der Reise zwischen Herkunfts- und Gastland,
 - Unterschied zwischen den Lebenshaltungskosten des Herkunfts- und des Gastlandes.

Nach Ansicht der Kommission ermöglicht dieses neue Verfahren am Rande der Gemeinschaft gelegenen Ländern wie Portugal eine verstärkte Teilnahme am ERASMUS-Programm.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 741/89

von Herrn Joaquín Siso Cruellas (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. November 1989)

(90/C 125/18)

Betrifft: Nähere Angaben über den Versicherungssektor in der Europäischen Gemeinschaft

Die Reihe von Strafanzeigen, die der Berufsverband der Versicherungsvertreter Spaniens bei der Banco de España

gegen bestimmte spanische Banken wegen „irregulärer und unorthodoxer Praktiken“ und „illegaler Tätigkeit“ erstattet hat, hat erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß in Spanien die Währungsbehörde die Tätigkeit von Sparkassen und Banken beim Absatz und Vertrieb von Versicherungen und gleichzeitig die mit dem Verkauf dieser Art von Erzeugnissen verbundene Werbung fest umreißt.

Die Strafanzeigen des Berufsverbandes richten sich konkret gegen bestimmte Banken und Sparkassen, und der Berufsverband selbst hat die Banco de España aufgefordert, „den Sachverhalt zu klären und den Wettbewerb zu regeln“.

Könnte die Kommission aufgrund der Bedeutung und der Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts nähere Angaben zu diesem Thema machen und zu der Klärung beitragen, die die spanischen Versicherungsfachleute fordern?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(19. Februar 1990)

Die Richtlinien 73/239/EWG zur Koordinierung der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) ⁽¹⁾ und 79/267/EWG zur Koordinierung der Direktversicherung (Lebensversicherung) ⁽²⁾ sehen vor, daß die Versicherungsunternehmen nicht nur eine genau abgegrenzte Rechtsform haben, sondern auch ihren Gesellschaftszweck auf die Versicherungstätigkeiten und auf die hiermit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäfte unter Ausschluß jeder anderen Geschäftstätigkeit beschränken müssen. Damit soll verhindert werden, daß eine Rechtsperson gleichzeitig Versicherungsgeschäfte und andere kaufmännische Tätigkeiten, ganz gleich, ob es sich dabei um Kreditgeschäfte handelt oder nicht, durchführt. Ein Kreditinstitut darf also neben den in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinien fallenden Versicherungsgeschäften und nicht gleichzeitig auch Kreditgeschäfte durchführen.

Für die Erbringung von Versicherungsleistungen sind in der Richtlinie 77/92/EWG ⁽³⁾ Bestimmungen und Übergangsmaßnahmen vorgesehen, um die Aufnahme und die Ausübung des Berufs eines Versicherungsagenten und -maklers für Angehörige der Mitgliedstaaten zu erleichtern, und zwar sowohl hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit als auch hinsichtlich der des freien Dienstleistungsverkehrs.

Im übrigen liegt es bei den Mitgliedstaaten, diese Tätigkeit zu reglementieren und die Bedingungen festzulegen, unter denen die Aufnahme und Ausübung des Berufs des Versicherungsagenten und -maklers unter Beachtung der Richtlinie 77/92/EWG erfolgen kann.

Die Kommission prüft zur Zeit, ob im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes neue Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Versicherungsleistungen ratsam sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 63 vom 13. 5. 1979.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 746/89
von Herrn Dieter Rogalla (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (23. November 1989)
 (90/C 125/19)

Betrifft: Abgasnormen für Dieselfahrzeuge

Bekanntlich erzeugen Dieselfahrzeuge hohe Emissionen aus Stickoxiden und Ruß. Wann gedenkt die Kommission, Vorschläge für EG-Diesellabgasnormen vorzulegen?

Wie streng werden diese sein, verglichen mit den in Kalifornien seit langem geltenden?

Ab wann müssen neue Dieselfahrzeuge in der EG den künftigen Abgasnormen entsprechen?

Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission
 (22. Dezember 1989)

Im Rahmen der Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltschutz werden derzeit weitere Anstrengungen hinsichtlich einer Verringerung des Schadstoffemissionsniveaus der Kraftfahrzeugmotoren, auch der Dieselmotoren, unternommen.

1. Personenkraftwagen (Diesel- und Benzinmotoren)

Die Emissionen von Kohlenmonoxid (CO), Kohlenwasserstoffen und Stickoxiden (HC + NO_x) aus Benzin- und Dieselmotoren sind mehrfach, ausgehend von der Richtlinie 70/220/EWG, zuletzt für die Schadstoffe CO sowie HC + NO_x mit Richtlinie 89/458/EWG für Pkw mit einem Hubraum von weniger als 1,4 l, schrittweise herabgesetzt worden.

Der Rat hat die Kommission damit beauftragt, noch vor Ablauf des Jahres 1989 einen neuen Vorschlag für eine konsolidierte Richtlinie vorzulegen. Darin sollen für die zwei anderen Kategorien (1,4 l bis 2 l und über 2 l Hubraum) die Standards für CO und HC + NO_x der niedrigen Hubraumklasse (kleiner als 1,4 l) übernommen werden. Jedoch sollen diese neuen Grenzwerte auf dem neuen Europäischen Testzyklus (Stadtzyklus und außerstädtischer Zyklus mit einer max. Geschwindigkeit von 120 km/h) basieren. Entsprechend sind auch die Grenzwerte für Pkw mit einem Hubraum von unter 1,4 l an diese neue Testprozedur anzupassen.

Die Richtlinie 88/436/EWG begrenzt für Personenkraftfahrzeuge die Emissionen luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren. Im Rahmen des obengenannten konsolidierten Richtlinienvorschlages werden auch für die Partikel (2. Stufe) neue, schärfere Standards, basierend auf dem Europäischen Testzyklus, vorgegeben werden.

Für neue Modelle werden die Standards (CO, HC + NO_x und Partikel) zum 1. Juli 1992 und für alle neuen Fahrzeuge zum 31. Dezember 1992 verbindlich.

Die künftigen Standards für diesel- und benzingetriebene Pkw werden so bemessen sein, daß deren Einhaltung den Einsatz der bestverfügbaren Technologie erforderlich macht. Die künftigen europäischen Standards sollen in ihrer Strenge vergleichbar mit den US-Standards sein. Einschränkend ist darauf hinzuweisen, daß die derzeit gültigen US-Grenzwerte für Partikel nach dem heutigen Stand der Technik nicht oder nur sehr schwer eingehalten werden können und daher der US-Markt für Diesel-Pkw praktisch zum Erliegen gekommen ist.

2. Lastkraftwagen

Mit der Richtlinie 88/77/EWG für Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t sind erstmals Emissionsnormen für CO, HC und NO_x festgelegt worden. Diese Richtlinie wird in einem zweiten Schritt für die gasförmigen Emissionen verschärft. Gleichzeitig wird erstmals ein Grenzwert für die Partikel (1. Stufe) eingeführt werden. Hierzu will die Kommission dem Rat bis zum Frühjahr 1990 einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

Die in der Richtlinie 88/77/EWG festgelegten Standards sind äquivalent zu den derzeit gültigen amerikanischen Standards. Der Kommissionsvorschlag für die künftigen Standards für gasförmige Emissionen (2. Stufe) und Partikel (1. Stufe) wird sich in der Strenge an den ab 1991 gültigen US-Standards ausrichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 750/89
von Herrn James Ford (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (23. November 1989)
 (90/C 125/20)

Betrifft: Vergleich der Portogebühren für Briefe

Kann die Kommission im einzelnen mitteilen, in welcher Höhe Portogebühren von jedem Mitgliedstaat für das Versenden eines Standardbriefes innerhalb der Gemeinschaft erhoben werden?

Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission
 (25. Januar 1990)

Die nachstehende Tabelle gibt einen vergleichenden Überblick über die in der Gemeinschaft für die Versendung eines Standardbriefes von einem Mitgliedstaat in einen anderen angewandten Tarife. Es ist festzustellen, daß die innergemeinschaftlichen Portogebühren um bis zu 100 % voneinander abweichen.

Auf Gemeinschaftsebene haben sechs von zwölf Mitgliedstaaten ihre internen Tarife noch nicht auf sämtliche Mitgliedstaaten ausgedehnt.

Die Kommission arbeitet zur Zeit an einem umfassenden Grünbuch über die Post, in dem die Lage der Post in der Gemeinschaft dargelegt und Vorschläge für diesen Sektor

im Hinblick auf den Binnenmarkt von 1992 gemacht werden. In diesem Zusammenhang wird auch das Problem der Tarife aufgeworfen.

Ferner beruft die Kommission regelmäßig eine Gruppe Hoher Beamter der Post (SOGT-P) ein, die sie bei der Ausarbeitung des Grünbuchs über die Post unterstützt, und prüft aufmerksam die Ergebnisse der Konferenz des Weltpostvereins, die vor kurzem in Washington stattfand.

Vergleichende Beispiele der Tarife in Ecu für einen Brief von 0 bis 20 Gramm

Land	Innerstaatliche Post	Internationale Post (Europa)
Belgien	0,29	0,29
Dänemark	0,39	0,39
Bundesrepublik Deutschland	0,48	0,67
Griechenland	0,17	0,33
Spanien (*)	0,06	0,35
Frankreich	0,31	0,31
Irland	0,36	0,36
Italien	0,43	0,50
Luxemburg	0,27	0,27
Niederlande	0,32	0,32
Portugal	0,16	0,34
Vereinigtes Königreich (*)	0,28	0,28

(*) Der Tarif von 0,15 Ecu gilt für einen zwischen zwei Städten versandten Brief, der angegebene Tarif von 0,06 Ecu gilt für einen innerhalb der gleichen Stadt versandten Brief.

(*) Der Tarif von 0,28 Ecu (innerstaatliche Post) gilt bis zu 50 Gramm.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 751/89

von Herrn Gerardo Fernandez Albor (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. November 1989)

(90/C 125/ 21)

Betrifft: Angleichung der Fürsorgetätigkeiten in den Ländern der Gemeinschaft

Die sozialistische Regierung Spaniens hat es abgelehnt, die Finanzierung von 145 Caritas-Programmen in Höhe von 1 481 Millionen Peseten zu übernehmen, und statt dessen einen Zuschuß in Höhe von nur 63 Millionen Peseten gewährt. Der Rechtsstreit, den die spanische Caritas hierüber mit der spanischen Regierung führt, verdeutlicht erneut, daß die Fürsorgetätigkeiten in der Gemeinschaft nicht von den politischen Unwägbarkeiten eines Regierungswechsels tangiert werden dürfen und vielmehr einer angemessenen Rationalisierung unterliegen sollen, die sowohl die Ausarbeitung von Programmen als auch deren Ausführung und die dazu erforderlichen Mittel betrifft.

Ist die Kommission der Ansicht, daß das Spektrum der Fürsorgetätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft in stärkerem Maß der Zuständigkeit der Gemeinschaft unterliegen sollte, um auf diese Weise eine oftmals von den

Besonderheiten nationaler Politiken verhinderte Unabhängigkeit und Objektivität zu gewährleisten und um weiter zu ermöglichen, daß ein europäisches System der Fürsorgetätigkeiten die Achtung der Grundsätze der Religionsfreiheit und Gleichheit stärkt sowie die Verpflichtung der Gemeinschaft, die notwendigen Bedingungen für eine Verwirklichung der Gleichstellung aller Bürger zu schaffen?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha im Namen der Kommission

(16. Februar 1990)

Die unmittelbare Unterstützung der Bedürftigsten fällt bisher in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in denen die Beachtung der gesetzlich verankerten Gleichheits- und Freiheitsgrundsätze gegebenenfalls auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 767/89

von Frau Marie Jepsen (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. November 1989)

(90/C 125/22)

Betrifft: Nichteinhaltung der Richtlinie 76/160/EWG vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer

Die am 8. Dezember 1975 erlassene Richtlinie 76/160/EWG (*) über die Qualität der Badegewässer soll den Schutz der Umwelt und der Volksgesundheit gewährleisten.

Angeblich sind Dänemark und Irland die einzigen Mitgliedstaaten, die die Vorschriften der Richtlinie über gründliche und regelmäßige Untersuchungen der Badegewässer (76/160/EWG, Artikel 6) befolgen.

Kann die Kommission diese Behauptung bestätigen, und wird die Kommission gegebenenfalls Schritte unternehmen, damit die Bestimmungen der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten beachtet werden, und gleichzeitig sicherstellen, daß die Verbraucher (Touristen) Zugang zu vergleichenden Informationen über die Qualität der Badegewässer in den Mitgliedstaaten erhalten?

(*) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1.

Antwort von Herrn Ripa di Meana im Namen der Kommission

(9. Januar 1990)

Die Kommission unternimmt alle Anstrengungen, um eine Einhaltung aller Vorschriften der Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer sicherzustellen. Im Hinblick auf dieses Ziel hat die Kommission bisher Verstoßverfahren gegen alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Portugal (Termin: 1. Januar 1993) mit Bezug auf einen oder mehrere Aspekte der Richtlinie eingeleitet oder einzuleiten beschlossen. Artikel 6, in dem nicht nur

die Häufigkeit der Probenahme, sondern auch der Standort der Probenahmestellen, Untersuchungen über Umweltbedingungen und die Notwendigkeit zusätzlicher Probenahmen unter bestimmten Umständen festgelegt wird, wurde oder wird in allen Verfahren mit Ausnahme desjenigen für Luxemburg herangezogen.

Mit Bezug auf die Verbreitung der Informationen veröffentlicht die Kommission einen Jahresbericht über die Qualität der Badegewässer in der Gemeinschaft. Bisher wurden Berichte über die Jahre bis einschließlich 1987 veröffentlicht. Ein Bericht über 1988 wird zur Zeit ausgearbeitet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 778/89
von Herrn Gerhard Schmid (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(23. November 1989)
(90/C 125/ 23)

Betrifft: Krebsgefahr durch Azofarben

Die WDR-Sendung Monitor vom 2. Mai 1989 berichtete über neue Erkenntnisse über die gesundheitsschädigende Wirkung von Azofarbstoffen aus aromatischen Aminen für Beschäftigte im Textilgewerbe und Verbraucher. Nachdem bisher die Entstehung von Blasenkrebs durch Azofarben auf Benzidinbasis erwiesen war, sind weitere Azofarben in den Verdacht geraten, Blasenkrebs zu erzeugen. 50 % aller von der Industrie verwendeten Textilfarben sollen Azofarben enthalten. Unter Schweißeinwirkung können sie ausfärben. Das Institute of Technology, Cambridge, Massachusetts, hat Monitor zufolge kürzlich eine Studie vorgelegt, die das Eindringen von Azofarben über die Haut in den Blutkreislauf nachweist.

1. Gibt es in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gesetzliche Vorschriften über die Verwendung von Azofarbstoffen bezüglich der Gesundheit von Beschäftigten im Textilbereich?
2. Gibt es in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gesetzliche Vorschriften über die Qualität der Färbung von Textilstoffen bezüglich der Gesundheit der Verbraucher und speziell von Kindern?
3. Wenn nein, sieht die Kommission die Notwendigkeit für die Vorlage von Vorschlägen zur Vermeidung weiterer gesundheitlicher Beeinträchtigungen von Beschäftigten und Verbrauchern?
4. Hat die Kommission die Entstehung von Blasenkrebs durch Azofarben in ihrem Programm zur Krebsbekämpfung berücksichtigt, bzw. will sie das tun?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
(19. Januar 1990)

Die Azofarben sind eine sehr große Gruppe synthetischer Farbstoffe, die aus aromatischen Aminen gewonnen und in mehreren Industriezweigen (Textil-, Papier-, Kunststoffindustrie usw.) viel verwendet werden.

Während die Giftigkeit dieser Gruppe im allgemeinen verhältnismäßig gering ist, wird ihrer krebsregenden Wirkung immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt.

Die internationale Krebsforschungsanstalt in Lyon hat die Azofarben mehrmals beurteilt.

- drei (Direct Black 38, Direct Blue 6 und Direct Brown 95) wurden als wahrscheinlich krebsregend (probably carcinogenic to humans) eingestuft;
- acht wurden als möglicherweise krebsregend (possibly carcinogenic to humans) eingestuft;
- 23 sind auf ihre krebsregende Wirkung nicht eingestuft worden.

Nach Angaben der Krebsforschungsanstalt soll nicht für Verbraucher, wohl aber für Arbeitnehmer, die mit der Herstellung von Zwischenprodukten dieser Farbstoffe beschäftigt sind, eine erhöhte Blasenkrebsgefahr erwiesen sein.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen gibt es in den Mitgliedstaaten keine besonderen Rechtsvorschriften für den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern der Textilindustrie, in der diese Farbstoffe verwendet werden.

Für die Verwendung (und die Herstellung) mehrerer Grundbestandteile dieser Farbstoffe gelten jedoch in den meisten EG-Mitgliedstaaten Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern, die diesen Stoffen ausgesetzt sind.

Zu diesen Bestandteilen gehören Aminoazobenzol, Azobenzol, Chrysoidin, 2-Naphtylamin und Benzidin; die beiden letzteren wurden in diesem Industriezweig vor allem früher verwendet.

Zum Gemeinschaftsrecht ist zu sagen, daß der Rat 1980 und 1988 zwei Richtlinien zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit verabschiedet hat.

Die Richtlinie von 1980 (80/1107/EWG) (1) legt den allgemeinen Rahmen für den Schutz der Arbeitnehmer fest und fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Reihe von Vorschriften einzuhalten, zu denen auch die Festsetzung von Grenzwerten gehört, sobald sie Bestimmungen in diesem Bereich erlassen.

Nach der Richtlinie von 1988 (88/364/EWG) (2) müssen die Mitgliedstaaten die Herstellung und Verwendung von vier chemischen Stoffen verbieten, unter anderem von Benzidin und seiner Salze und von 2-Naphtylamin und seiner Salze; in ganz bestimmten Fällen, beispielsweise bei der Verwendung als Zwischenprodukt, sind Ausnahmen zulässig. Diese Richtlinie hätte bis zum 1. Januar 1990 in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden müssen.

Außerdem steht ein Richtlinienvorschlag zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch alle krebsregenden Stoffe kurz vor der Annahme. Die Vorschriften dieser Richtlinie sollen gelten, wenn Arbeitnehmer Stoffen ausgesetzt sind oder sein können, die im Rahmen der Richtlinie 67/548/EWG (3) und ihren Anpassungen als „R45“ (kann die Entstehung von Krebs verursachen) eingestuft sind.

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß in dieser Richtlinie 67/548/EWG über die Einstufung und Etikettierung von gefährlichen Stoffen zur Zeit 80 Stoffe als Krebsreger eingestuft sind.

Dazu gehören Benzidin und seine Salze, die als Zwischenprodukte bei der Herstellung von Azofarben verwendet werden. Die Azofarbstoffe selbst stehen noch zur Diskussion.

Azofarben auf der Basis von Benzidin und anderen aromatischen Aminen sollen vorrangig als krebserregend eingestuft und demnächst in das Verzeichnis der krebserregenden Stoffe, das ständig ergänzt wird, aufgenommen werden.

Zur Sicherheit der Verbraucher, insbesondere der Kinder, ist zunächst zu sagen, daß die in Rede stehenden Krebsrisiken gegebenenfalls von zwei Faktoren abhängen:

- der Verwendung von krebserregenden Azofarben;
- der Schweißbeständigkeit der Farben; für entsprechende Tests gibt es übrigens eine ISO-Norm.

Da es sich um ein wichtiges Problem handelt, wird die Kommission die vom „Institute of Technology“ in Cambridge (USA) veröffentlichte Studie so bald wie möglich eingehend prüfen, um die Prioritäten in diesem Bereich beurteilen zu können.

(¹) ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980.

(²) ABl. Nr. L 179 vom 9. 7. 1988.

(³) ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 786/89

von Herrn Llewellyn Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. November 1989)

(90/C 125/24)

Betrifft: Beeinträchtigung der Gesundheit aufgrund von Wasserverschmutzung

Welche medizinischen Vorkehrungen schreibt die Kommission den Mitgliedstaaten bei gesundheitlicher Schädigung eines Bürgers der Gemeinschaft durch unnötigen Kontakt mit im Oberflächenwasser befindlichen Abwässern vor, wenn diese Abwässer ohne Genehmigung dort eingeleitet wurden?

Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission

(22. Dezember 1989)

Die bestehenden Bestimmungen der Gemeinschaftsrichtlinien für Wasser decken den Bereich, den der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage angesprochen hat, nicht ab.

Es gibt jedoch zwei Richtlinien, die vor allem darauf abzielen, die Gesundheit der Bürger vor Schadstoffen zu schützen, die in verschmutztem Trinkwasser auftreten können:

— 75/440/EWG (¹) über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten;

— 80/778/EWG (²) über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

In diesen Richtlinien werden Grenz- und Richtwerte für ein breites Spektrum möglicher Schadstoffe im Wasser festgelegt. Abwässer werden im Gegensatz zu einigen Stoffen, die in Abwässern häufig auftreten (z. B. Kolibakterien und Streptokokken, Nitrate und Ammoniak) in keiner der beiden Richtlinien behandelt.

Schließlich hat die Kommission eine Richtlinie über die Behandlung kommunaler Abwässer (³) ausgearbeitet, die nun vom Rat geprüft werden soll. Wenn eine Einigung erzielt wird, kann dies zu einer bedeutenden Verbesserung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Bestimmungen für die Behandlung kommunaler Abwässer führen.

(¹) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 26.

(²) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11.

(³) ABl. Nr. C 300 vom 29. 11. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 792/89

von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. November 1989)

(90/C 125/25)

Betrifft: Europäische Stiftung und Europäische Kulturcharta

In welchem Stadium befinden sich die Bemühungen um die Schaffung der Europäischen Kulturstiftung und der Europäischen Kulturcharta, die in der Mitteilung der Kommission (Dok. KOM(87) 603 endg./2) sowie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. April 1988 (¹) vorgesehen und angekündigt waren?

(¹) ABl. Nr. C 122 vom 9. 5. 1988, S. 38.

Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission

(13. März 1990)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 502/88 von Herrn Garaikoetxea Urriza (¹) verwiesen.

Hinsichtlich der von dem Herrn Abgeordneten erwähnten europäischen Kulturcharta ist festzustellen, daß in der Mitteilung der Kommission (²) nur eine „europäische Charta der audiovisuellen Medien“ vorgeschlagen wurde. Diese Charta wurde vom europäischen Regieverband (FERA) auf seiner Tagung in Delphi am 25., 26. und 29. September 1988 gebilligt.

(¹) ABl. Nr. C 195 vom 31. 7. 1989.

(²) Dok. KOM(87) 603 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 815/89

von Herrn Carlos Carvalhas (CG)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(28. November 1989)
(90/C 125/ 26)

Betrifft: Sonderbeihilfen für den Wohnungsbau in Portugal

Auf dem Weltkongreß der IAHS (International Association for Housing Sciences), der vor kurzem auf der Expo-nor in Matosinhos (Portugal) unter dem Titel „Bessere Wohnungen durch neue Finanzmittel und innovatorische Technologien“ stattfand, wurde erneut auf die große Wohnungsnot und den miserablen Zustand der Wohnungen in Portugal, insbesondere in den Ballungsgebieten Lissabons und Portos, hingewiesen. In keinem anderen EG-Mitgliedstaat bestünden vergleichbar schlechte Wohnverhältnisse.

Kann die Kommission angesichts dieser Situation und im Hinblick auf den großen Binnenmarkt erklären, ob sie — und dies gilt besonders für Portugal — beabsichtigt, die Regional- und Strukturpolitik während der 90er Jahre, insbesondere durch die Einbeziehung von für den sozialen Zusammenhalt entscheidenden Bereichen wie dem des Wohnungsbaus mit besonderem Nachdruck voranzutreiben?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(17. Januar 1990)

Die Kommission räumt ein, daß es im Bereich des Wohnungswesens schwerwiegende soziale Probleme gibt, die insbesondere auf die Armut und den städtischen Verfall in bestimmten Agglomerationen zurückzuführen sind, vor allem in einigen portugiesischen Städten. Allgemein versucht die Kommission, bei der Untersuchung und der Lösung dieser spezifischen Probleme im Rahmen des gemeinschaftlichen Programms zur Bekämpfung der Armut und der Maßnahmen zur Verhinderung der sozialen Ausgrenzung ihren Beitrag zu leisten. Zur Zeit führt sie Forschungsarbeiten durch, um die Rolle der Wohnung bei der Eingliederung in den städtischen Lebensraum zu klären. In diesem allgemeinen Zusammenhang können Studien und Pilotprojekte zur Lösung der Probleme der städtischen Ballungsgebiete vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert werden. Für Lissabon soll aus einer auf Initiative des Europäischen Parlaments geschaffenen spezifischen Haushaltslinie (554) eine spezielle Studie über die Erhaltung des historischen und architektonischen Erbes erstellt werden.

Andererseits erlaubt das Prinzip der Konzentration der EFRE-Finanzierungen auf bestimmte Infrastrukturen, die in Artikel 1 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4254/88 betreffend den EFRE⁽¹⁾ genannt sind, und auf Produktivinvestitionen als Grundprinzip der Reform keine direkte Intervention zur Finanzierung des Wohnungsbaus.

(¹) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 819/89

von Frau Jessica Larive (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(28. November 1989)
(90/C 125/27)

Betrifft: Handel mit menschlichen Organen

1. Kann die Kommission eine Übersicht über die geltenden Rechtsvorschriften bzw. in Ermangelung dessen die Praktiken in den Mitgliedstaaten bezüglich der Abtretung bzw. des Verkaufs von Organen zu Lebzeiten geben?
2. Falls die Praktiken in den Mitgliedstaaten stark divergieren, hält die Kommission es dann nicht für notwendig, europäische Richtlinien zu erlassen, um Mißbräuchen vorzubeugen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 820/89

von Frau Jessica Larive (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(28. November 1989)
(90/C 125/28)

Betrifft: Angebot von Spenderorganen nach dem Tod

1. Kann die Kommission eine Übersicht über die in den zwölf Mitgliedstaaten geltenden Systeme im Hinblick auf Spendertransplantationen geben? Wo wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß der einzelne beim Tod keinen Einwand gegen die Entnahme von Organen hat, außer wenn er/sie dies ausdrücklich angegeben hat? In welchen Mitgliedstaaten muß der einzelne Bürger ausdrücklich bestimmt haben, daß er/sie der Medizin nach dem Tod Organe (für Transplantationen bzw. wissenschaftliche Forschungen) zur Verfügung stellt?
2. Welcher Rechtsstatus wird in den Mitgliedstaaten letztwilligen Verfügungen von Spendern beigemessen?
3. Welche Vorschriften gelten für das Vorgehen von medizinischen Teams bei einem (eventuellen) Angebot von Organen?
4. Gibt es gesetzliche Kontrollmöglichkeiten und Strafbestimmungen für das Vorgehen von Krankenhäusern?
5. Hält die Kommission es angesichts der zunehmenden Mobilität der Menschen und des internationalen Aspekts von Angebot und Nachfrage bei Spenderorganen nicht für sinnvoll, auf europäischer Ebene Initiativen zu entwickeln, falls die Praktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten stark divergieren?

**Gemeinsame Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 819/89 und 820/89**

(12. Januar 1990)

Ein aktueller Überblick über die Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten liegt bisher nicht vor. Aller-

dings hat die Kommission einen Sachverständigenbericht dazu angefordert.

Daher können die Fragen der Frau Abgeordneten, wie es um die Gepflogenheiten in den Mitgliedstaaten, die Zustimmung der Spender, letztwillige Verfügungen von Spendern, das Verhalten von Ärzteteams und krankenhauserneuernde Vorschriften bestellt ist, erst zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet werden.

Die Kommission prüft derzeit, ob der Handel mit Organen, dem Beispiel einiger Mitgliedstaaten folgend, gemeinschaftsweit verboten werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 832/89

von Herrn François de Donnée (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. November 1989)

(90/C 125/29)

Betritt: Verstoßverfahren wegen Nichtmitteilung der nationalen Durchführungsmaßnahmen

Im Juni 1989 gab die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Nichtmitteilung der nationalen Durchführungsmaßnahmen betreffend die Richtlinien 85/433/EWG vom 16. September 1985 (*) und 85/584/EWG vom 20. Dezember 1985 (**) über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers von seiten der belgischen Regierung ab.

1. Kann die Kommission das Parlament über die von der belgischen Regierung angeführten Gründe zur Rechtfertigung dieser Nichtmitteilung unterrichten?
2. Kann die Kommission mitteilen, welche weiteren Schritte sie in dieser Angelegenheit zu unternehmen gedenkt?

(*) ABl. Nr. L 253 vom 24. 9. 1985, S. 37.

(**) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 42.

Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission

(24. Januar 1990)

Es trifft zu, daß Belgien die Richtlinien 85/433/EWG vom 16. Dezember 1985 und 85/584/EWG vom 20. Dezember 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers bisher noch nicht umgesetzt hat. Die Kommission untersucht diesen Fall im Rahmen von Artikel 169 EWG-Vertrag. Die bei der Umsetzung der Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome festgestellten Verzögerungen dürften — wie im vorliegenden Fall — im allgemeinen auf die lange Dauer der Gesetzgebungsverfahren zurückzuführen sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 836/89

von Herrn François de Donnée (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. November 1989)

(90/C 125/30)

Betritt: Gewährung von ERASMUS-Stipendien

Kann die Kommission die regionale Aufteilung (Brüssel, Wallonien, Flandern) der belgischen Studenten, die im akademischen Jahr 1989/90 ein ERASMUS-Stipendium erhalten, angeben und dabei die Zahl der Stipendiaten und den Gesamtbetrag für jede Region mitteilen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(31. Januar 1990)

Die beiden von der belgischen Regierung benannten Stipendien-Vergabestellen besorgen die regionale Aufteilung der belgischen ERASMUS-Stipendien.

Im Studienjahr 1989/90 haben ungefähr 1 380 belgische Studenten (750 niederländisch- und 630 französischsprachige) an 222 Hochschulkooperationsprogrammen teilgenommen, die von 38 belgischen Hochschulen mit anderen Bildungsanstalten in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgestellt worden sind. Für ERASMUS-Stipendien wurde Belgien im Studienjahr 1989/90 ein Gesamtbetrag von 809 500 Ecu zugewiesen, der sich wie folgt auf die beiden Regionen verteilt:

- französisches Sprachgebiet: 351 715 Ecu,
- niederländisches Sprachgebiet: 457 785 Ecu.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 838/89

von Herrn Ingo Friedrich (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. November 1989)

(90/C 125/31)

Betritt: Richtlinie für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur

Kann die Kommission im Hinblick auf die Richtlinie des Rates 85/384/EWG (*) mitteilen, welche erforderlichen Maßnahmen die einzelnen Mitgliedstaaten getroffen haben, um den Anforderungen nach Artikel 31 dieser Richtlinie nachzukommen?

Kann die Kommission bestätigen, daß mit Verwirklichung der getroffenen Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten die Zielsetzungen der Richtlinie, Erleichterung

zung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet der Architektur, erreicht wurden?

(¹) ABl. Nr. L 223 vom 21. 8. 1985, S. 15.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(18. Januar 1990)

Gemäß Artikel 31 der Richtlinie 85/384/EWG haben mehrere Mitgliedstaaten bereits die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Freizügigkeit und gegenseitige Anerkennung der Diplome auf dem Gebiet der Architektur zu gewährleisten.

Die Kommission, welche die Umsetzung der Richtlinie aufmerksam verfolgt, hat festgestellt, daß einige Mitgliedstaaten die entsprechenden Vorschriften bisher überhaupt nicht oder nur unvollständig umgesetzt haben, weshalb sie sich veranlaßt gesehen hat, Verfahren nach Artikel 169 des Vertrages gegen Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Luxemburg und Spanien einzuleiten.

Auch wenn die Freizügigkeit bei einer unvollständigen Umsetzung nicht behindert wird — außer in Spanien und Italien, wie den gegen diese Länder eingereichten Klagen zu entnehmen ist —, so ist nach Ansicht der Kommission eine vollständige und förmliche Umsetzung doch notwendig, um die individuellen Rechte jedes Architekten in der Gemeinschaft zu schützen, der die Voraussetzungen in der Richtlinie erfüllt und sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem Land, in dem er seine berufliche Qualifikation erworben hat, niederlassen bzw. eine Dienstleistung erbringen möchte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 842/89

**von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(29. November 1989)

(90/C 125/32)

Betrifft: Anlage von Golfplätzen

Ist die Kommission angesichts ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1502/87 (¹), wonach ein Golfplatz als umweltfreundlicher als die Ausübung intensiver Landwirtschaft betrachtet werden kann, nicht der Ansicht, daß die Anlage von Golfplätzen sich als probates Mittel für die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts in dem von der Landflucht betroffenen Gebieten erweisen könnte?

Faßt die Kommission in Anbetracht der starken Anziehungskraft dieses Sports auf Touristen (siehe Algarve und Südspanien) nicht die Förderung der Anlage von Golfplätzen im Rahmen der regionalen Entwicklungspolitik ins Auge, namentlich in Gegenden wie Sizilien, Süditalien und Griechenland, wo derlei Infrastrukturen fast nicht vorhanden sind?

Hat die Kommission sich bereits an der Finanzierung der Anlage von Golfplätzen beteiligt, oder beabsichtigt sie, dies zu tun?

(¹) ABl. Nr. C 154 vom 13. 6. 1988, S. 12.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(31. Januar 1990)

Wie sie in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1502/87 ausgeführt hat, ist die Kommission der Auffassung, daß die Anlage von Golfplätzen unter normalen Umständen keine besonderen Umweltprobleme verursacht. Die Kommission ist jedoch nicht der Meinung, daß diese Form der Landnutzung allein einen wesentlichen Beitrag zur Lösung ökologischer Probleme in den von der Landflucht betroffenen Gebieten leisten kann.

Die Anlage eines Golfplatzes kann unter bestimmten Umständen das Fremdenverkehrspotential oder die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten eines Gebiets oder einer Region verbessern, und die Kommission hat sich bereits an der Finanzierung der Anlage von Golfplätzen beteiligt. Sie ist bereit, alle ihr vorgelegten Anträge zu prüfen, soweit sie die Fremdenverkehrsentwicklung in ländlichen Gebieten betreffen, die im Rahmen der Strukturfonds förderungswürdig sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 843/89

**von Herrn Ian White (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(29. November 1989)

(90/C 125/33)

Betrifft: Natürliche und soziale Umwelt

Wie hoch ist die Anzahl der Erwerbstätigen in den einzelnen Mitgliedstaaten, und

1. wie hoch ist die Zahl der Erwerbstätigen in den einzelnen Mitgliedstaaten nach Regionen (Länder/Departements usw.)?
2. Wie viele Umweltbedienstete kommen auf 1 000 Arbeitnehmer?
3. Wie viele Bedienstete im Gesundheitswesen kommen auf 1 000 Arbeitnehmer?
4. Wie viele Gesundheits- und Sicherheitsaufsichtsbeamte des industriellen und kommerziellen Bereichs kommen auf 1 000 Arbeitnehmer?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(17. Januar 1990)

Angaben über die erwerbstätige Bevölkerung und über die Arbeitslosigkeit werden durch EUROSTAT regelmäßig im statistischen Jahrbuch „Regionen“ veröffentlicht.

Was die Anzahl der in den genannten Bereichen tätigen Aufsichtsbeamten betrifft, so sind die öffentlichen Dienste in den einzelnen Mitgliedstaaten derart unterschiedlich strukturiert, daß die Kommission hierzu keine vergleichbaren Angaben liefern kann.

Die Mitgliedstaaten haben folgende Informationen übermittelt:

1. Belgien: 172 Inspektoren (1987), darunter
 - 33 Bauingenieure,
 - 29 Ärzte,
 - 47 Industrieingenieure und Techniker,
 - 21 Aufsichtsbeamte des Gesundheitswesens,
 - 42 technische Kontrolleure.
2. Dänemark: 254 Inspektoren (1988).
3. Bundesrepublik Deutschland:
 - 3 009 Inspektoren des Gewerbeaufsichtsamts (1987),
 - 1 915 Inspektoren der Berufsgenossenschaften (1988).
4. Griechenland: 170 Inspektoren (1989),
5. Spanien: 606 Inspektoren für Gewerbe und Sozialversicherungen (1988).
6. Frankreich: 451 Inspektoren und 2 322 Kontrolleure (1987).
7. Irland: 45 Inspektoren (1988).
8. Italien: 692 Inspektoren (1988).
9. Luxemburg: 17 Inspektoren und Kontrolleure (1988).
10. Niederlande: 273 Inspektoren (1989).
11. Portugal: 305 Inspektoren (1989), darunter
 - 3 Ärzte,
 - 3 Ingenieure,
 - 19 Juristen,
 - 18 leitende technische Inspektoren,
 - 42 Techniker,
 - 220 stellvertretende Inspektoren.
12. Vereinigtes Königreich: 1 165 Inspektoren (1988), darunter
 - 592 Fabrikinspektoren,
 - 158 Landwirtschaftsinspektoren,
 - 217 Spezialisten,
 - 74 Bergbauinspektoren,
 - 124 Kernkraftinspektoren.

Aus folgenden Gründen ist es jedoch nicht möglich, aus diesen Angaben den von dem Herrn Abgeordneten gewünschten genauen Prozentsatz zu errechnen:

- Die Angaben beziehen sich auf die Anzahl der Personen, die zumindest teilweise mit Überwachungsaufgaben in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer betraut sind.
- Sie umfassen daher nicht alle Aufsichtsbeamten, die mit der Gewerbeaufsicht betraut sind. Die administrativen Strukturen der Mitgliedstaaten sind derart unterschiedlich, daß es mitunter schwierig ist, den Begriff des „Aufsichtsbeamten“ genau abzugrenzen.
- Die sehr unterschiedlichen Zuständigkeiten der Gewerbeaufsicht in den zwölf Mitgliedstaaten machen einen ernst zu nehmenden Vergleich praktisch unmöglich, vor allem zwischen Ländern mit „spezialisierter“ Struktur (Inspektoren, die auf Fragen der Gesundheit und Sicherheit spezialisiert sind) und Ländern mit „allgemeiner“ Struktur (in einigen Mitgliedstaaten beschäftigen sich die „allgemeinen“ Arbeitsinspektoren nur während 20 % ihrer Arbeitszeit mit Fragen der Gesundheit und Sicherheit).
- Die Zahlenangaben der Mitgliedstaaten umfassen vermutlich nicht alle Personen, die im Rahmen der Gewerbeaufsicht oder sonstwie mit der Überwachung von Gesundheits- und Sicherheitsaspekten betraut sind (z. B. Umweltinspektoren, Ärzte, Sozialversicherungen usw.).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 852/89
 von Herrn Gianfranco Amendola (V)
 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (29. November 1989)
 (90/C 125/34)

Betritt: Durchführung der europäischen Aufklärungskampagne über Krebs

Kann die Kommission in Anbetracht der politischen Bedeutung der Krebsbekämpfung, mit der das Ziel verfolgt wird, die Zahl der Krebstoten bis zum Jahre 2000 um 15 % zu verringern, angeben,

1. wie die 10 000 Plakate zum Thema „Europa gegen den Krebs“ auf die über 8 000 Gemeinden des italienischen Staates verteilt wurden;
2. in welchen Städten diese Plakate vorrangig verteilt wurden;
3. wie viele Plakate diejenigen Städte erhielten, in denen die Aufklärungskampagne über Krebsbekämpfung besonders gezielt betrieben wurden?

Antwort von Frau Papandreou
 im Namen der Kommission

(15. Februar 1990)

In Italien wurden die meisten Europaplakate von der italienischen Krebsliga verteilt. Sie ist der einzige Verband, der über seine 95 Provinzstellen landesweit unmittelbar

im Bereich der Krebsverhütung und -bekämpfung tätig ist. Eine begrenzte Zahl von Plakaten wurde von der Europäischen Schule für Onkologie (ESO) auf dem Seminar für Wissenschaftsjournalisten vom Mai 1989 in Venedig für die Wissenschaftsausstellung „Europa gegen den Krebs“ (Venedig—Palermo—Florenz) verwendet.

Der Hauptsitz der Krebsliga hat jeder Provinzstelle eine etwa gleichgroße Zahl von Exemplaren übermittelt, die für Schulen, Kasernen, Apotheken, örtliche Gesundheitsdienste, Beratungsstellen, Polikliniken, Arztpraxen, Krankenhäuser, also für Stellen bestimmt waren, wo die Botschaft am leichtesten aufgenommen werden konnte.

Zur Zeit verfügt die Krebsliga noch über einen Vorrat von etwa 3 000 Plakaten, die an praktische Ärzte verteilt oder auf Veranstaltungen zum Abschluß des Europäischen Jahres der Aufklärung über Krebs verwendet werden sollen.

Die meisten Plakate wurden in Mailand, Bari, Cosenza, Palermo und Matera, d. h. in Städten verteilt, in denen die Krebsliga die meisten Einrichtungen und die meisten freiwilligen Mitarbeiter hat. Die Zweigstellen dieser Provinzhauptstädte haben auch die Gemeinden ihrer Provinz mit Plakaten versorgt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 871/89

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. November 1989)

(90/C 125/35)

Betrifft: Sammelbecken für verunreinigtes Löschwasser in der chemischen Industrie

Nach dem Brand im Chemieunternehmen Sandoz, wobei giftige chemische Stoffe in den Rhein gelangten, haben einige Unternehmen Sammelbecken gebaut, die bei einem Brand das verunreinigte Löschwasser auffangen sollen.

Kann die Kommission mitteilen, in welchen Mitgliedstaaten diese Maßnahme verbindlich vorgeschrieben wurde und ob diesbezüglich eine Gemeinschaftsregelung eingeführt wird?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(22. Dezember 1989)

Gegenwärtig sind die Unternehmen gemäß der Richtlinie 82/501/EWG vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten⁽¹⁾ gehalten, vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um die Folgen eines größeren Unfalls in Grenzen zu halten. In dieser Richtlinie wird jedoch nicht zwingend vorgeschrieben, daß die Unternehmen technische Maßnahmen wie die Eindeichung oder die Schaffung von ausfallsicheren Systemen treffen müssen. In den Mitgliedstaaten selbst werden die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen von

den nationalen Behörden aufgrund der von den Unternehmen vorgelegten Sicherheitsberichte über Industrieanlagen von Fall zu Fall bewertet.

Die Kommission hat nicht die Absicht, spezielle Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet vorzuschlagen. Sie ist jedoch dabei, diese Richtlinie vollständig zu überarbeiten, und dieses Thema könnte in einem größeren Zusammenhang behandelt werden.

Im Rahmen des Internationalen Abkommens zum Schutz des Rheins, dem Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande und die Kommission sowie die Schweiz als Vertragsparteien angehören, wurde die Sicherheit von Industrieanlagen ebenfalls untersucht. Im Abschlußkommuniqué der zehnten Ministerratstagung, die sich mit Fragen des Rheins befaßte, wird die Verpflichtung der Unternehmen erwähnt, dort geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, wo die Gefahr einer unfallbedingten Ableitung von für Wasser gefährlichen Stoffen besteht. Dies würde beispielsweise allgemeine Auffangbecken betreffen. Im Bereich der Rhein-Kommission über die Sicherheit von Lagerhäusern, in denen für Wasser gefährliche Stoffe gelagert werden, schließen die vorgeschriebenen technischen Maßnahmen die Anlage von Auffangbecken in Fällen ein, wo flüssige Stoffe gelagert werden und das beim Löschen eines Brandes verunreinigte Wasser eingedeicht wird.

(¹) ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 881/89

von Herrn William Newton Dunn (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. November 1989)

(90/C 125/36)

Betrifft: Viehzucht durch intensive „Feedlot“-Fütterung

Liegen irgendwelche Beweise dafür vor, daß die Viehzucht durch intensive „Feedlot“-Fütterung (bei der das Vieh nicht auf der Weide grasen muß) aus Gründen der Volksgesundheit, aus Umweltschutz- oder sonstigen ökologischen Gründen oder aus Gründen des Wohlbefindens der Tiere nicht wünschenswert ist?

Beabsichtigt die Kommission irgendwelche Rechtsakte zu erlassen, entweder um diese Zuchtmethodik zu verbieten oder um sicherzustellen, daß sie unter Beachtung strengster Vorschriften und unter Berücksichtigung der obengenannten Gründe durchgeführt wird?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(16. Februar 1990)

Bei der Intensivmast in sogenannten „Feedlots“ werden Tausende von Bullen drei bis fünf Monate lang in großen Betriebseinheiten mit nicht hofeigenem, sondern zuge-

kaufem Futter gemästet. Die Tiere werden dabei auf großen Weiden gehalten. Die Mast in Feedlots ist im allgemeinen die letzte Phase der Rindfleischerzeugung, die von der Kälbererzeugung über die zur Jungviehmast bis zur Endmast u. a. in Feedlots reicht, wobei die einzelnen Phasen jeweils in anderen Betrieben durchlaufen werden.

Mit Ausnahme einiger Betriebe in Norditalien, Spanien und im Vereinigten Königreich, deren Anteil an der Gesamterzeugung gering ist, erfolgt die Rindfleischerzeugung in der Gemeinschaft nicht in Feedlots. Es trifft zwar zu, daß Rindermast in der Gemeinschaft nicht immer auch Weidemast bedeutet, dennoch kann man die Betriebe, in denen Rinder mit wirtschaftseigenem Getreide oder Maissilage gemästet werden — der außer in Irland und dem Vereinigten Königreich vor allem für die Jungbullenmast meistverbreiteten Methode — nicht als Feedlots bezeichnen, und sie bergen daher auch nicht die von dem Herrn Abgeordneten in seiner Anfrage genannten Risiken.

Da es in der Gemeinschaft nur sehr wenige derartige Feedlots gibt, verfügt die Kommission über keine Daten, die eine Bewertung und Beurteilung dieser Methode gestatten würden. Sie hält es daher auch für unnötig, besondere Gemeinschaftsvorschriften für die Intensivmast in Feedlots zu erlassen. Die Kommission möchte jedoch darauf hinweisen, daß sie im Rahmen ihrer Politik für den Rindfleischsektor nichts tut, um die Erzeugung in großen Mastbetrieben zu fördern. So wird die besondere Prämie für Rindfleischerzeuger im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch nur für höchstens 90 Tiere je Betrieb und Jahr gewährt. Im Bereich der Strukturpolitik gibt es ebenfalls besondere Beschränkungen; z. B. erhalten Betriebe mit einer Besatzdichte von mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar der gesamten Futteranbaufläche keine Beihilfen zu produktivitätssteigernden Investitionen.

Zum Problem der tierischen Abfälle ist zu sagen, daß der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zum Schutz des Süß-, Küsten- und Meerwassers vor der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen⁽¹⁾ die Mitgliedstaaten verpflichten würde, in bestimmten Gebieten die Lagerung und Beseitigung dieser Abfälle zu kontrollieren. In einigen Mitgliedstaaten gibt es bereits einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Gülleabeseitigung, die die Intensivmast in Feedlots erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen.

(¹) Dok. KOM(88) 708 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 887/89

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Dezember 1989)

(90/C 125/37)

Betrifft: Verordnungen im Lebensmittelbereich

Viele Lebensmittel, darunter auch gekochtes Hühnerfleisch, werden heute nach einem neuen Verfahren behan-

delt, das als „thermal zone cooking“ bezeichnet wird. Beabsichtigt die Kommission, Verordnungen im Zusammenhang mit diesem neuen technischen Verfahren auszuarbeiten?

Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission

(8. Januar 1990)

Die Kommission ist im Begriff, einen Regelungsvorschlag für die mit Hilfe neuer Technologien entwickelten neuartigen Lebensmittel und neuartigen Verfahren zur Verarbeitung und Behandlung von Lebensmitteln auszuarbeiten.

Nach dem derzeitigen Entwurf müssen neuartige Verfahren geprüft werden, wenn sie das Stoffwechselverhalten der Lebensmittelbestandteile wesentlich oder ihren Nährwert merklich ändern. Sofern dies auf das „thermal zone cooking“ zutrifft, muß das Verfahren daraufhin geprüft werden, ob die Veränderungen in den Lebensmitteln hingenommen werden können oder nicht.

Außerdem wird vorgeschlagen, daß neuartige Verfahren im Rahmen eines Gemeinschaftsverfahrens gemeldet und, sofern sie sich auf die Gesundheit auswirken, vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß geprüft werden müssen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 891/89

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Dezember 1989)

(90/C 125/38)

Betrifft: Geplante Richtlinie über kommunale Abwässer

Wird durch eine geplante neue Richtlinie über kommunale Abwässer die Abwassereinleitung ins Meer durch weit vom Ufer wegführende Leitungen verboten? Werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Abwässer vor der Ableitung ins Meer biologisch zu behandeln?

Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission

(22. Dezember 1989)

Nach Auffassung der Kommission ist die Ableitung über eine lange Abwasserleitung ins Meer nur ein Mittel zur Ableitung von Abwasser; ein anderes Mittel ist eine kurze Abwasserleitung ins Meer. In Wirklichkeit stellt sich die Frage, wie das Abwasser vor der Ableitung über die lange Abwasserleitung ins Meer aufbereitet wurde.

Die vorgeschlagene Richtlinie über kommunale Abwässer⁽¹⁾ enthält Vorschriften über die Nachbehandlung

oder ein gleichwertiges Verfahren für sämtliche Ableitungen von Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnergleichwerten. Für Ableitungen in empfindliche Gebiete sind weitergehende und für Ableitungen in weniger empfindliche Gebiete einfachere Aufbereitungsverfahren zulässig, sofern umfassende Untersuchungen erkennen lassen, daß die Ableitungen die Umwelt nicht nachteilig beeinflussen und daß das abgeleitete Wasser mindestens mechanisch gereinigt wird.

Daraus folgt, daß lange Abwasserleitungen ins Meer durch die vorgeschlagene Richtlinie nicht verboten werden. Das Abwasser muß jedoch entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie in geeigneter Weise aufbereitet werden, bevor es über die Abflußleitung abgeleitet wird. Das Einleiten von rohem, unbehandeltem Abwasser durch eine lange Abwasserleitung ins Meer ist nicht zulässig.

(¹) Dok. KOM(89) 518 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 902/89
von Frau Barbara Dührkop Dührkop (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (1. Dezember 1989)
 (90/C 125/39)

Betrifft: Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern

Weshalb hat die Kommission erst 1989 den Bericht über die Anwendung der Richtlinie 77/486/EWG (¹) vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern in den Mitgliedstaaten (Dok. KOM(88) 787 endg.) vorgelegt, wenn sie schon seit Ende 1985 über diese Unterlagen verfügt?

Im selben Bericht wirft die Kommission vier Mitgliedstaaten vor, die Richtlinie nicht angewandt zu haben. Hat die Kommission vorgesehen, ein Verfahren gegen diese Staaten aufgrund von Artikel 169 des EWG-Vertrags einzuleiten? Wenn ja, wann gedenkt die Kommission dieses Verfahren einzuleiten?

(¹) ABl. Nr. L 199 vom 6. 8. 1977, S. 32.

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
 (29. Januar 1990)

Auch wenn der Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 77/486/EWG in den Mitgliedstaaten auf Daten des Schuljahrs 1984/85 beruht, so lagen der Kommission doch erst am Ende des Kalenderjahres 1986 alle einschlägigen Auskünfte vor.

Auch haben wir es in Wirklichkeit mit 22 verschiedenen Sachverhalten zu tun, die einzeln geprüft werden mußten. Wegen der Eigenständigkeit der deutschen Länder im Bildungsbereich war die Menge der zu verarbeitenden Daten mehr als doppelt so groß wie bei einer Richtlinie ohne regionale Zuständigkeiten.

Im März und April 1989 hat die Kommission alle Mitgliedstaaten schriftlich gebeten, die Angaben erforderlichenfalls auf den neuesten Stand zu bringen und etwaige Änderungen der Maßnahmen bekanntzugeben, damit die Kommission beurteilen kann, wie und inwieweit diese Richtlinie nicht angewandt wird.

Sobald der Kommission alle von den Mitgliedstaaten erbetenen Auskünfte vorliegen, wird sie überlegen, ob die Einleitung eines Verstoßverfahrens angebracht ist, um das Gemeinschaftsrecht durchzusetzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 905/89
von Herrn James Fitzsimons (RDE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (1. Dezember 1989)
 (90/C 125/ 40)

Betrifft: Beerdigungsinstitute

Kann die Kommission mitteilen, ob es auf Gemeinschaftsebene Rechtsvorschriften bezüglich der Beerdigungsinstitute gibt? Kann sie weiter mitteilen, ob es im Zuge der Vorbereitungen auf die Vollendung des Binnenmarktes diesbezüglich zu Änderungen kommen kann?

Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission
 (6. Februar 1990)

Es gibt keine Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die sich unmittelbar auf Bestattungsunternehmen beziehen. Wie der Gerichtshof in einer Vorabentscheidung vom 4. Mai 1988 (¹) feststellte, gelten hierfür grundsätzlich die Vorschriften des EWG-Vertrags, insbesondere die Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sowie die Wettbewerbsregeln. Gemäß der ersten Richtlinie des Rates über die Aufstellung einiger gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr (²) bedarf es für die Beförderung von Leichen keiner Genehmigung zur Personenbeförderung.

Die Kommission hat nicht die Absicht, Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaft über Bestattungsunternehmen auszuarbeiten.

(¹) Rs. 30/87 — Bodson /P.F.R.L., noch nicht veröffentlicht.

(²) ABl. Nr. 70 vom 6. 8. 1962, S. 2005/62.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 912/89

von Herrn Yves Verwaerde (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Dezember 1989)

(90/C 125/41)

Betrifft: Maßnahmen der Gemeinschaft zum Tierschutz in Nicht-EG-Ländern

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um zum Schutz der weltweit und insbesondere in Afrika vom Aussterben bedrohten Arten wildlebender Tiere beizutragen?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(4. Januar 1990)

Zur Förderung der Erhaltung freilebender Tiere und Pflanzen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft wird die Kommission weiterhin die Durchführung und Wirksamkeit der vorhandenen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu diesem Thema, die auch bisher regelmäßig angepaßt wurden, sorgfältig überwachen.

Eine größere Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (*) soll 1990 vorgenommen werden. Die Kommission beabsichtigt ferner, vorrangige Projekte zur Erhaltung freilebender Tiere und Pflanzen aus entsprechenden Haushaltsmitteln zu unterstützen.

(*) ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 921/89

von Herrn Joaquin Sisó Cruellas (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Dezember 1989)

(90/C 125/42)

Betrifft: Gemeinschaftsrichtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen

Der Richtlinienentwurf über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, den die Kommission ausgearbeitet hat (Dok. KOM(88) 816 endg.), ist in einigen Ländern der Gemeinschaft, wie beispielsweise in Spanien, mit der jüngsten Verabschiedung des Gesetzes über das geistige Eigentum zusammengefallen, das im Falle Spaniens im November 1987 veröffentlicht wurde, wodurch das in dieser Hinsicht vorhandene Vakuum ausgefüllt wurde.

Bei der Ausarbeitung dieses spanischen Gesetzes waren Vertreter der entsprechenden Berufsstände beteiligt, was bewirkte, daß diese voll und ganz hinter dieser Gesetzgebung stehen konnten.

Der Text der Kommission beinhaltet jedoch einige Konzepte, die nach Meinung der genannten Berufsstände abgeändert werden müßten.

Meint die Kommission daher, daß sie den Inhalt ihres Vorschlags mit der „European Computing Services Association“ (ECSA) abstimmen sollte, um die volle Unterstützung der entsprechenden Berufskreise der Gemeinschaft zu erhalten, wie dies in Spanien der Fall war?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(25. Januar 1990)

Vor der Abfassung des Richtlinienentwurfs über den Rechtsschutz von Computerprogrammen veranstaltete die Kommission im Oktober 1988 eine Anhörung der Beteiligten und führte ein umfangreiches Konsultationsverfahren durch. Bei der ECSA handelt es sich um eine von zahlreichen Vertreterorganisationen, die mehrfach mit der Kommission zusammentraf, um ihren Standpunkt vorzutragen, und die gemeinsam mit anderen Organisationen zu der Richtlinie schriftlich Stellung nahm. Alle Ansichten, auch die von Organisationen wie der ECSA, sind von der Kommission zu berücksichtigen.

Zu der Beziehung zwischen der vorgeschlagenen Richtlinie und dem spanischen Gesetz über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ist zu sagen, daß SEDISI, die einschlägige spanische Berufsorganisation, der Kommission nützliche Anmerkungen zukommen ließ.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 925/89

von Herrn Hemmo Muntingh (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Dezember 1989)

(90/C 125/43)

Betrifft: Naturschutzgebiet Lüneburger Heide

Das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide liegt auf der Gemarkung der Gemeinde Bispingen (Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland). In derselben Gemeinde ist nahe am Naturschutzgebiet ein großer Freizeitkomplex geplant, unter anderem sollen in diesem Zusammenhang 400 Bungalows gebaut werden. Im Hinblick auf diese Pläne wurden inzwischen 64 ha Land dicht an dem Naturschutzgebiet gerodet, und es wurde mit der Erstellung der ersten Fundamente begonnen.

Sowohl das Naturschutzgebiet als auch das Gebiet, wo die Bautätigkeiten stattfinden, sind bisher ausgesprochen landwirtschaftliche Gebiete, und viele Touristen besuchen diese Gegend gerade wegen ihres ländlichen Charakters. Es ist nicht erlaubt, das Naturschutzgebiet mit dem Auto zu durchfahren. Es ist eine Zufluchtsstätte für seltene Brutvogelarten, wie des schwarzen Storchs (*Ciconia nigra*) und des Kranichs (*Grus grus*).

Die Ausführung der Arbeiten für den Freizeitkomplex würden bedeutende Veränderungen in der Infrastruktur mit sich bringen wegen der zu erwartenden großen Zahl

an Besuchern und Autos. Dies bedeutet eine eingreifende Veränderung des Charakters der Gegend.

1. Ist die Kommission über die genannten Aktivitäten informiert?
2. Wurde für das genannte Freizeitprojekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt?
3. Welchen Status hat das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide derzeit im Rahmen der Vogelrichtlinie?
4. Wurde bei der Kommission ein Antrag auf Unterstützung für die Verwirklichung dieses Freizeitprojekts gestellt?
5. Ist die Kommission der Meinung, daß diese Baupläne im Widerspruch zur europäischen Naturschutzpolitik stehen, wie sie unter anderem in der „Lebensraum-Richtlinie“ entwickelt wurde?
6. Welche Mittel beabsichtigt die Kommission einzusetzen, um die negativen Auswirkungen dieser Art von Vorhaben auf wichtige Naturschutzgebiete zu beschränken?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(31. Januar 1990)

1. und 2. Die Kommission ist über den in der Frage des Herrn Abgeordneten beschriebenen Sachverhalt nicht unterrichtet. Sie wird daher die deutschen Behörden ersuchen, ihr genauere Informationen über diese Angelegenheit zu übermitteln, insbesondere was die Umweltverträglichkeitsprüfung angeht, deren Durchführung in der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ vorgeschrieben ist.

3. Das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide gehört noch nicht zum Netz der Gebiete im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG⁽²⁾.

4. Bei der Kommission ist kein Antrag auf Unterstützung im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die Einrichtung des betreffenden Freizeitkomplexes eingegangen.

5. Selbstverständlich müssen im Einklang mit den Zielen des Richtlinienvorschlages zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume⁽³⁾ geeignete Maßnahmen vorgesehen werden, falls sich herausstellt, daß die Tier- und Pflanzenarten oder die Lebensräume einem massiven Touristen- und Kraftfahrzeugansturm nicht gewachsen sind oder empfindlich darauf reagieren.

6. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung ein geeignetes vorbeugendes Instrument darstellt, durch das eventuelle negative Auswirkungen eines Vorhabens, das in einem hinsichtlich des Naturschutzes gefährdeten Gebiet gelegen ist, aufgedeckt und Maßnahmen aufgezeigt werden können, die zur Erhaltung des Schutzpotentials des betroffenen Gebietes erforderlich sind.

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

(²) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

(³) ABl. Nr. C 247 vom 21. 9. 1988, S. 3.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 929/89

von Sir James Scott-Hopkins (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Dezember 1989)

(90/C 125/ 44)

Betrifft: Wiederverwendbarkeitsprojekt

Ist der Kommission die Arbeit „Design for Recyclability“ (Wiederverwendbarkeitsprojekt) von Michael Henstock von der Universität Nottingham bekannt, die zeigt, daß drei Viertel der Bestandteile eines Kraftfahrzeugs bei der Verschrottung des Fahrzeuges verschrottet statt zur Wiederverwendung genutzt werden? Wird zur Zeit danach geforscht, wie dieser Prozentsatz in der Praxis reduziert werden könnte?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(8. Januar 1990)

Der Kommission ist die Untersuchung bekannt, die von M. E. Henstock durchgeführt und 1988 veröffentlicht wurde; es ist ihr ebenfalls bekannt, daß nur ein begrenzter Teil der Bestandteile eines Kraftfahrzeugs bei der Verschrottung des Fahrzeugs wiederverwendet wird.

Diese Situation ist das Ergebnis technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Zwänge im Zusammenhang mit der Produktion von und dem Handel mit Kraftfahrzeugteilen. In technischer und wirtschaftlicher Hinsicht würde die Wiederverwendung von Bestandteilen eines (neuen oder gebrauchten) Fahrzeugs einen systematischen Prozeß der „Rückgewinnung“, „Überholung“ und gegebenenfalls einer „Neuverarbeitung“ dieser Bestandteile erfordern. Abgesehen davon, daß die Industrie über keine ausreichende Organisation zur „Rückgewinnung“ dieser Bestandteile verfügt, ist der Prozeß insgesamt nicht immer technisch möglich, oder er ist bei Bestandteilen, die keinen hohen Eigenwert haben, wirtschaftlich nicht machbar. In kommerzieller und rechtlicher Hinsicht verursacht die Wiederverwendung von Bestandteilen Probleme im Zusammenhang mit dem Markenschutz und der Produkthaftung der ursprünglichen Hersteller dieser Bestandteile sowie zu einem späteren Zeitpunkt beteiligter Parteien. In diesem Zusammenhang haben verschiedene Berufsverbände die Kommission bereits auf Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, denen sie sich beim Handel mit „Recycling-Produkten“ gegenübersehen. Beispiele für Produkte, die zur Zeit wiederverwendet werden, sind Anlasser, Lichtmaschinen, Kupplungen, Kühler, Bremsen, Motoren, Reifen, Stoßdämpfer und Hydraulikteile.

Alle diese Produkte sind für den Ersatzteilhandel bestimmt.

Die Kommission untersucht zur Zeit bestimmte Aspekte der obengenannten Fragen und hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine klare Vorstellung, wie sich dieses besondere Marktsegment entwickeln wird und ob sie in bestimmten rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dieser Wirtschaftstätigkeit eine Initiative ergreifen sollte oder nicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 943/89

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Dezember 1989)

(90/C 125/45)

Betrifft: Europaprojekt Küstenwacht

Welche Ergebnisse liegen der Kommission zur Zeit vom Europaprojekt Küstenwacht vor?

Verfügt das Projekt über ausreichende finanzielle Mittel zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen? Wenn nicht, welche Bereiche des Projekts sind unterfinanziert?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(25. Januar 1990)

Das Europaprojekt Küstenwacht soll das Bewußtsein für die Umweltverhältnisse an den Küsten Europas schärfen und die Beschäftigung mit dem Küstenschutz fördern. Es wird von Gruppen aus den Bereichen Umweltschutz und wissenschaftliche Forschung bzw. Ausbildung durchgeführt.

Es beruht auf einer Überwachung der Küstenzone, die auf freiwilliger Basis in mehreren Ländern gleichzeitig — im Jahr 1989 waren es zehn — je nach dem Land von der breiten Öffentlichkeit, Wissenschaftlern, Schülern und Studenten, Küstenplanern und Kommunalbehörden durchgeführt wird.

Die Kommission ist zufrieden, daß die Küstenwacht ihrem Ziel gerecht wird, Interesse und aktive Teilnahme an der Überwachung der Umweltverhältnisse an unseren Küsten, insbesondere in der breiten Öffentlichkeit und bei Schulklassen, zu wecken.

Die Kommission hat der internationalen Koordinierungsstelle der Kampagne in den Jahren 1988 und 1989 eine Beihilfe in Höhe von 25 000 Ecu (Haushaltslinie 6630) gewährt. Sie hat die Absicht, das Europaprojekt Küstenwacht auch weiterhin zu unterstützen, die Höhe der Unterstützung wird jedoch von der jährlichen Neufestsetzung der Prioritäten und den verfügbaren Mitteln abhängen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 963/89

der Herren Rolf Linkohr (S) und Mauro Chiabrande (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Dezember 1989)

(90/C 125/46)

Betrifft: Maßnahmen zur Frühpensionierung von Beamten der Gemeinsamen Forschungsstelle

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1857/89 des Rates vom 21. Juni 1989 (*) zur Einführung befristeter Sonder-

maßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst hat die Kommission ein Verfahren zur Frühpensionierung von Beamten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) in Gang gebracht.

Die fragliche Maßnahme sieht die vorzeitige Pensionierung von 100 Beamten vor, eine Zahl, die erheblich niedriger ist als die Zahl der freiwilligen Meldungen hierfür.

Das Europäische Parlament hat davon Kenntnis erhalten, daß die Kommission darüber hinaus die zwangsweise Frühpensionierung von acht weiteren Beamten, die keinen solchen Antrag gestellt haben, beabsichtigt. Aus der Prüfung der administrativen Stellung dieser acht Beamten ergibt sich, daß diese Maßnahme in offenem Widerspruch zum Geist der vierten Erwägung und zum Wortlaut des Artikels 2 der genannten Verordnung steht.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie wirklich beabsichtigt, die oben dargestellten Maßnahmen zur zwangsweisen Frühpensionierung in Gang zu bringen?

Falls ja, ist die Kommission nicht der Meinung, daß sie dabei Geist und Wortlaut der obigen Verordnung sowie die diesbezüglichen vom Europäischen Parlament geforderten Garantien verletzt?

(*) ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 2.

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(2. Februar 1990)

Die Kommission wartet die Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses gemäß Artikel 2 der Verordnung des Rates Nr. 1857/89 vom 21. Juni 1989 ab, bevor sie sich äußert.

Die Kommission wird Buchstaben und Geist der obengenannten Verordnung respektieren, d. h., die zwangsweise Frühpensionierung ist keine Disziplinarmaßnahme und findet nur auf eine sehr begrenzte Anzahl von Bediensteten Anwendung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 974/89

von Frau Winifred Ewing (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Dezember 1989)

(90/C 125/47)

Betrifft: Fischlausprophylaxe bei Zuchtlachsen

Ist die Kommission bereit, angesichts der Tatsache, daß mit dem Einsatz von Nuvan 500 zur Bekämpfung von Fischläusen auf Zuchtlachs gewisse Umweltrisiken verbunden sind, die derzeit in Norwegen durchgeführten Versuche mit einer kleinen Fischart namens Lippfisch, einem „Putzerfisch“, der die Fischläuse vom Lachs abfrißt, eingehend zu prüfen, weil diese Alternative sich als sicherer als der Einsatz von Chemikalien erweisen könnte?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**
(19. Januar 1990)

Die Kommission ist über die Versuche mit Lippfischen unterrichtet, die in Norwegen und Irland zur Bekämpfung von Fischläusen auf Zuchtlachsen durchgeführt werden. Im Anschluß an die Auswertung der Forschungsergebnisse wird beurteilt werden können, ob diese Art der biologischen Schädlingsbekämpfung eine praktische Alternative zum Einsatz von NUVAN 500 darstellt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 983/89
von Frau Winifred Ewing (ARC)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(7. Dezember 1989)
(90/C 125/48)

Betrifft: Einschränkung des Schellfischfangs

Wird die Kommission den Zeitpunkt für etwaige Fangbeschränkungen noch einmal überprüfen und dabei berücksichtigen, daß die Schellfischbestände um den April herum ihren tiefsten Stand erreichen?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**
(6. Februar 1990)

Nicht die Kommission, sondern die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugewiesenen Quoten. Es steht ihnen frei, dabei jahreszeitlichen, biologischen und marktpolitischen Erwägungen Rechnung zu tragen.

Im Hinblick auf den Schellfischfang in der Nordsee sind Rat und Kommission auf der Ratstagung (Fischerei) am 19. Dezember 1989 übereingekommen, daß die Mitgliedstaaten, deren Quote 10% des Gemeinschaftsanteils an diesem Bestand übersteigt, die Befischung des Schellfischbestands in der Nordsee 1990 um 30% reduzieren werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 984/89
von Frau Winifred Ewing (ARC)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(7. Dezember 1989)
(90/C 125/49)

Betrifft: Flexibles Fangquotensystem

Wird die Kommission die Einführung eines flexibleren Fangquotensystems in Erwägung ziehen, bei dem ein gegenseitiges „Ausleihen“ von Quoten möglich ist?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**
(19. Januar 1990)

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 (*) können die Mitgliedstaaten „vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an die Kommission die ihnen nach Artikel 4 zugeteilten Quoten für eine Art oder Artengruppe ganz oder teilweise austauschen“. Außerdem hat der Rat in einigen Fällen Regelungen getroffen, nach denen unter bestimmten Umständen Fische auch in einem anderen Gebiet als dem, für das die fragliche Quote zugeteilt wurde, gefangen werden dürfen.

(*) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 985/89
von Frau Winifred Ewing (ARC)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(7. Dezember 1989)
(90/C 125/50)

Betrifft: Fangquoten für einzelne Arten

Gibt die Kommission zu, daß Fangquoten für einzelne Arten wirkungslos sind und daß als direktes Ergebnis der Schellfischsperre in der Tat mehr Schellfisch gefangen wird?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**
(6. Februar 1990)

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten nicht. Es ist Sache der Mitgliedstaaten (bei der Verwaltung der ihnen zugeteilten Quoten) ebenso wie der Fischer selbst, das unnötige Überbordgehen von Fisch auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies läßt sich durch eine Regulierung der Fischereitätigkeit der einzelnen Flotten erreichen. In diesem Zusammenhang bedauert die Kommission, daß der Rat ihre jüngsten Vorschläge (*) zu der Frage einer besseren Quotenbewirtschaftung nicht gebilligt hat.

(*) Dok. KOM(89) 630 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 988/89
von Frau Winifred Ewing (ARC)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(18. Dezember 1989)
(90/C 125/51)

Betrifft: Wissenschaftliche Daten über den Schellfischfang

Ist die Kommission bereit, die Genauigkeit der wissenschaftlichen Daten über den Schellfischfang in der Nord-

see zu überprüfen? Trifft es nicht zu, daß die Zahlenangaben, auf die sich die Wissenschaftler stützen, auf der Grundlage von 300 Fischzügen pro Jahr ermittelt wurden, von denen keiner länger als eine halbe Stunde dauerte und die alle an ungefähr der gleichen Stelle erfolgten? Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß bei der Zusammenstellung wissenschaftlicher Daten viele verschiedene Gebiete berücksichtigt werden sollten?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(23. Januar 1990)

Die wissenschaftlichen Empfehlungen für sämtliche Fischbestände stützen sich auf alle bei Erstellung des Gutachtens verfügbaren einschlägigen Angaben.

Hierbei handelt es sich um:

- Fang- und Anlandestatistiken;
- die Ergebnisse wissenschaftlicher Erhebungen und
- Stichproben der angelandeten Fänge zur Feststellung von Größe und Alter. Diese Stichprobenkontrollen werden von allen Anrainerstaaten der Nordsee durchgeführt.

Für die Rundfischarten in der Nordsee liegen Anlandestatistiken sämtlicher Länder vor, die diese Bestände befischen. Diese Angaben werden durch Schätzungen der wieder über Bord gegebenen Mengen ergänzt, die auf Stichprobenerhebungen beruhen, die das Vereinigte Königreich an Bord von Fischereifahrzeugen durchführt. 1988 z. B. wurden im Rahmen dieses Programms 75 000 Schellfische gemessen und hiervon bei 4 300 das Alter bestimmt. In Zukunft werden auch Dänemark und die Niederlande Daten über wieder über Bord gegebene Mengen sammeln.

Speziell zur Erfassung der Rundfischbestände in der Nordsee werden jedes Jahr folgende wissenschaftliche Erhebungen durchgeführt:

- die internationale Jungfischerhebung, an der acht oder neun Schiffe aus Dänemark, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und dem Vereinigten Königreich teilnehmen.

Diese Erhebung schließt die gesamte Nordsee ein; in jedem statistischen Rechteck mit einer Fläche von 30 Quadratseemeilen werden von zwei verschiedenen Ländern Stichprobenuntersuchungen durchgeführt, was zu insgesamt 500 Hols führt;

- die englische Grundfischerhebung im gesamten Gebiet der Nordsee mit 70—80 Hols;
- die schottische Grundfischerhebung, bei der jedem statistischen Rechteck in der nördlichen Nordsee Stichproben entnommen werden (80 Hols);
- die holländische Grundfischerhebung, die mit insgesamt 90 Hols in der südlichen Nordsee durchgeführt wird.

Dies bedeutet, daß für die gesamte Nordsee mit rund 750 Fischzügen zu verschiedenen Zeiten des Jahres Daten erstellt werden.

Im Rahmen von Marktuntersuchungsprogrammen liegen aus Dänemark und Norwegen Angaben über die Rundfischbeifänge im Industriefischfang und aus Belgien, Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich Angaben über Rundfische vor, die für den menschlichen Konsum angelandet werden. Bei diesen Stichprobenuntersuchungen wurden 1988 allein von Schottland 159 000 Schellfische gemessen und von diesen 19 000 altersmäßig eingestuft.

Wissenschaftliche Stichprobenuntersuchungen der von Fischereifahrzeugen angelandeten Fänge sind vom Ergebnis her vergleichbar mit dem Einsatz einer Flotte von Forschungsschiffen, die in ihrem Umfang der Anzahl der beteiligten Fischereifahrzeuge entspricht und das ganze Jahr über alle Gebiete überwacht, in denen Fischfang betrieben wird.

Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete in diesem Zusammenhang auch auf die Antwort auf ihre schriftliche Anfrage Nr. 1399/88 (1) verweisen.

(1) ABl. Nr. C 255 vom 9. 10. 1989, S. 4.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 989/89

von Herrn José Happart (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Dezember 1989)

(90/C 125/52)

Betrifft: Nahrungsmittelhilfeprogramm für die am stärksten benachteiligten Personen

In seinem Bericht über die Armut der Bürger und der Vierten Welt (die Armen Europas) betonte das Europäische Parlament nachdrücklich, daß der Gemeinschaft an einer langfristigen Durchführung der Verteilung von Lebensmitteln aus den Agrarbeständen gelegen sein muß.

Auf welche Weise gedenkt die Kommission die Verteilung von Nahrungsmitteln aus den noch bestehenden Beständen an die am stärksten benachteiligten Gesellschaftsschichten weiterzuführen?

Wie hoch ist die Menge der Lebensmittel, die an karitative Einrichtungen wie die „Restaurants du Cœur“ oder die CPAS (öffentliche Sozialhilfeszentren) verteilt werden, für das Jahr 1990?

Welches Verfahren muß eingehalten werden, um in den Genuß dieser Hilfen zu kommen?

Wie ist die derzeitige Lage bei den Agrarbeständen?

Wie werden die Einsparungen, die durch den teilweisen oder völligen Abbau der Lagerbestände erreicht werden, verbucht?

Wer ist anspruchsberechtigt (Organisationen, Personen usw.)?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(18. Januar 1990)

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Programm für die kostenlose Verteilung von Lebensmitteln ⁽¹⁾ vorzulegen, sobald entsprechende Informationen über die ersten beiden Jahre dieser Aktion vorliegen. Diese Zweijahresfrist ist im Dezember 1989 abgelaufen. Sofern das erforderliche Informationsmaterial rechtzeitig vorliegt, wird die Kommission diesen Bericht im Frühjahr 1990 ausarbeiten können. Sie wird in diesem Rahmen auch darlegen, welche Rolle sie diesem Programm künftig zugedacht sehen möchte.

Welche Nahrungsmittelmengen bereitgestellt werden können, hängt jeweils von den Mittelbewilligungen im Rahmen des Haushaltsplans ab. Für 1990 sind Haushaltsmittel in Höhe von 150 Millionen Ecu für das Programm vorgesehen.

Die Kommission hat nicht die Absicht, das geltende Gemeinschaftsverfahren zur Gewährung dieser Hilfe für 1990 zu ändern. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Organisationen zu benennen, die die Lebensmittel zu verteilen und die Kriterien festzulegen haben werden, denen potentielle Empfänger gerecht werden müssen. Der Kommission ist nicht bekannt, daß in den Mitgliedstaaten für 1990 eine Änderung der Verfahren oder der Kriterien für die Gewährung der Hilfe geplant wäre.

Bei den wichtigsten Interventionserzeugnissen, die für dieses Programm bereitgestellt werden — nämlich Butter und Rindfleisch —, lagen die Gemeinschaftsbestände Ende 1989 wesentlich niedriger als zum Zeitpunkt der Einführung der Maßnahme. So sind die Bestände an Butter von rund 860 000 Tonnen auf 36 000 Tonnen und die Rindfleischbestände von 780 000 Tonnen auf 130 000 Tonnen geschrumpft.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 352 vom 15. 12. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 990/89

von Herrn Peter Beazley (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Dezember 1989)

(90/C 125/53)

Betrifft: Die europäische Automobilindustrie und das Binnenmarktprogramm

Welche Schritte unternimmt die Kommission (in Übereinstimmung mit der Einheitlichen Europäischen Akte, der europäischen Wettbewerbspolitik und der Überlegungen zum europäischen Außenhandel),

1. um mit den Mitgliedstaaten über den Abbau der Behinderungen des europäischen Automobilmarktes auf der gleichen Grundlage wie für andere Erzeugnisse zu verhandeln; welche Situation wird sich für
 - a) die etablierten Hersteller in der Gemeinschaft (unabhängig von ihrer Nationalität),

b) im einheitlichen Markt niedergelassene japanische Unternehmen,

c) Direkteinfuhren aus Nichtgemeinschaftsländern ergeben?

2. um globale Quoten für die Einfuhr japanischer Fahrzeuge aus allen Quellen in den einheitlichen Markt festzulegen? Kann die Kommission, falls sie der Ansicht ist, daß geeignete Schritte unternommen werden, bitte angeben, wie hoch die Quoten angesetzt werden, und wird sie dafür sorgen, daß etwaige Übergangszeiten so kurz wie möglich sind?

Kann die Kommission so rasch wie möglich den voraussichtlichen Zeitplan für die Durchführung der vorstehend genannten Marktstrategien vorlegen? Ist sich die Kommission darüber im klaren, daß die Automobilhersteller bei der Planung ihrer Entwicklungszeiten die voraussichtlichen Marktbedingungen auf der Grundlage von Vorhersagen für fünf bis sieben Jahre berücksichtigen müssen? Kann die Kommission deshalb bitte darüber berichten, wie weit die Verhandlungen mit der japanischen Regierung und mit japanischen und anderen Automobilherstellern bisher gediehen sind?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(16. Februar 1990)

Die Kommission hat dem Rat am 6. Dezember 1989 eine Mitteilung über einen großen Binnenmarkt für Kraftfahrzeuge übermittelt ⁽¹⁾.

In dieser Mitteilung vertritt die Kommission den Standpunkt, daß die Vollendung des Binnenmarktes für Kraftfahrzeuge wie für andere Erzeugnisse erforderlich ist; dabei sollten alle einschlägigen Gesichtspunkte einbezogen und ein möglichst strenger Zeitplan eingehalten werden.

Die verschiedenen von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Fragen werden in dieser Mitteilung, die dem Parlament übermittelt wurde, weitgehend beantwortet. Die Kommission hat bei der Festlegung ihres Standpunkts die vom Parlament am 23. Januar 1987 angenommene Entschlußung, die sich auf einen sehr umfassenden Bericht des Herrn Abgeordneten stützt, in allen Punkten berücksichtigt.

⁽¹⁾ SEK(89) 2118 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 992/89

von Herrn Ian White (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Dezember 1989)

(90/C 125/54)

Betrifft: Projektgebundene Entwicklungshilfe

Zur Zeit betreiben einige Mitgliedstaaten eine restriktive Beschaffungspolitik, indem ausschließlich Unternehmer

des ausschreibenden Mitgliedstaates bei Entwicklungshilfeprojekten zur Angebotsabgabe zugelassen werden.

Diese Zulassungsbeschränkung steht offensichtlich im Widerspruch zur Vollendung des Binnenmarktes. Darüber hinaus hat der Ausschuß für Entwicklungshilfe (DAC) in seinem letzten Bericht besonders die Praxis projektgebundener Entwicklungshilfe kritisiert, die die Gefahr in sich birgt, daß finanzielle Hilfen von Entwicklungsprogrammen mit größerer Priorität abgezogen und auf solche Prioritäten verlagert werden, die eher an den Bedürfnissen der Unternehmen in den Geberländern ausgerichtet sind.

Welche Pläne hat die Kommission für die Liberalisierung der Beschaffungspolitik im Rahmen der staatlichen Entwicklungshilfe?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(12. März 1990)

Die Kommission befürwortet die kontinuierliche und zunehmende Hilfe der Mitgliedstaaten für die Entwicklungsländer neben der Gemeinschaftshilfe. Gleichzeitig müssen die Bedingungen, unter denen diese Hilfe gewährt wird, im Einklang mit dem EWG-Vertrag stehen und den einschlägigen Bestimmungen der Gemeinschaft über die öffentlichen Aufträge entsprechen.

Die Kommission prüft zur Zeit, wie diese projektgebundene bilaterale Hilfe in der Praxis gewährt wird, um sicherzustellen, daß sie diesen Anforderungen gerecht wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1008/89

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Dezember 1989)

(90/C 125/55)

Betrifft: Stand der von Spanien vorgeschlagenen Umweltschutzprojekte

Die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87⁽¹⁾ sieht vor, daß Beihilfen für Gebiete mit besonderer Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der Landschaft gewährt werden können.

Welche Projekte hat Spanien gemäß dieser Regelung zum Schutz der Umwelt vorgeschlagen?

Welche der eingereichten Projekte hat die Kommission für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft für zulässig erklärt, und welche angekündigten Maßnahmen von anderen Projekten wurden als nationale Beihilfen genehmigt?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(25. Januar 1990)

Spanien hat bislang kein Programm für Gebiete mit besonderer Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Landschaft vorgelegt (Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 zur Änderung von Titel V, d. h. von Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85).

Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Kommission gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 eine gemeinschaftliche Finanzierung (EAGFL) zugunsten von 21 britischen, neun deutschen Programmen und einem niederländischen Programm beschlossen.

Etwa 25 weitere Programme kamen für eine Finanzierung im Rahmen des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 nicht in Betracht. Diesen Anträgen wurde weitgehend in Form einer staatlichen Beihilfe gemäß den Artikeln 92 und 93 des Vertrages stattgegeben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1011/89

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Dezember 1989)

(90/C 125/56)

Betrifft: Stand der Durchführung der gemeinsamen Sondermaßnahme des Rates von 1988 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten Spaniens

Der Rat nahm im April 1988 (ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988) eine gemeinsame Sondermaßnahme zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten Spaniens an. Die Geltungsdauer dieser Maßnahme ist auf fünf Jahre beschränkt, und die Kosten belaufen sich auf 420 Millionen Ecu. Welche Vorhaben wurden bereits genehmigt, wie ist ihre regionale Verteilung, und wie hoch sind ihre Beträge?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(14. Februar 1990)

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, hat sich an den Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1118/88 über die Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten Spaniens in der Zeit vom 1. Mai 1988 bis zum 31. Dezember 1989 mit insgesamt 8 390 479 000 Pta beteiligt, wobei 4 424 345 000 Pta auf die Erstattung für 1988 und 3 966 134 000 Pta auf den Vorschuß für 1989 entfallen.

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt eine Tabelle mit einer Aufschlüsselung dieses Betrages zugehen lassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1020/89**von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(18. Dezember 1989)**(90/C 125/57)**Betrifft: Richtlinie über Waffenhandel*

Welchen Standpunkt vertritt die Kommission hinsichtlich des jüngst unterbreiteten Vorschlags von Herrn Linkohr, deutscher Abgeordneter im Europäischen Parlament, die EG-Kommission solle vor dem Hintergrund der Skandale beispielsweise bei der Banca Nazionale del Lavoro möglichst rasch eine Richtlinie vorlegen, die die Justizbehörden der Mitgliedstaaten zur strafrechtlichen Zusammenarbeit verpflichtet, um eine einheitliche und äußerst restriktive Politik in bezug auf den Waffenhandel durchzusetzen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission***(19. Februar 1990)*

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen⁽¹⁾ vorgelegt; dieser Vorschlag wurde kürzlich geändert⁽²⁾. Vorgesehen sind eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften über den Erwerb und den Besitz von Schusswaffen durch Privatpersonen und der Vorschriften über die Formalitäten für den Verkehr mit Waffen in der Gemeinschaft, die auf einem das Verbringen von Waffen betreffenden Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten beruhen.

Jeder Mitgliedstaat kann jedoch aufgrund von Artikel 223 des Vertrages die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Maßnahmen dürfen jedoch die Wettbewerbsbedingungen im Gemeinsamen Markt nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus ist festzustellen, daß einschlägige Strafvorschriften ausschließlich im Rahmen der Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten erlassen werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 235 vom 1. 9. 1987, S. 8.⁽²⁾ ABl. Nr. C 299 vom 28. 11. 1989, S. 6.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1028/89****der Herren Pierre Lataillade, Alain Pompidou und
Jacques Vernier (RDE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(18. Dezember 1989)**(90/C 125/58)**Betrifft: Ausweisung von Inhaltsstoffen auf den Etiketten
von Lebensmitteln*

Im Text des Vorschlags für eine Richtlinie über die Etikettierung von Lebensmitteln wird empfohlen, im Zusam-

menhang mit der Gesundheit des Verbrauchers den Gehalt an Natrium anzugeben, obwohl:

- a) den Medizinern derzeit keine epidemiologischen Nachweise dafür vorliegen, daß die Aufnahme von Natrium bei gesunden Menschen als Risikofaktor anzusehen sei (Erhöhung des Blutdrucks), wie dies die Studie von INTERSALT gezeigt hat,
- b) die negativen Folgen einer geringeren Kochsalzaufnahme bei einer Gesamtbevölkerung nie Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen waren,
- c) der Verbraucher nicht in der Lage ist, ohne weiteres genau zu berechnen, wieviel Milligramm Natrium er täglich aufnimmt.

Kann die Kommission unter diesen Umständen mitteilen, welche wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kriterien die Einbeziehung des Natriums in den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags gerechtfertigt haben?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission***(8. Januar 1990)*

Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln⁽¹⁾ soll es dem Verbraucher ermöglichen, bei Lebensmitteln eine sachkundige Wahl zu treffen, die auf seine individuellen Bedürfnissen abgestellt ist.

Hinsichtlich der anzugebenden Nährstoffe berücksichtigt der geänderte Vorschlag der Kommission⁽²⁾, der dem Rat am 5. September 1989 vorgelegt wurde, die Bemerkungen einer großen Anzahl interessierter Wirtschaftskreise und entspricht darüber hinaus der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom Mai 1989.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 282 vom 5. 11. 1988, S. 8.⁽²⁾ Dok. KOM(89) 420.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1051/89****von Frau Cristiana Muscardini (NI)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(18. Dezember 1989)**(90/C 125/59)**Betrifft: Europäische Charta für den Schutz von Tierarten*

Unter Bezugnahme auf die vorangegangene Anfrage Nr. 469/89 betreffend die Notwendigkeit eines Schutzes aller Tierarten und insbesondere der gefährdeten Arten nehme ich zur Kenntnis, daß bis heute noch keine europäische Charta weder über die Rechte der Tiere noch über den Artenschutz besteht. Gerade in diesen Tagen wurde ein Wolfsjunges getötet, während andererseits in Italien Professor Messi die Schirmherrschaft des Präsidenten der Republik für den Verband zum Schutze des italienischen

Wolfes erlangt hat. Daher frage ich die Kommission, ob zumindest der Wille besteht, ein gemeinsames Verzeichnis aufzustellen, in dem die Tierarten aufgezählt sind, die als geschützt gelten sollten, wobei die jeweiligen Mitgliedstaaten aufgefordert werden, schwere Strafen gegen Zuwiderhandelnde zu verhängen.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(14. Februar 1990)

Durch die Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der Gemeinschaft werden alle wildlebenden Vogelarten in der Gemeinschaft unter Naturschutz gestellt, mit Ausnahme von 72 Arten, die bejagt werden dürfen.

In dem neuen Richtlinienentwurf⁽²⁾ zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sind unter anderem drei Anhänge über die zu schützenden Arten vorgesehen. Der erste Anhang betrifft eine Liste von Arten, deren Lebensräume gefährdet sind; der zweite Anhang enthält eine Liste von Arten, die einem strengen Schutz zu unterstellen sind, und der dritte betrifft Arten, deren „kommerzielle oder anderweitige“ Nutzung Bewirtschaftungsmaßnahmen erfordert. Diese drei Anhänge gehören zu einer vollständigen Reihe von Anhängen, die Teil des Richtlinienvorschlages sind.

Was die von der Frau Abgeordneten erwähnte Einführung von Gemeinschaftsregelungen über Zuwiderhandelnden aufzuerlegende Strafen angeht, ist die Kommission der Ansicht, daß es sich dabei um ein Problem handelt, das zunächst unter allgemeinen Gesichtspunkten geprüft werden muß, bevor dazu Richtlinienvorschlüsse bezüglich bestimmter Bereiche gemacht werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 247 vom 21. 9. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1053/89

von Herrn Bernhard Sälzer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Dezember 1989)

(90/C 125/60)

Betrifft: Einfuhrzölle für Glasbehälter der Zolltarifnummer 7012 00 900

Glaskolben für den Einbau in Isolierbehälter, wie sie unter Zolltarifnummer 7012 00 900 als doppelwandige Glasbehälter, versilbert und gepumpt, werden nicht in bedarfsdeckender Menge in den erforderlichen Qualitäten hergestellt. Dennoch werden für diese Produkte Einfuhrzölle erhoben.

Sieht die Kommission eine Möglichkeit, für diese Isolierensätze, die insbesondere aus Indien eingeführt werden, im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern Zollfreiheit zu erreichen?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(6. März 1990)

Im Schema der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft werden die „Glaskolben für Vakuumisolierflaschen oder für andere Vakuumisolierbehälter“ (NKN 7012) in der Liste der empfindlichen gewerblichen Waren geführt. Tatsächlich bedeutet dies, daß diese Ware grundsätzlich zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden darf. Die Zölle können jedoch durch Verordnung der Kommission wieder eingeführt werden, sobald die Höhe des Plafonds erreicht ist.

Die Kommission ist sich dessen bewußt, daß dieses Erzeugnis vornehmlich aus Indien eingeführt wird, einem Land mit niedrigem Bruttosozialprodukt. Aus diesem Grunde hat sie erreicht, daß der Plafond im Jahre 1989 fast verdoppelt wurde; sie wird sich im Rahmen des für die Jahre 1991—2000 neu auszuarbeitenden APS-Schemas weiterhin für eine diesbezügliche Verbesserung einsetzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1054/89

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Dezember 1989)

(90/C 125/61)

Betrifft: Erweitertes Verzeichnis der „benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete“

Die Europäische Gemeinschaft veröffentlichte im Oktober ein Verzeichnis der 177 Gemeinden des französischen Departements Deux-Sèvres, die im erweiterten Verzeichnis der „benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete“ enthalten sind (Richtlinie 75'268/EWG⁽¹⁾).

Unter diesen Gemeinden sind zwei vergessen worden, obwohl sie zum selben geographischen Raum gehören. Es handelt sich um Doux und La Couarde.

Was gedenkt die Kommission zu tun, um dieses Unrecht wiedergutzumachen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(7. Februar 1990)

Der Kommission liegt kein Antrag auf Aufnahme der Gemeinden Doux und La Couarde (Département Deux-Sèvres) in das erweiterte Verzeichnis der „benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete“ vor.

Die Kommission kann sich zur Aufnahme von Gemeinden, die nicht von einem Mitgliedstaat vorgeschlagen wurden, nicht äußern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1082/89**von Frau Kirsten Jensen (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. Dezember 1989)**(90/C 125/62)**Betrifft:* Bestrahlung von Lebensmitteln

Was wird die Kommission im Falle der Richtlinie zur Bestrahlung von Lebensmitteln nach der Abstimmung vom 11. Oktober im Parlament, in der die Änderungsanträge des Umweltausschusses des Parlaments angenommen wurden, unternehmen?

Wird die Kommission bemüht sein, der Haltung des Parlaments Rechnung zu tragen?

Wenn ja, wie kann nach Auffassung der Kommission die Richtlinie befolgt werden?

Wenn nein, was gedenkt die Kommission bezüglich des Richtlinienvorschlages zu unternehmen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission***(21. Februar 1990)*

Im Anschluß an die Stellungnahme des Parlaments zum Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen im Oktober 1989 hat die Kommission einen geänderten Vorschlag ⁽¹⁾ vorgelegt, in dem einige Änderungsvorschläge des Parlaments berücksichtigt werden. Dieser Vorschlag wird zur Zeit im Rahmen des Kooperationsverfahrens (Artikel 100a) im Rat erörtert.

In dem Dokument wird eine strenge Kontrolle des Einsatzes des Ionisierungsverfahrens bei den verschiedenen Etappen der Lebensmittelherstellung vorgeschlagen. Die Kontrolle wird von den Überwachungsorganen der Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie sowie der Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung vom 14. Juni 1989 ⁽²⁾ durchgeführt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(89) 576.⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1090/89****von Herrn Gerardo Fernandez Albor (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. Dezember 1989)**(90/C 125/63)**Betrifft:* Gemeinschaftshilfen für die Einrichtung von Blindenbibliotheken

Die von bestimmten Verbänden in der Gemeinschaft ergriffenen Initiativen, um Beihilfen für Blinde zu erwirken,

haben erfreulicherweise die Schaffung von Tonbibliotheken für Blinde zur Folge gehabt und letzteren ermöglicht, Bücher, die sie sonst nicht kennenlernen würden, „hören“ zu können.

Im Rahmen dieser bedeutenden Hilfsinitiative ist auf die Schwierigkeit hinzuweisen, Sprecher zu finden, die den Inhalt der zu vertonenden Publikationen wiedergeben. Deshalb muß auf professionelle Sprecher zurückgegriffen werden, um die genannte Initiative durchzuführen, was allgemein mit ziemlich hohen Kosten verbunden ist.

Kann die Kommission Angaben darüber machen, ob im Rahmen der Beihilfen, die in den entsprechenden Haushaltsposten vorgesehen sind, die Möglichkeit besteht, Gemeinschaftszuschüsse zu erhalten, um die beim Aufbau von Tonbibliotheken für Blinde entstehenden Engpässe zu vermeiden?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission***(31. Januar 1990)*

Am 18. April 1988 verabschiedete der Rat das HELIOS-Programm für die Jahre 1988 bis 1991 zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung und der eigenständigen Lebensweise von Behinderten ⁽¹⁾.

Im Rahmen der Durchführung des HELIOS-Programms mit seinen beschränkten Haushaltsmitteln kann die Kommission für Tätigkeiten außerhalb der europäischen Zusammenarbeit, unter anderem für Konferenzen, Seminare und Studienaufenthalte, an denen Vertreter von mindestens drei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft teilnehmen, Zuschüsse gewähren. Vorrang erhalten Maßnahmen, die im Rahmen eines von europäischen nichtstaatlichen Organisationen vorgelegten Jahresprogramms stattfinden und den Zielen des HELIOS-Programms entsprechen.

Um die Maßnahmen zugunsten von Behinderten auf Gemeinschaftsebene besser zu koordinieren, unterstützt die Kommission nach wie vor die Gründung geeigneter europäischer Verbände, denen landesweit repräsentative nichtstaatliche Organisationen angehören. Solche Verbände sind für die verschiedenen Behinderungsarten und Tätigkeitsbereiche geschaffen worden.

Eine der Aufgaben dieser europäischen Verbände ist beispielsweise die Abgabe von Stellungnahmen an die Kommission zur Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen mit einer europäischen Dimension. Die Kommission richtet den Zuschußantrag daher an den Europäischen Blindenverband (224 Great Portland Street — London WIN 6AA, UK), der den Antrag zunächst prüft und der Kommission eine Stellungnahme dazu vorlegt, ob dieser sachlich begründet ist. Die endgültige Entscheidung liegt selbstverständlich in Händen der Kommission, die dabei insbesondere die politischen Leitlinien auf europäischer Ebene, die Prioritäten der Gemeinschaftsorgane und die begrenzte Höhe der verfügbaren Mittel berücksichtigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 38.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1092/89

von Herrn Gary Titley (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Dezember 1989)

(90/C 125/64)

Betrifft: Mindestlohnvorschriften innerhalb der Gemeinschaft

Könnte die Kommission eine Liste mit Angaben zu allen ihr bekannten Untersuchungen erstellen, in denen die wirtschaftlichen Auswirkungen von Mindestlohnvorschriften beurteilt werden, und zwar

1. in jedem Mitgliedstaat und
2. in ganz Europa?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(25. Januar 1990)

Die Kommission hat keine systematischen Untersuchungen über die wirtschaftlichen Folgen der Einführung eines garantierten Mindestlohns durchgeführt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1094/89

von Frau Anita Pollack (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Dezember 1989)

(90/C 125/65)

Betrifft: Emissionskontrollen

Beabsichtigt die Kommission, Vorschläge einzureichen, um die Qualität von Dieseltreibstoff durch die weitere Senkung des Schwefelgehalts zu verbessern, und welche Ansichten vertritt sie zu diesem Bereich der Eindämmung der Luftverschmutzung?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(31. Januar 1990)

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 87/219/EWG des Rates vom 30. März 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe (*) überwacht die Kommission die Auswirkungen der Anwendung dieser Richtlinie. Drei Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie hat die Kommission dem Rat einen Bericht zu unterbreiten, dem ein zweckdienlicher Vorschlag im Hinblick auf die Festlegung eines einheitlichen Wertes beizufügen ist. Die Kommission arbeitet gegenwärtig an diesem Vorschlag, der dem Rat um den 1. April 1990 vorgelegt wird.

(*) ABl. Nr. L 91 vom 3. 4. 1987, S. 19.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1095/89

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Dezember 1989)

(90/C 125/66)

Betrifft: Auflagenziffer des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften

In Anbetracht der Tatsache, daß es wichtig ist, die Informationen über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften und vor allem die Möglichkeit zu fördern und sicherzustellen, daß alle Bürger der Gemeinschaft das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* konsultieren können, und da überdies Bestimmungen wie die Verordnungen bindend und direkt anwendbar sind, bitte ich um Auskunft über die Gesamtauflage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und über seine Verbreitung in den verschiedenen Ländern.

**Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission**

(17. Januar 1990)

Der Herr Abgeordnete findet nachstehend die von ihm erbetenen Informationen:

Auflage des Amtsblatts L

Spanisch	3 000
Dänisch	900
Deutsch	2 700
Griechisch	800
Englisch	3 600
Französisch	5 000
Italienisch	3 100
Niederländisch	1 650
Portugiesisch	1 250
INSGESAMT	22 000

**Vertrieb des Amtsblatts
(kostenpflichtige und kostenlose Verteilung)***Aufschlüsselung nach Ländern*

Belgien	2 682
Dänemark	542
Bundesrepublik Deutschland	1 761
Griechenland	386
Spanien	2 206
Frankreich	2 221
Irland	187
Italien	2 360
Luxemburg	542
Niederlande	720
Portugal	700
Vereinigtes Königreich	1 609
	15 916
Restliche Welt	873
	16 789

Aufschlüsselung nach Sprachen

Dänisch	598
Deutsch	2 111
Englisch	2 866
Spanisch	2 470
Französisch	3 831
Griechisch	431
Italienisch	2 475
Niederländisch	1 225
Portugiesisch	782
INSGESAMT	16 789

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1101/89

**der Herren Maxime Verhagen und Arie Oostlander (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(19. Dezember 1989)

(90/C 125/67)

Betrifft: Nationale Mediengesetze

1. Auf welche Weise kann auch innerhalb der Gemeinschaft die während der Beratungen mit den USA über die europäische Quote für Fernsehproduktionen von EG-Kommissar Bangemann aufgestellte Behauptung ergänzt werden, daß sich Kulturgüter qualitativ von Industriegütern unterscheiden und daher eine andere Behandlung, einschließlich von Schutzmaßnahmen, verdienen?

2. Paßt es zu dieser Behauptung, daß „Kulturgüter“ durch die Gemeinschaftspolitik vor einem unregelmäßig Einwirken der Marktwirtschaft geschützt werden, insbesondere durch das Unterbinden von illegalen Wegen, die einen Schutz der Verschiedenheit der Kultur erschweren?

3. In der kürzlich angenommenen Medienrichtlinie ist von einem Anhang die Rede, durch den der Schleichweg der sogenannten „U-Kurven-Konstruktion“ unmöglich gemacht bzw. unterbunden werden soll.

Kann eine Regierung aufgrund dieses „Anhangs“ gesetzlich regeln, daß eine nationale kommerzielle Sendeanstalt, d. h. ein kommerzieller Sender, der sich speziell an das Publikum in einem bestimmten Mitgliedstaat wendet:

- a) in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sein muß;
- b) ausschließlich im Besitz von in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassenen Anteilseignern sein muß?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(1. März 1990)

1. Die Kommission hat bei ihren an Parlament und Rat gerichteten Vorschlägen immer darauf geachtet, daß die Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Kulturgüter

und Dienstleistungen den Besonderheiten des Sektors Rechnung tragen. So enthält die Richtlinie „Grenzüberschreitendes Fernsehen“⁽¹⁾, die kürzlich vom Rat angenommen wurde, ein Kapitel über die Verbreitung und Herstellung von Fernsehprogrammen.

2. Ziel der Kommissionspolitik ist es, einen „europäischen Raum für audiovisuelle Medien“ zu errichten und damit die Voraussetzungen für einen lautereren Wettbewerb wie auch einen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen zu schaffen, um die Herstellung und die Verbreitung von Kulturgütern und Dienstleistungen in Europa weiterzuentwickeln. Sofern die hierfür notwendigen Gemeinschaftsrichtlinien noch nicht erlassen wurden, steht es den Mitgliedstaaten frei, ihre Politik zur Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt in Europa unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts weiterzuführen und auszubauen.

3. In den Aussprachen des Rates im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie über das grenzüberschreitende Fernsehen hat die Kommission erklärt, daß sie bei der Wahrnehmung der ihr zukommenden Rolle und bei der Auslegung des Rechts dafür Sorge tragen wird, daß die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bezüglich der Umgehung einzelstaatlicher Regelungen beachtet wird. Nach dieser Rechtsprechung „kann einem Mitgliedstaat nicht das Recht zum Erlaß von Vorschriften abgesprochen werden, die verhindern sollen, daß der Erbringer einer Leistung, dessen Tätigkeit ganz oder vorwiegend auf das Gebiet dieses Staates ausgerichtet ist, sich die durch Artikel 59 garantierte Freiheit zunutze macht, um sich den Berufsregeln zu entziehen, die auf ihn Anwendung fänden, wenn er im Gebiet dieses Staates ansässig wäre; denn es ist denkbar, daß auf einen solchen Fall nicht das Kapitel über die Dienstleistungen, sondern das über das Niederlassungsrecht anwendbar wäre“⁽²⁾.

Dagegen gestattet sie nicht die Aufrechterhaltung oder Einführung von Beschränkungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, wie z. B. die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten auferlegte Bedingung, sich am Kapital der Rundfunkunternehmen unter den Voraussetzungen zu beteiligen, die im Recht des Niederlassungslandes für dessen eigene Staatsangehörige aufgestellt wurden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23.

⁽²⁾ Sammlung der Rechtsprechung 1974, S. 1299, 1309, Entscheidungsgrund 13.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1102/89

von Herrn Maxime Verhagen (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Dezember 1989)

(90/C 125/68)

Betrifft: Drohende Hungersnot im Norden von Äthiopien

1. Hat die Kommission die Äußerungen eines Beamten des Welternährungsprogramms der UNO (WFP) betref-

fend eine drohende Wiederholung der großen Hungersnot zur Kenntnis genommen, die den Norden von Äthiopien 1984 heimgesucht hat?

2. Teilt die Kommission die Auffassung dieses Beamten des WFP (David Morton), daß eine der wenigen Möglichkeiten, um eine Katastrophe wie die von 1984/85 zu verhindern, das Zustandebringen einer sogenannten „free passage“, einer freien Durchfahrt, von Lebensmittelkonvois in die bedrohten Gebiete ist?

3. Sieht die Kommission Möglichkeiten, an alle Betroffenen zu appellieren, um eine solche freie Durchfahrt zustande zu bringen?

4. Teilt die Kommission die Auffassung des Beamten des WFP, daß die von westlichen Ländern und internationalen Hilfsorganisationen bereits zugesagte Nahrungsmittelhilfe absolut unzureichend ist, um die künftige Situation bewältigen zu können?

5. Welche Maßnahmen erwägt die Kommission, um der drohenden Hungersnot entgegenzutreten?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(7. Februar 1990)

1. Die Kommission wurde von ihrer Delegation in Äthiopien davon unterrichtet, daß im Norden des Landes eine neue Hungersnot droht.

2. Natürlich kann nur dann eine Hungersnot vom Ausmaß der vergangenen Jahre verhindert werden, wenn die betroffenen Bevölkerungsgruppen erreicht werden können.

3. Die Gemeinschaft hat in letzter Zeit wiederholt, vor allem in einer Erklärung im Rahmen des Europäischen Rates in Luxemburg vom 8. und 9. Dezember 1989 und anlässlich einer Demarche in Addis Abeba, alle beteiligten Parteien wissen lassen, daß sie der hungernden Bevölkerung zu Hilfe kommen will, und hat sie gebeten, den Transport und die Verteilung der humanitären Hilfe und der Soforthilfe in den Notstandsgebieten nicht zu behindern, sondern vielmehr zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang verfolgt die Kommission die Entwicklung der Lage mit größter Aufmerksamkeit und erforscht alle Möglichkeiten, sämtliche Teile der hungernden Bevölkerung zu erreichen.

4. Der Bedarf im Norden Äthiopiens wird für 1990 mit mindestens rund 565 000 Tonnen Getreide und 66 000 Tonnen Zusatznahrung veranschlagt. Die bereits laufenden Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft umfassen bis jetzt 175 000 Tonnen Getreide und 5 400 Tonnen Zusatznahrung. Außerdem wurde am 14. Dezember 1989 eine Soforthilfe von 10 Millionen Ecu beschlossen. Insgesamt beläuft sich die Hilfe der Gemeinschaft bis heute auf 53,6 Millionen Ecu; dazu kommen noch die Hilfen der Mitgliedstaaten, die sich mit rund 40,9 Millionen Ecu veranschlagen lassen.

5. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß die Antwort der Geber im derzeitigen Stadium dem Bedarf entspricht, und sie ist im Rahmen der internationalen Koordinierung zu allen neuen gegebenenfalls erforderlichen Aktionen bereit.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1103/89
von Herrn François-Xavier de Donnea (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(19. Dezember 1989)

(90/C 125/69)

Betrifft: Programm COMETT

Könnte die Kommission betreffend die während der ersten Phase (1987—1989) des Programms COMETT durchgeführten Projekte über folgende Punkte Mitteilung machen:

1. die Anzahl der Projekte betreffend belgische Unternehmen und Universitäten, die Kosten für diese Projekte und die Anzahl der von ihnen profitierenden Studenten;
2. die regionale Verteilung (Brüssel, Wallonien, Flandern) der Projekte, Kosten und Nutznießer;
3. den Charakter und den Umfang der eventuellen Interventionen der nationalen, regionalen und gemeinschaftlichen Behörden Belgiens bei der Verwirklichung dieser Projekte.

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(2. Februar 1990)

1. Im Rahmen von COMETT I wurden 90 (von insgesamt 1 300) Projekten belgischer Träger angenommen. Die Kosten der Projekte beliefen sich auf ungefähr 23 Millionen Ecu. Es sollte jedoch hinzugefügt werden, daß es ungefähr 250 Projekte mit belgischer Beteiligung gab. Es kann nicht angegeben werden, wie vielen Studenten die Projekte insgesamt zugute gekommen sind. Nach Belgien wurden jedoch ungefähr 125 Studenten vermittelt.

2. Der Kommission liegen keine Zahlen über die regionale Verteilung innerhalb Belgiens vor. Aus den verfügbaren Angaben geht lediglich hervor, daß im französischsprachigen Teil Belgiens vier und im niederländischsprachigen Teil drei Ausbildungspartnerschaften zwischen Universitäten und Unternehmen zustande gekommen sind.

3. Soweit der Kommission bekannt ist, wurde keines dieser Projekte von der belgischen Regierung finanziell unterstützt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1106/89
von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(19. Dezember 1989)

(90/C 125/70)

Betrifft: Beihilfen der Gemeinschaft für Lateinamerika

Zwei spanische Tageszeitungen haben am gleichen Tag (20. November 1989) widersprüchliche Versionen von der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates in Paris vom Samstag, dem 18. November, veröffentlicht.

Gemäß der einen Version („ABC“) bekräftigt die EG ihre Bereitschaft zu verhindern, „daß sich die Hilfe für die Länder Osteuropas nachteilig auf Lateinamerika auswirkt“. Gemäß der anderen („El País“) „kann diese Hilfe für andere Weltgegenden von großer Bedeutung durchaus nachteilig sein . . . wie z. B. Lateinamerika oder die nichteuropäischen Mittelmeerländer“. Diese Zeitung be ruft sich bei dieser pessimistischen Einschätzung auf den derzeit amtierenden spanischen Ministerpräsidenten González, wobei sie ausdrücklich auf seine Worte verweist, wonach Spanien sinngemäß eine erbitterte Schlacht führen wird, um zu verhindern, daß es zu einer derartigen Benachteiligung kommt.

Kann der Rat angesichts der Bedeutung, die diese Angelegenheit für die gesamte Gemeinschaft und selbstverständlich auch für die so direkt angesprochenen nichteuropäischen Länder hat, Angaben darüber machen, welche der beiden Versionen der Wahrheit näherkommt und wie man den Schaden ermessen könnte, den, sollte die zweite Version zutreffend sein, die nichteuropäischen Länder erleiden würden, die in beiden Meldungen erwähnt werden?

Antwort

(10. April 1990)

Der Rat erkennt die Bedeutung der grundlegenden politischen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa an und wird den wichtigen Prozeß der Wirtschaftsreformen in den betreffenden Ländern, die auf dem Wege der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte voranschreiten, unterstützen.

Er ist jedoch der Auffassung, daß diese solidarischen Anstrengungen nicht auf Kosten der anderen Partner der Gemeinschaft, einschließlich der Länder der Dritten Welt, erfolgen dürfen. Die Bemühungen, die für die Länder Mittel- und Osteuropas in Aussicht genommen werden, müssen also hinzukommen zu den Bemühungen, die die Gemeinschaft bereits zugunsten der Entwicklungsländer, einschließlich der Länder Lateinamerikas, unternimmt.

Die Gemeinschaft wird mithin entsprechend den in den Erklärungen von Rhodos und Madrid aufgestellten und in Straßburg bekräftigten Grundsätzen ihre Rolle und die Rolle ihrer Mitgliedstaaten auf der internationalen politischen und wirtschaftlichen Bühne im Geist der Offenheit, der Solidarität und der Zusammenarbeit weiter ausbauen.

Sie wird ihrer Verantwortung gegenüber Ländern, mit denen sie geschichtlich und geographisch gewachsene Beziehungen der unterschiedlichsten Art unterhält, in vollem Umfang nachkommen.

Die Gemeinschaft wird in diesem Geist ihre Zusammenarbeit mit den Ländern Lateinamerikas verstärken. Es ist ihre Aufgabe, insbesondere die Bemühungen der Andenländer bei der Drogenbekämpfung zu unterstützen, ihre Anstrengungen in Zentralamerika fortzuführen, damit der aus den Verträgen von Esquipulas hervorgegangene regionale Friedensprozeß wieder in Gang kommt, sowie die Anstrengungen der Länder des südlichen Dreiecks zur Wiederherstellung der Grundfreiheiten oder zur Stärkung der Demokratie zu unterstützen.

In dieser Hinsicht ist festzuhalten, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung in Straßburg seine Absicht bekräftigt hat, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines demokratischen Chile beizutragen, und dies vor allem im Rahmen eines künftigen Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und diesem Land.

Ebenso hat die Kommission anhand der vom Rat im Dezember 1989 genehmigten Richtlinien Verhandlungen im Hinblick auf ein Abkommen über die handels- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit mit Argentinien abgeschlossen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1115/89

von Herrn Niall Andrews (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Dezember 1989)

(90/C 125/71)

Betrifft: Information auf dem Gebiet der technischen Vorschriften durch die Mitgliedstaaten betreffend die Verpflichtungen der Kommission

Verfügt die Kommission über statistische Angaben betreffend die Einhaltung der Informationsverfahren gemäß den Richtlinien 83/189/EWG⁽¹⁾ und 88/182/EWG⁽²⁾ durch die Mitgliedstaaten?

Wie will die Kommission eine vollständige Anwendung der obengenannten Richtlinien gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75.

Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission

(31. Januar 1990)

Zur besseren Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 83/189/EWG, geändert durch die Richtlinie 88/182/

EWG, obliegen, hat die Kommission einen Vertrag mit einem privaten Institut geschlossen, das seit dem 1. September 1988 mit der systematischen Auswertung der amtlichen Verlautbarungen aller Mitgliedstaaten (Amtsblätter, amtliche Mitteilungen der Ministerien usw.) betraut ist. Die Dienststellen der Kommission erhalten einmal im Monat einen Bericht über die von den Mitgliedstaaten erlassenen technischen Vorschriften und nehmen danach eine Analyse dieser Texte vor.

Im Januar 1989 hat die Kommission darüber hinaus geeignete interne Maßnahmen ergriffen, um die Mitgliedstaaten wegen Verletzung ihrer Verpflichtungen aus diesen Richtlinien rasch aufgrund von Artikel 169 EWG-Vertrag belangen zu können, ohne einer späteren Prüfung der sachlichen Vereinbarkeit der einzelstaatlichen Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vorzugreifen.

Vom 1. September 1988 bis zum 30. September 1989 wurden nach Prüfung der Monatsberichte 46 Verstoßverfahren gegen die Mitgliedstaaten eingeleitet. In 14 Fällen behoben die betreffenden Mitgliedstaaten die Lage nach Erhalt des Fristsetzungsschreibens der Kommission und kamen ihrer Meldepflichtung nach. Diese Verstoßverfahren wurden folglich abgeschlossen; die übrigen gehen ihren normalen Gang.

Am 20. Dezember 1989 lagen den Dienststellen der Kommission noch 67 einzelstaatliche Gesetzestexte zur Prüfung vor.

Um eine angemessene Bewertung dieser Zahlen — und der Einhaltung des Informationsverfahrens durch die Mitgliedstaaten — zu ermöglichen, sei hinzugefügt, daß 1988 157 und 1989 319 Meldungen durch die Mitgliedstaaten erfolgten.

Um der Richtlinie 83/189/EWG zu noch besserer Wirkung zu verhelfen, beschloß die Kommission im Anschluß an ihre Mitteilung vom 1. Oktober 1986 über die Folgen der Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen⁽¹⁾, die im Rahmen des gemeinschaftlichen Informationsverfahrens bei ihr eingegangenen Meldungen regelmäßig im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen. Wenn sie mit nationalen technischen Vorschriften konfrontiert werden, können die einzelnen somit feststellen, ob die Mitgliedstaaten ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind.

Die Kommission möchte wie der Herr Abgeordnete die grundlegende Bedeutung hervorheben, die der geänderten Richtlinie 83/189/EWG im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes zukommt. Aufgrund einer vom Parlament vorgeschlagenen und von ihr gebilligten Änderung⁽²⁾ unterbreitet die Kommission dem Parlament sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß alljährlich einen Bericht über die Handhabung des gemeinschaftlichen Informationsverfahrens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4.

⁽²⁾ Artikel 1 Absatz 10 der Richtlinie 88/182/EWG. Der erste Bericht über den Zeitraum 1984 bis 1987 wurde dem Parlament im Dezember 1988 vorgelegt. Der Bericht über das Jahr 1988 wird ihm in Kürze unterbreitet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1120/89

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Dezember 1989)

(90/C 125/72)

Betrifft: Mittel zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Autoabgase

In ihrem Kampf gegen die Umweltverschmutzung scheint die Kommission Maßnahmen bezüglich des Straßenverkehrs ins Auge zu fassen.

In Kalifornien gilt für alle Unternehmen mit mehr als 25 Mitarbeitern die Auflage, einen Plan auszuarbeiten und anzuwenden, mit dessen Hilfe der Einsatz von Fahrzeugen durch das Personal auf dem Weg zum und vom Arbeitsplatz verringert werden soll. Dabei geht es darum, die Bildung von Fahrgemeinschaften zu fördern (siehe *Time Magazine* vom 27. November 1989).

Kann die Kommission mitteilen, ob sie eine Übernahme der kalifornischen Regelung in Europa in Erwägung zieht?

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission

(14. März 1990)

Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Vorschriften, die in Kalifornien gelten, werden sicher zu der Verminderung des Energieverbrauchs und zu der Verminderung der Schadstoffe in den Autoabgasen beitragen.

Diese Maßnahmen sind lebhaft zu unterstützen, können aber auf Gemeinschaftsebene nicht durchgeführt werden. Die Kommission beabsichtigt dennoch, derartige Initiativen im Rahmen der nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen anzuregen. Diese können dann Bestimmungen erlassen, die den Erfordernissen ihres Zuständigkeitsbereichs entsprechen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1125/89

von Frau Carole Tongue (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Januar 1990)

(90/C 125/73)

Betrifft: Menschenrechtsverletzung in der Türkei

In jüngster Zeit wurden in der Türkei wohnhafte Bürger der Gemeinschaft wie z. B. Alison Burch, Bakirkoy, Istanbul, wegen ihrer Teilnahme an christlichen Gottesdiensten belästigt und inhaftiert.

Welche Gewähr kann die Kommission dafür bieten, daß der Antrag der Türkei auf Beitritt zur Gemeinschaft nicht weiterbehandelt wird, solange die Verletzung der Menschenrechte fort dauert?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(13. Februar 1990)

In der am 18. Dezember 1989 abgegebenen Stellungnahme zum offiziellen Antrag der Türkei auf Vollmitgliedschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erklärte die Kommission, sie halte es für unklug, mit weiteren Ländern Beitrittsverhandlungen aufzunehmen, solange die Gemeinschaft nicht sicher sein könne, daß die Ziele der Einheitlichen Akte, allen voran die Stärkung des inneren Zusammenhalts, erreicht werden. Verhandlungen kämen also nicht vor 1993 in Betracht.

In bezug auf die Türkei stellte die Kommission ferner fest, daß gegenwärtig nicht nur ein unüberbrückbarer Abstand zwischen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinschaft und der Türkei bestehe, sondern daß auch einige politische Probleme, namentlich im Zusammenhang mit der Wahrung der Menschenrechte und der Rechte der Minderheiten, nicht übersehen werden könnten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1128/89

von Herrn Jean-Claude Martinez (DR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Januar 1990)

(90/C 125/74)

Betrifft: Agrarausgaben im Haushaltsjahr 1990

Durch die Beschlüsse von Fontainebleau zur Einführung einer Haushaltsdisziplin sowie zur Festsetzung mehrjähriger Obergrenzen für die Agrarausgaben konnte der Gesamtbetrag der für die Landwirtschaft bereitgestellten Haushaltsmittel verringert werden.

1. Erwägt die Kommission, zwischen dem EAGFL, Abteilung Garantie, und dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, Übertragungen vorzunehmen?
2. Gedenkt die Kommission, angesichts des Agrarüberschußbetrags im Haushaltsjahr 1989 (4 Milliarden Ecu) und der optimistischen Vorausschätzungen für 1990 (annähernd 9 Milliarden Ecu) die haushaltsbedingten und wirtschaftlichen Auflagen für die Landwirte der Gemeinschaft zu verringern und mit einem Teil dieser Gelder die kleinen Landwirtschaftsbetriebe zu stützen, die durch Quotenregelung und sonstige stabilisierende Maßnahmen schwer getroffen sind?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(12. Februar 1990)

In den Beschlüssen des Europäischen Rates von Brüssel (11. und 12. Februar 1988) über die Haushaltsdisziplin und die Finanzielle Vorausschau — sie traten an Stelle der

Beschlüsse von Fontainebleau — wurden für die Ausgaben im Rahmen der einzelnen Gemeinschaftspolitiken Höchstbeträge festgesetzt.

Deshalb sind in bezug auf die Höchstbeträge für die Strukturfonds die Mittel des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vollständig getrennt von den bisherigen und künftigen Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, zu betrachten.

Es ist richtig, daß die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1989 um rund 4 Milliarden Ecu unter der Agrarleitlinie liegen. Allerdings ist zu bedenken, daß von den im Haushaltsplan 1989 veranschlagten Mitteln nur ein Betrag in Höhe von etwa 1,3 Milliarden Ecu verfällt, was insbesondere auf die Mittelübertragungen, vor allem die Übertragungen auf die Währungsreserve, zurückzuführen ist. Die Differenz zwischen den Mitteln des Haushaltsplan 1990 und der Agrarleitlinie wird übrigens dieses Jahr mit lediglich 4,108 Milliarden Ecu veranschlagt.

Die Tatsache, daß die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, 1989 und 1990 unter den Höchstbeträgen in der Finanziellen Vorausschau liegen, ist zum einen den Reformbemühungen der letzten Jahre und zum anderen konjunkturellen Faktoren (Weltmarktpreise, Ecu-Dollar-Parität), die sich günstig auf die Agrarausgaben ausgewirkt haben, zu verdanken.

Die Gemeinschaft hat bereits viel getan, um die Auswirkungen der Quoten und Stabilisatoren auf die Kleinerezeuger abzumildern, u. a. auch durch die Einführung landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen. Zudem hat die Kommission im Rahmen ihrer Preisvorschläge ein spezielles Programm mit Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gebilligt. Sie hofft, daß sich durch dieses Programm die wirtschaftlichen Probleme, auf die der Herr Abgeordnete hinweist, verringern werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1133/89

von Herrn Paul Staes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Januar 1990)

(90/C 125/75)

Betrifft: Qualitätsnorm im europäischen Weinbau im Rahmen des Einheitlichen Binnenmarkts 1992

Wie ich erfahren habe, laufen zur Zeit Verhandlungen, bei denen vorgeschlagen wird, im Hinblick auf den europäischen Weinbau im Rahmen des Einheitlichen Binnenmarkts 1992 die Mindestanzahl von Rebstöcken je Hektar auf 4 500 festzulegen. Angeblich beruhen diese Erwägungen auf Qualitätsgründen. Wer diese Mindestnorm nicht einhält, verliert als Winzer das Anrecht auf eine Appellation.

Kann die Kommission mitteilen, ob dies zutrifft und, falls ja, was diese Mindestanzahl von Rebstöcken je Hektar mit einer Qualitätsnorm zu tun haben kann, wo doch verschiedene Winzer schon seit Jahren aufgrund anonymer Proben ohne Schwierigkeiten ihr Qualitätssiegel zugesprochen bekommen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(13. Februar 1990)

Der Kommission sind Absichten der Mitgliedstaaten, für den europäischen Weinbau im Rahmen des EG-Binnenmarkts 1992 eine Mindestanzahl von 4 500 Rebstöcken je Hektar festzulegen, nicht bekannt.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87⁽¹⁾ erlassen die Mitgliedstaaten geeignete Bestimmungen über die Anbauweisen, die zur Gewährleistung einer optimalen Qualität der Qualitätsweine b. A. notwendig sind. Diese Anbaumethoden sind von den Mitgliedstaaten nicht aufgrund von Gemeinschaftsbestimmungen, sondern nach praktischen Gesichtspunkten festzulegen, da hierbei regionale und örtliche Weinbaufaktoren wie die Bodenbeschaffenheit berücksichtigt werden müssen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1134/89

von Herrn Bryan Cassidy (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Januar 1990)

(90/C 125/76)

Betrifft: Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

In welchen Mitgliedstaaten gelten Systeme, denen zufolge gegen Luftverkehrsunternehmen bzw. Schiffahrtlinien Sanktionen für die Beförderung von Passagieren ohne gültiges Einreisedokument verhängt werden können?

Sind derartige Systeme nach Auffassung der Kommission mit Gemeinschaftsrecht und internationalem Recht vereinbar, wo doch diese Systeme zur Folge haben können, daß die Ausübung des Rechts durch einen Staatsangehörigen der Gemeinschaft, in einen Mitgliedstaat (einschließlich seines eigenen) einzureisen, von der Entscheidung eines Bediensteten eines Luftverkehrsunternehmens bzw. einer Schiffahrtlinie abhängt, der auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates tätig ist, von wo aus die Reise angetreten wird?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(23. Februar 1990)

Zu Angaben über die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 409/89 von Herrn Edward Newman verwiesen.

Nach Ansicht der Kommission ist eine etwaige Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats, aufgrund derer Seeschiffahrts-, Luftverkehrs- oder sonstige Verkehrsunternehmen mit Strafen belegt werden können, wenn sie Personen zu den Grenzen dieses Staates befördern, die nicht im Besitz der für die Einreise in sein Hoheitsgebiet erforder-

lichen Reisedokumente sind, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß nach geltendem Gemeinschaftsrecht die Mitgliedstaaten den die Freizügigkeit genießenden Personen bei einfacher Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses die Einreise in ihr Hoheitsgebiet gestatten müssen (Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 68/360/EWG⁽¹⁾ und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 73/148/EWG⁽²⁾). Sie können somit an ihren Grenzen die Vorlage eines dieser Dokumente verlangen und denjenigen, die nicht im Besitz des erforderlichen Dokumentes sind, die Einreise verweigern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 28. 6. 1973, S. 14.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1140/89

von Herrn Lyndon Harrison (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Januar 1990)

(90/C 125/77)

Betrifft: Umsatzsteuer auf ausländische Busse

In der Bundesrepublik Deutschland unterliegen ausländische Reisebusse, die Straßen der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins benutzen, einer Umsatzsteuer. Die Erhebung dieser Steuer erfordert nicht nur großen Zeitaufwand, sie stellt auch eine große finanzielle Belastung für Busunternehmer dar, von denen viele preisgünstige Reisen für Schulklassen veranstalten.

Kann die Kommission dem Parlament mitteilen, ob eine derartige Steuer auch in anderen Mitgliedstaaten erhoben wird? Ist die Kommission der Auffassung, daß diese Steuer dem Grundsatz der Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft widerspricht und den Grundsatz des fairen Wettbewerbs zwischen verschiedenen Reiseformen in der EG verletzt?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(5. März 1990)

Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie⁽¹⁾ gilt als Ort einer Beförderungsleistung der Ort, an dem die Beförderung nach Maßgabe der zurückgelegten Beförderungsstrecke jeweils stattfindet.

Demzufolge können die Mitgliedstaaten auf die entgeltliche Personenbeförderung in ihrem Hoheitsgebiet Mehrwertsteuer erheben.

Aufgrund von Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) der vorgenannten Richtlinie können die Mitgliedstaaten jedoch die im Anhang F aufgeführten Umsätze unter den in den Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen weiterhin befreien. Die Personenbeförderungen sind in Punkt 17 dieses Anhangs aufgeführt.

Die von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Maßnahme steht daher im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht.

Mehrere Mitgliedstaaten gehen derzeit ebenso wie die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie vor. Was die endgültige Regelung innerhalb des Binnenmarkts betrifft, gibt Artikel 28 Absatz 5 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie eine Antwort, d. h., die Personenbeförderung für die innerhalb der Gemeinschaft zurückgelegte Strecke im Ausgangsland wird nach den vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig zu erlassenden Einzelheiten besteuert. Innergemeinschaftliche Beförderungen werden somit nach dem gleichen Grundsatz wie innerstaatliche Beförderungen besteuert. In Artikel 28 wird übrigens nicht zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern unterschieden.

(¹) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1143/89

von Frau Pauline Green (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Januar 1990)

(90/C 125/78)

Betrifft: Investitionen im Nordteil Zyperns

Wird die Kommission an die Mitgliedstaaten und an Firmen in der Gemeinschaft in der Frage von Investitionen oder Projekten, die für den sogenannten türkisch-zyprischen Staat oder in dessen Auftrag ausgeschrieben wurden, Empfehlungen aussprechen?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(2. Februar 1990)

Die Finanzprotokolle zwischen der Gemeinschaft und Zypern kommen der gesamten Bevölkerung der Insel zugute, werden jedoch mit der einzig rechtmäßigen Regierung der Republik Zypern unterzeichnet. Ebenso werden alle Finanzierungsabkommen für einzelne Vorhaben (auch solche, die Maßnahmen in den besetzten Gebieten umfassen) nur von der Gemeinschaft und der Republik Zypern unterzeichnet und genehmigt.

In diesem Rahmen wendet die Kommission ihr üblichen Ausschreibungsverfahren für Investitionen oder Bauvorhaben in Drittländern des Mittelmeerraums an.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1144/89

von Frau Pauline Green (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Januar 1990)

(90/C 125/79)

Betrifft: Hilfe für Nicaragua

Kann die Kommission im einzelnen eine Aufschlüsselung der Gemeinschaftshilfe für Nicaragua in absoluten Zah-

len für das Jahr 1990 geben? Wie verteilen sich die Hilfsgelder insbesondere auf Entwicklungshilfe, Unterstützung für Flüchtlinge und Nahrungsmittelhilfe?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(6. Februar 1990)

Die in den verschiedenen Haushaltslinien eingesetzten Mittel für die Zusammenarbeit mit den Ländern Zentralamerikas werden im Laufe des Jahres je nach Durchführbarkeit der Vorhaben von Fall zu Fall und nicht planmäßig je Land bereitgestellt. Die Kommission sorgt indessen dafür, daß eine ausgewogene geographische Verteilung nach Ländern über einen gegebenen Zeitraum, nicht aber auf Jahresbasis erreicht wird.

Jetzt können also für 1990 noch keine Zahlenangaben für die einzelnen Länder gemacht werden.

Für 1989 sind die wichtigsten Posten der Zusammenarbeit der EG (¹) mit Nicaragua die Nahrungsmittelhilfe (11,5 Millionen Ecu), die Hilfe zur Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen (1,49 Millionen Ecu), die Hilfe über NRO (4,4 Millionen Ecu), die Hilfe im sozialen Bereich (0,2 Millionen Ecu) und die Unterstützung bei der Vorbereitung der Wahlen (0,5 Millionen Ecu), was insgesamt rund 18,1 Millionen Ecu ausmacht.

Nicaragua war letztes Jahr nicht in die finanzielle und technische Zusammenarbeit auf bilateraler Ebene einbezogen; indessen wurden ein Regionalvorhaben zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen und andere jetzt noch laufende regionale Projekte vor allem in den Bereichen Ernährungssicherheit, Überlebenschancen für Kinder, Genossenschaften und Gesundheitswesen finanziert. Ferner fällt Nicaragua unter das von der Kommission im November 1989 beschlossene Vorhaben zur Wiederbelebung des regionalen Handels in Zentralamerika, dessen erster Teil zur Einrichtung eines regionalen Zahlungssystems in Zentralamerika im Laufe des Jahres 1990 in Kraft gesetzt wird.

(¹) Vorläufige Zahlenangaben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1163/89

von Herrn Proinsias de Rossa (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Januar 1990)

(90/C 125/80)

Betrifft: Obdachlosenkrise in Europa

Die Zahl der Obdachlosen in der EG (von FEANTSA — dem Europäischen Verband der nationalen Obdachlosen-Hilfsorganisationen zur Zeit auf 3 000 000 geschätzt) nimmt ständig zu, und die Formulierung der Bürgerrechte wird in den aufeinanderfolgenden Entwürfen der Sozialcharta immer vager. Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie angesichts dieser Tatsachen ergreifen

will, um einen Minimalanspruch auf Unterbringung und Verpflegung in den Mitgliedstaaten gesetzlich zu verankern?

Kann die Kommission mitteilen, wie viele Mitgliedstaaten schon in ihren nationalen Gesetzgebungen diese Rechte garantieren?

Kann die Kommission mitteilen, welche Berichte — wenn überhaupt — sie zum Thema der Obdachlosigkeit auf der Grundlage des Berichts des Europäischen Parlaments von 1987 über die Rechte der Obdachlosen und anhand des Informationsmaterials aus den von der EG finanzierten Seminaren über das Problem der Obdachlosigkeit in Cork 1985, Vierset 1986, Turin 1987 und Paris 1989 erstellen hat lassen?

Kann die Kommission schließlich mitteilen, welche Abmachungen — wenn überhaupt — getroffen wurden, um die Finanzierung von FEANTSA zu gewährleisten, wenn die laufenden Zahlungen am 31. Dezember 1989 auslaufen?

**Antwort von Frau Papandreu
im Namen der Kommission**

(15. Februar 1990)

Die Kommission schenkt Obdachlosen und generell Personen, die mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, unter anderem durch die Förderung von Aktionen wie des dritten Programms zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht benachteiligten Personengruppen ganz besondere Aufmerksamkeit.

Die Rechte, auf die sich die Frau Abgeordnete beruft, fallen nach wie vor in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Doch hat der Rat „Sozialfragen“ in einer Entschließung vom 29. September 1989 über die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung⁽¹⁾ hervorgehoben, daß die Garantie „ausreichender Leistungen und Mittel Grundbestandteil der Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung ist“.

Nach der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer⁽²⁾ „müssen alle, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, weil sie keinen Zugang fanden oder sich nicht wiedereingliedern konnten und keine Unterhaltsmittel haben, ein Mindesteinkommen und eine angemessene Sozialhilfe beziehen können“.

In ihrem Aktionsprogramm zur Anwendung dieser Charta⁽³⁾ empfiehlt die Kommission die Aufstellung gemeinsamer Kriterien für die Gewährung ausreichender Leistungen und Mittel in den Systemen der sozialen Sicherheit und hält zumindest eine Initiative der Gemeinschaft im Geiste der Solidarität zugunsten der am stärksten benachteiligten Bürger der Gemeinschaft für erforderlich.

Der Kommission liegen keine Auskünfte vor über einzelstaatliche Rechtsvorschriften, in denen der Anspruch auf Wohnung und Lebensmittelhilfe für die Bedürftigsten verankert wäre.

Die Kommission hat mehrere Seminare über das Thema Obdachlosigkeit veranstaltet; die einschlägigen Berichte haben wesentlich dazu beigetragen, das Wissen über das Ausmaß des Problems in Europa zu vergrößern.

Außerdem hat sie eine Durchführbarkeitsstudie über die Beobachtung der Lage der Obdachlosen in Europa veranlaßt — der Bericht darüber wird demnächst vorliegen — und kürzlich ein Hearing und ein Seminar mit obdachlosen Jugendlichen finanziert.

Auch im Abschlußbericht über das zweite europäische Programm zur Bekämpfung der Armut, den die Kommission dem Rat und dem Parlament Ende 1990 vorlegen wird, kommt das Problem der Obdachlosigkeit zur Sprache.

Diese Frage wird auch im größeren Rahmen der Vorgespräche über den Sozialwohnungsbau geprüft.

Die Kommission hat die FEANTSA vom 15. Dezember 1988 bis 28. Februar 1990 unterstützt. Die zuständigen Dienststellen prüfen zur Zeit gemeinsam mit den Leitern dieses Verbandes, ob dessen Maßnahmen im Rahmen eines genau umrissenen Arbeitsprogramms zusammen mit anderen Maßnahmen, die die Kommission innerhalb des Programms zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der wirtschaftlich und sozial benachteiligten Personengruppen unterstützt, weiter finanziert werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 277 vom 31. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ Dok. KOM(89) 471 endg.

⁽³⁾ Dok. KOM(89) 568 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1166/89

von Herrn David Morris (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Januar 1990)

(90/C 125/81)

Betrifft: Arzneimittelexporte der EG in Entwicklungsländer

Arzneimittel, die den Sicherheits- und Effizienznormen der Gemeinschaft nicht entsprechen, werden regelmäßig aus EG-Mitgliedstaaten in die Dritte Welt exportiert.

Das Europäische Parlament hat in der vergangenen Legislaturperiode versucht, die Rechtsvorschriften über Arzneispezialitäten zu ändern, um dieser Ausbeutung von Ländern der Dritten Welt einen Riegel vorzuschieben. Die Kommission lehnte diese Änderungen mit der Bemerkung ab, sie könne im Rahmen des Binnenmarktes keine Vorschriften akzeptieren, die die Exporte betreffen.

Ist sich die Kommission der schamlosen doppelten Moral bewußt, die einige Arzneimittelhersteller bei ihren Geschäften mit Entwicklungsländern anwenden?

Beabsichtigt die Kommission, neue Rechtsvorschriften einzuführen, die die Ausfuhr von Erzeugnissen untersagen, die in der Gemeinschaft verboten sind, vom Markt genommen wurden oder besonderen Beschränkungen unterliegen, es sei denn, daß die Behörden des Einfuhrlandes

des das Erzeugnis eigens anfordern, nachdem sie zuvor vollständig über die Kontrollen seiner Verwendung in Europa informiert wurden?

Gedenkt die Kommission, andere Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die europäische pharmazeutische Industrie nicht daraus Kapital schlägt, daß sie den Völkern der Dritten Welt zweitklassige Medikamente liefert?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(16. Februar 1990)

Die Richtlinie 89/341/EWG des Rates vom 3. Mai 1989⁽¹⁾ enthält verschiedene Bestimmungen über die Qualität von Arzneimitteln, die aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, sowie über die Bescheinigung der Bedingungen, unter denen diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft verwendet werden dürfen.

Damit werden die neuen Bestimmungen der Weltgesundheitsorganisation in das Gemeinschaftsrecht übernommen.

Im April 1989 hat das Parlament diese Richtlinie in zweiter Lesung ohne Änderungsanträge angenommen. Auf der 5. Internationalen Konferenz der Arzneimittelbehörden, die am 12. und 13. Oktober 1989 in Paris stattfand, wurden diese neuen Bestimmungen von den Vertretern der Entwicklungsländer begrüßt.

Die Kommission hält weitere Rechtsvorschriften gegenwärtig nicht für notwendig, wird jedoch die Situation unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen mit den oben beschriebenen Maßnahmen regelmäßig prüfen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 25. 2. 1989, S. 11.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1175/89

von den Abgeordneten Pasqualina Napoletano, Luciana Castellina, Adriana Ceci, Anna Catasta, Dacia Valent, Teresa Domingo Segarra und Rinaldo Bontempi (GUE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Januar 1990)

(90/C 125/82)

Betrifft: Ministerratstagung zum Thema Familie

Kann die Kommission bestätigen, daß demnächst eine Tagung des Ministerrats über Familienfragen stattfinden sollte? Wenn ja, wird sie eigene Vorschläge, und welchen Inhalts, unterbreiten?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(16. Februar 1990)

Auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission über die Familienpolitik⁽¹⁾ vom 8. August 1989 verabschiede-

ten der Rat und die im Rat vereinigten Minister, die für Familienfragen zuständig sind, am 29. Dezember 1989 Schlußfolgerungen zur Familienpolitik⁽²⁾.

Nach den darin beschlossenen Leitlinien wird mit der Gruppe der für Familienfragen zuständigen hohen Beamten und den Verbänden, die die Familien auf Gemeinschaftsebene vertreten und regelmäßig gehört werden sollen, ein Arbeitsprogramm aufgestellt werden.

Sobald dieses Arbeitsprogramm vorliegt, ist es Sache des Rates, darüber zu entscheiden, ob demnächst eine Tagung über Familienfragen einberufen wird.

⁽¹⁾ Dok. KOM(89) 363 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 277 vom 31. 10. 1989, S. 2.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1176/89

von den Abgeordneten Pasqualina Napoletano, Luciana Castellina, Adriana Ceci, Anna Catasta, Dacia Valent, Teresa Domingo Segarra und Rinaldo Bontempi (GUE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Januar 1990)

(90/C 125/83)

Betrifft: Frauen und Europäischer Binnenmarkt: neues Aktionsprogramm

Wann beabsichtigt die Kommission, dem Ausschuß für die Rechte der Frau die Leitlinien darzulegen, die als Grundlage für das neue Aktionsprogramm dienen sollen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarkts?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(16. Februar 1990)

Die Kommission arbeitet zur Zeit an ihrem dritten Aktionsprogramm mit Leitlinien für vorrangige Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit. Selbstverständlich wird sich dieses dritte Programm in die neuen Rahmenbedingungen des Binnenmarkts und die Mitteilung der Kommission über die Charta der sozialen Grundrechte⁽¹⁾ einfügen. Im ersten Halbjahr 1990 finden Sitzungen mit allen Beteiligten statt.

Dieses Programm wird im Laufe dieses Jahres, sobald es fertiggestellt ist, den zuständigen Stellen des Parlaments unterbreitet.

⁽¹⁾ Dok. KOM(89) 568 endg., Artikel 8 b, S. 36.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1187/89

von Herrn Jesús Cabezón Alonso (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Januar 1990)

(90/C 125/84)

Betrifft: Beihilfen für den Bau und die Modernisierung von Fischereiboote und Aquakultur in Kantabrien (Spanien)

In den ersten Novembertagen 1989 gewährte die Kommission finanzielle Beihilfen für 452 Vorhaben zum Bau und zur Modernisierung von Fischereiboote und Aquakulturprojekten.

Betrifft eines dieser Vorhaben die Autonome Gemeinschaft Kantabrien (Spanien)?

Falls ja, welche konkreten Projekte haben finanzielle Beihilfen erhalten und in welcher Höhe?

Falls nein, für welche Projekte wurde finanzielle Hilfe erbeten, und aus welchen Gründen wurde die beantragte Hilfe verweigert?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(15. Februar 1990)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß die Gemeinschaft nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 (*) in der Autonomen Gemeinschaft Kantabrien im Rahmen der zweiten Tranche des Haushaltsjahrs 1989 fünf Vorhaben mit insgesamt 186 492 Ecu unterstützt hat.

Bei vier dieser fünf Vorhaben handelt es sich um die Modernisierung von Fischereifahrzeugen, beim fünften um die Modernisierung eines Aquakulturbetriebs.

Die Kommission läßt dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments direkt eine detaillierte Übersicht über die 1989 in Kantabrien finanzierten Vorhaben (beide Tranchen zusammengenommen) zugehen.

(*) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1188/89

von Herrn José Alvarez de Paz (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Januar 1990)

(90/C 125/85)

Betrifft: Regelung der Nachtarbeit Minderjähriger

Hält die Kommission die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften zum Verbot der Nachtarbeit Jugendlicher unter 18 Jahren für notwendig?

**Antwort von Frau Papandreu
im Namen der Kommission**

(9. Februar 1990)

Wie die Kommission in ihrem Aktionsprogramm vom 29. November 1989 (*) angekündigt hat, wird sie einen Richtlinienvorschlag für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Jugendschutz vorlegen und darin auch das Nachtarbeitverbot für Jugendliche behandeln, von dem nur ganz bestimmte Beschäftigungen ausgenommen werden sollen.

(*) Dok. KOM(89) 568 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1196/89

von Herrn José Alvarez de Paz (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Januar 1990)

(90/C 125/86)

Betrifft: Berechtigung des Arbeitnehmers, zwischen Probezeit und Eignungsprüfung zu wählen

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß sich aus den durch Dauer und Inhalte der Berufsausbildung bedingten Unterschieden in den Mitgliedstaaten die Notwendigkeit ergibt, Wanderarbeitnehmern die Möglichkeit einzuräumen, zwischen Probezeit und Eignungsprüfung zu wählen?

**Antwort von Frau Papandreu
im Namen der Kommission**

(16. Februar 1990)

Der Herr Abgeordnete fragt die Kommission offenbar, ob Arbeitnehmer aus einem anderen Mitgliedstaat, die die Freizügigkeit in der Gemeinschaft in Anspruch nehmen, zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung wählen können, um nachzuweisen, daß sie die zur Ausübung eines reglementierten Berufs erforderliche Ausbildung besitzen.

Dies ist tatsächlich der Fall. In diesem Zusammenhang sei auf die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (*), hingewiesen, die am 4. Januar 1991 in Kraft tritt.

In dieser Richtlinie wurden die Begriffe Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung festgelegt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) muß der Aufnahmestaat, wenn er von dieser Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen Gebrauch macht, dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen.

(*) ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1203/89von **Herrn Lyndon Harrison (S)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(9. Januar 1990)

(90/C 125/87)

Betrifft: „Passives“ Rauchen

Tabakrauch schädigt nicht nur Raucher, sondern auch Menschen, die den von anderen Rauchern erzeugten Tabakrückständen ausgesetzt sind. Solche Menschen werden als passive oder unfreiwillige Raucher bezeichnet.

Heute ist allgemein anerkannt und wird durch umfassende Studien belegt, daß passives Rauchen zu einem erhöhten Krebsrisiko führt, obwohl die Wirkung bei unterschiedlicher Belastungsdauer noch genau beurteilt werden muß.

Wird die Kommission angesichts dieser Erkenntnisse und der unhaltbaren Situation, daß Menschen durch die Fahrlässigkeit anderer krank werden und/oder sich das Todesrisiko erhöht, Vorschläge unterbreiten, um das passive Rauchen in den EG-Mitgliedstaaten einzudämmen?

Solche Vorschläge sollten möglichst bis 1992, dem Jahr, in dem der zweite fünfjährige Aktionsplan der WHO anlaufen soll, vorliegen.

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(15. Februar 1990)

Die Kommission ist sich des Problems des unfreiwilligen oder passiven Rauchens wohl bewußt und hat im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs“ Leitlinien für eine entsprechende Empfehlung vorgeschlagen ⁽¹⁾.

Am 18. Juli 1989 verabschiedeten der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen aufgrund des Vorschlags der Kommission eine Entschließung ⁽²⁾ über ein Rauchverbot in öffentlich zugänglichen Räumen.

Darin werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Rauchverbot in den im Anhang aufgeführten öffentlichen und privaten Einrichtungen;
- Rauchverbot in allen öffentlichen Verkehrsmitteln;
- Einrichtung genau abgegrenzter Bereiche für Raucher;
- Allgemeiner Grundsatz: im Fall eines Konflikts hat das Recht des Nichtraucher auf Gesundheit Vorrang vor dem Recht des Rauchers zu rauchen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission alle zwei Jahre über die Umsetzung dieser Entschließung. Die Kommission wird die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten aufmerksam verfolgen, wie sie dies

dem Europäischen Parlament am 15. September 1989 bereits erklärt hat ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Dok. KOM(88) 647 endg.⁽²⁾ ABl. Nr. C 189 vom 26. 7. 1989, S. 1.⁽³⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 2-380 (September 1989).**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1207/89**von **Herrn Hugh McMahon (S)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(9. Januar 1990)

(90/C 125/88)

Betrifft: Anwesenheit von Kommissionsmitgliedern auf Tagungen des Parlaments

Kann der Präsident der Kommission dem Parlament mitteilen, welche Kommissionsmitglieder 1989 auf welcher Tagung des Europäischen Parlaments anwesend waren, und kann er versichern, daß die Kommissionsmitglieder während Tagungen nicht „auf Reisen“ sind und normalerweise zur Verfügung stehen, um Fragen der demokratisch gewählten Vertreter der Bürger Europas zu beantworten?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(8. Februar 1990)

Der Kommission liegen die vom Herrn Abgeordneten erbetenen Einzelinformationen nicht vor, sie kann ihm jedoch versichern, daß es die Kommissionsmitglieder als ihre Pflicht ansehen, an allen Aussprachen des Europäischen Parlaments zu den Themen teilzunehmen, für die sie besonders zuständig sind. Es kann dabei gelegentlich vorkommen, daß andere Verpflichtungen eine solche Teilnahme verhindern oder daß unvorhergesehene Änderungen der Tagesordnung des Europäischen Parlaments es einem Kommissionsmitglied ausnahmsweise unmöglich machen, an einer Sitzung teilzunehmen. In solchen Fällen ist die Kommission als Organ jedoch immer vertreten und aktiv beteiligt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1223/89von **Herrn Ingo Friedrich (PPE)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(12. Januar 1990)

(90/C 125/89)

Betrifft: EGKS-Prüfungen — Société Fiduciaire Suisse

Kann die Kommission Auskunft darüber erteilen, wie viele der mit Prüfungsaufgaben gemäß Artikel 60 des EGKS-Vertrags beauftragten Angestellten der „Société Fiduciaire Suisse“ im Jahr 1989 die Qualifikationen eines Wirtschaftsprüfers — vergleichbar dem deutschen Berufsrecht — besitzen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1228/89

von Herrn Ingo Friedrich (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Januar 1990)

(90/C 125/90)

Betrifft: EGKS-Prüfungen, Artikel 60 des EGKS-Vertrags

Kann die Kommission bestätigen, daß von Teilen der europäischen Stahlindustrie Vorbehalte geltend gemacht werden gegen eine Mitwirkung von Angestellten der „Société Fiduciaire Suisse“ bei der Durchführung von Preisprüfungen gemäß Artikel 60 des EGKS-Vertrags?

Wenn ja, kann die Kommission darüber hinaus bestätigen, daß die Société Fiduciaire Suisse parallel neben Prüfungsaufgaben für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ebenfalls in privatrechtlichem Auftrag konkurrierender Stahlunternehmen mit der Prüfung derselben betraut ist oder war?

Gemeinsame Antwort von Sir Leon Brittan

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1223/89 und 1228/89

(1. März 1990)

Die Kommission kann die nach Artikel 47 des EGKS-Vertrags erforderlichen Nachprüfungen durch jede ihr für diese Arbeit qualifiziert erscheinende Person vornehmen lassen⁽¹⁾. Dies ist bei den Angestellten der Société Fiduciaire Suisse der Fall.

Eine nationale Vereinigung von Stahlherstellern hat um eine Unterredung gebeten, um ihre Haltung zu der Beteiligung von Angestellten der Société Fiduciaire Suisse an der Durchführung von Preiskontrollen im Rahmen von Artikel 60 des EGKS-Vertrags deutlich zu machen.

Nach den der Kommission vorliegenden Angaben hat die Société Fiduciaire Suisse für Stahlunternehmen der Gemeinschaft keinen Kontrollauftrag mehr, da sie an den Nachprüfungen der Stahlpreise für die Kommission beteiligt ist.

⁽¹⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofes, Rechtssache 67/69, Entscheidungsgrund 7, Sammlung 1971, S. 197.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1224/89

von Herrn Thomas Megahy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Januar 1990)

(90/C 125/91)

Betrifft: Kolumbianische Wirtschaft

Warum wird von der Gemeinschaft in Anbetracht der wirtschaftlichen Probleme Kolumbiens und der wün-

schenswerten Unterstützung, die Kolumbien bei den Versuchen, die Wirtschaft anzukurbeln, gewährt werden sollte, um für die Menschen dort realistische Alternativen zu Produktion und Vertrieb illegaler Drogen zu schaffen, weiterhin

1. ein diskriminierender Zoll für Blumen aus Kolumbien, der sich zwischen 15 und 20 % bewegt und für vergleichbare Produkte aus Israel und Kenia nicht erhoben wird, sowie
2. ein Zoll bei der Einfuhr von Bananen (in alle EG-Länder mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland) von 20 % vorgeschrieben?

Antwort von Herrn Matutes

im Namen der Kommission

(16. Februar 1990)

1. In Anbetracht der äußerst schwierigen Lage einiger Erzeuger in der Gemeinschaft erhebt die Gemeinschaft Eingangszölle auf verschiedene Arten von Schnittblumen aus dritten Ländern.

Diese Zölle gelten nicht für AKP-Länder oder Israel, weil die Gemeinschaft gegenüber diesen Ländern vertragliche Verpflichtungen hat.

Im Zuge der Verhandlungen über tropische Erzeugnisse im Rahmen der Uruguay-Runde hat die Gemeinschaft die Zollsätze für Schnittblumen auf der Basis der Meistbegünstigung bereits in der ersten Halbzeit gesenkt. Die Verhandlungen werden fortgesetzt, um bis zu dem für Dezember 1990 anberaumten Abschluß der Uruguay-Runde eine weitere Liberalisierung zu erreichen.

2. Gegenwärtig untersucht die Kommission den Markt für Bananen in der Gemeinschaft, um im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes Ende 1992 die bestehenden einzelstaatlichen Vereinbarungen durch eine gemeinschaftsweite Vereinbarung zu ersetzen.

Bisher hat die Kommission zu dieser schwierigen Frage noch nicht Stellung genommen. Es gilt, eine Lösung zu finden, bei der die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden, d. h. auch die Interessen

- der AKP-Staaten, die rund 20 % der in der Gemeinschaft verbrauchten Bananen liefern und denen gegenüber die Gemeinschaft vertragliche Verpflichtungen hat;
- der Erzeuger in der Gemeinschaft, die rund 30 % des EG-Verbrauchs liefern;
- der Drittländer, insbesondere in Lateinamerika, aus denen die restlichen 50 % stammen.

Die Kommission ist sich jedoch der Probleme, die der Herr Abgeordnete zur Sprache gebracht hat, durchaus bewußt.

So begrüßt die Kommission den besonderen Kooperationsplan Kolumbiens und sucht nach Möglichkeiten für eine positive Reaktion.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1237/89

von Herrn Gianfranco Amendola (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Januar 1990)

(90/C 125/92)

Betrifft: Schutz der vom Aussterben bedrohten Papageien

Der Internationale Rat für Vogelschutz hat eine Kampagne zum Schutz der Papageien ins Leben gerufen und festgestellt, daß nicht weniger als 100 Papageienarten (ca. ein Drittel aller Papageien) bedroht sind, daß jedes Jahr 200 000 Papageien in Länder der Europäischen Gemeinschaft eingeführt werden und daß ca. 800 000 beim Fang oder während des Transports sterben.

1. Gedenkt die Kommission in Anbetracht dessen nicht einen Vorschlag vorzulegen, um wenigstens die Einfuhr der vom Aussterben bedrohten Papageienarten zu verbieten?
2. Beabsichtigt die Kommission nicht, beim Sekretariat der CITES die Aufnahme der Papageien in die Liste der in Anhang I aufgeführten, vom Aussterben bedrohten Tierarten zu beantragen (vollständiges Einfuhrverbot)?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(14. Februar 1990)

Alle Papageienarten fallen unter die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (⁽¹⁾). Arten, die als gefährdet eingestuft werden, sind im Anhang I des CITES aufgeführt, und Einfuhren in die Gemeinschaft werden daher nicht genehmigt.

Die übrigen 311 Arten sind in Anhang C, Teil 2, der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführt und unterliegen den strengen Einfuhrbedingungen in Artikel 10 Absatz 1b. Für die meisten dieser Arten hat die Gemeinschaft vollständige oder teilweise Einfuhrbeschränkungen erlassen, die sich auf den geschützten Status in den Herkunftsländern beziehen. Die betreffenden Maßnahmen werden ständig überprüft und an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepaßt. Daher werden Papageien nur dann in die Gemeinschaft eingeführt, wenn sie aus Populationen stammen, die nach Auffassung der gemeinsamen Wissenschaftsbehörden der Mitgliedstaaten eine kommerzielle Ausbeutung verkraften, d. h. wenn das Fangen in der Wildnis sich nicht schädlich auf die Erhaltung der Art oder den Umfang des von den Populationen besiedelten Gebiets auswirkt.

Vorschläge der Gemeinschaft zur Übernahme von Arten in Anhang I des CITES wurden bereits und werden auch künftig der CITES-Konferenz der Vertragsparteien vorgelegt, die sie nach den für solche Vorschläge festgelegten Kriterien abwägt.

(¹) ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1240/89

von Lord Inglewood (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Januar 1990)

(90/C 125/93)

Betrifft: Freizügigkeit von Behinderten

Kann die Kommission angeben, ob sie vergleichende Untersuchungen hinsichtlich der Rechtsvorschriften durchgeführt hat oder plant, die den Anspruch von Behinderten, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsland ansässig sind, auf Sozialhilfe und -versicherung sowie auf medizinische Versorgung im Aufnahmemitgliedstaat regeln?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(16. Februar 1990)

Die auf Artikel 51 des EWG-Vertrags beruhenden Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 (⁽¹⁾) gelten für Behinderte, die in einem Mitgliedstaat beschäftigt waren, und sollen die einzelstaatlichen Systeme koordinieren. Die Leistungsvoraussetzungen werden also von jedem Mitgliedstaat festgelegt.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 haben Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen und für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates.

Für Behinderte, die in keinem Mitgliedstaat beschäftigt waren, hat die Kommission in ihrer Mitteilung über ihr Aktionsprogramm zur Durchführung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (⁽²⁾) angekündigt, daß sie einen Vorschlag für eine Richtlinie vorzulegen gedenkt, um diese Verordnungen auf alle Versicherten auszudehnen.

(¹) ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 — ABl. Nr. L 355 vom 16. 12. 1986.

(²) Dok. KOM(89) 568 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1244/89

von Herrn Thomas Megahy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Januar 1990)

(90/C 125/94)

Betrifft: Kindesmißhandlung

Welche Möglichkeiten für den Austausch von Informationen gibt es in Fällen, in denen sich ein Bürger eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat um eine Stelle bewirbt und der potentielle Arbeitnehmer eine Tätigkeit mit Kindern sucht, bzw. welche Möglichkeiten dieser Art sind geplant?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1245/89

von Herrn Thomas Megahy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Januar 1990)

(90/C 125/95)

Betrifft: Kindesmißhandlung

Sind der Kommission angesichts der Bestrebungen der Gemeinschaft, den grenzüberschreitenden Personenverkehr zwischen den zwölf Mitgliedstaaten zu erleichtern, irgendwelche Pläne bekannt, den Austausch von Informationen über gefährdete Kinder oder über Personen, die aufgrund ihres früheren Betragens als potentiell gefährlich für Kinder zu betrachten sind, zwischen den Polizei- und Sozialbehörden zu verbessern?

Gemeinsame Antwort von Frau Papandreou

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1244/89 und 1245/89

(15. Februar 1990)

Der Kommission ist nicht bekannt, ob Maßnahmen im Zusammenhang mit der Frage des Herrn Abgeordneten ergriffen worden sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1247/89

von Herrn Thomas Megahy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Januar 1990)

(90/C 125/96)

Betrifft: Gemeinsame Fischereipolitik

Welche Arten von finanzieller Unterstützung erhalten die Fischer im Rahmen der GFP, und wieviel wurde seit dem Beitritt Spaniens an die Fischer der einzelnen Mitgliedstaaten gezahlt?

Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission

(16. Februar 1990)

Im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik wird den Fischern der Gemeinschaft eine finanzielle Unterstützung in Form von Kapitalzuschüssen zu Investitionsvorhaben wie den Bau neuer Fischereifahrzeuge oder der Modernisierung vorhandener Fischereifahrzeuge, zu Versuchsfischereivorhaben sowie zu zeitlich befristeten Unternehmensvereinigungen gewährt. Der Beteiligungssatz der Gemeinschaft beträgt zwischen 20 und 35 % der zuschufähigen Investitionskosten. Außerdem erstattet die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Ausgaben für Maßnahmen zur endgültigen und zur vorübergehenden Stilllegung von Fischereifahrzeugen.

Alle genannten Maßnahmen fallen seit 1987 unter die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates⁽¹⁾; 1986 fielen sie in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 2908/83⁽²⁾ und (EWG) Nr. 2909/83⁽³⁾.

Die Tabelle unten gibt — aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten — einen Überblick über die Gemeinschaftszuschüsse, die den Fischern seit 1986 direkt gewährt wurden.

Gemeinschaftszuschüsse zu Investitionsvorhaben für die Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte, die Versuchsfischerei und für zeitlich befristete Unternehmensvereinigungen

(in Millionen Ecu)

	1986	1987	1988	1989	Insgesamt 1986—1989
Belgien	0,3	0,3	0,1	0,7	1,4
Dänemark	2,0	0,7	1,7	3,4	7,8
Bundesrepublik Deutschland	4,5	3,5	0,1	3,6	11,7
Griechenland	4,2	3,6	0,4	4,0	12,2
Spanien	14,8	23,3	6,6	36,3	81,0
Frankreich	9,0	11,7	2,9	12,5	36,1
Irland	2,8	0,4	0,9	2,2	6,3
Italien	4,8	12,9	7,5	15,2	40,4
Niederlande	0,6	0,3	0,7	0,2	1,8
Portugal	7,6	9,0	9,8	10,1	36,5
Vereinigtes Königreich	7,0	9,7	2,2	4,1	23,0
INSGESAMT	57,6	75,4	32,9	92,3	258,2

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.⁽²⁾ ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 9.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1248/89**

von Frau Anita Pollack (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Januar 1990)

(90/C 125/97)

Betrifft: Kinderbetreuung

Wird die Kommission im Anschluß an den von ihr 1987 vorgelegten konsolidierten Bericht über die Kinderbetreuung in den Mitgliedstaaten, in dem sie auf die großen Lücken in der bestehenden Versorgung, insbesondere im Vereinigten Königreich, hinwies, eine Rahmenrichtlinie über die Kinderbetreuung ausarbeiten, und welche anderen Vorschläge wird sie im Rahmen des in der Sozialcharta geforderten Aktionsprogramms unterbreiten?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(16. Februar 1990)

Nach Artikel 19 der Europäischen Sozialcharta müssen Einrichtungen geschaffen werden, die Erwerbstätigen die Möglichkeit bieten, ihre beruflichen und häuslichen Pflichten besser in Einklang zu bringen.

In ihrem Aktionsprogramm zur Anwendung dieser Charta hat sich die Kommission zum Ziel gesetzt, eine Empfehlung zur Kinderbetreuung auszuarbeiten.

Außerdem ist zu sagen, daß die Kommission 1990 ihr Drittes Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen ausarbeiten und die Kinderbetreuung zu einem der Kernpunkte machen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1249/89

von Herrn Adrien Zeller (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Januar 1990)

(90/C 125/98)

Betrifft: Ausbau des europäischen Netzes für Hochgeschwindigkeitszüge

Die Kommission hat kürzlich eine bestimmte Anzahl von vorrangigen Maßnahmen für die Gemeinschaftsaktion betreffend die Unterstützung der Verkehrsinfrastrukturen beschlossen, insbesondere die Streckenführung des europäischen Netzes für Hochgeschwindigkeitszüge.

In Frankreich wird derzeit das Projekt für einen TGV-Est geprüft, der Paris mit Straßburg verbinden und nördlich von Straßburg in Richtung Karlsruhe an das deutsche Eisenbahnnetz angeschlossen werden soll. Diese Bahnlinie soll nach Süden verlängert werden, um die Verbindung mit Mühlhausen und dem schweizerischen Bahnnetz herzustellen.

Unter Hinweis auf die europäische Dimension des TGV-Est von Straßburg nach Norden wie auch nach Süden frage ich, zu welchem Termin und unter welchen Bedingungen die Kommission beabsichtigt, die Entwicklung dieses Projekts finanziell zu unterstützen?

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission

(30. März 1990)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Europäischen Parlaments im Januar 1990 auf seine mündliche Anfrage H-571/89 erteilt hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1250/89

von Herrn Adrien Zeller (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Januar 1990)

(90/C 125/99)

Betrifft: Europäische Sozialversicherungskarte

Der Rat der Sozialminister hat die Kommission aufgefordert, eine Untersuchung über die Möglichkeiten der Einführung einer „Europäischen Sozialversicherungskarte“ durchzuführen.

1. Wann gedenkt die Kommission, mit dieser Untersuchung zu beginnen?
2. Wie beabsichtigt die Kommission, das Parlament damit zu befassen?
3. Welche Fristen setzt sich die Kommission, um diese Studie fertigzustellen und deren Schlußfolgerungen dem Rat zu übermitteln?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(31. Januar 1990)

1. und 3. Zur Zeit prüft die Kommission auf Wunsch des Rates vom 29. September 1989, ob im Rahmen der für 1990 zugewiesenen Mittel eine Studie über die gegenseitige Anerkennung der in den Mitgliedstaaten ausgestellten Sozialversicherungskarten durchgeführt werden kann. Termine kann sie noch nicht angeben.

2. Sie wird dem Europäischen Parlament die Ergebnisse dieser Studie zu gegebener Zeit mitteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1255/89

von Herrn Anthony Simpson (ED)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Januar 1990)

(90/C 125/100)

Betrifft: Handel der Schuh- und Lederindustrie mit Japan

Kann die Kommission angesichts der derzeitigen gravierenden Probleme der europäischen Leder- und Schuhindustrien mitteilen, welche Leitlinien sie betreffend die künftige Handelsregelung mit Japan in den Bereichen Leder und Schuhe zur Annahme vorlegen wird?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission

(6. Februar 1990)

Da die Gemeinschaft in großem Umfang Lederwaren und Schuhe einführt, fordert die Kommission nachdrücklich, daß die wichtigsten Handelspartner der Gemeinschaft ihre Märkte im Prinzip in vergleichbarem Maße öffnen. Der japanische Markt ist nach wie vor durch ein System von Zollkontingenten stark geschützt. Gleichzeitig ist der japanische Markt dank hoher Kaufkraft und in Anbetracht der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft ein wichtiger potentieller Absatzmarkt für europäische Waren und daher für unsere Hersteller von besonderem Interesse. Die Kommission wird ihre Gespräche mit Japan über die künftige Handelsregelung für Lederwaren und Schuhe vor diesem Hintergrund aufnehmen und eine möglichst weitgehende Liberalisierung anstreben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1275/89

von Frau Carmen Llorca Vilaplana (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Januar 1990)

(90/C 125/101)

Betrifft: Mißhandlung von Kindern

Die in der Presse veröffentlichten Informationen über die Mißhandlung von Kindern und die Zahl der auf diese Mißhandlungen zurückgehenden Todesfälle sind erschreckend, wobei jedoch von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden muß und Vergleichszahlen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie Angaben über die Ursachen dieser Mißhandlungen nur schwer in Erfahrung zu bringen sind.

Könnte die Kommission die Regierungen der zwölf Mitgliedstaaten um diesbezügliche Informationen ersuchen und später eine Richtlinie zu diesem so besorgniserregenden Problem ausarbeiten?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(15. Februar 1990)

Der Kommission liegen zahlreiche Informationen über das ernste Problem der Kindesmißhandlungen vor. Die Kommission teilt die Besorgnis der Frau Abgeordneten, plant zur Zeit jedoch keine Maßnahmen in einem Bereich, für den sie grundsätzlich nicht zuständig ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1298/89

von Herrn Gerardo Fernández Albor (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Januar 1990)

(90/C 125/102)

Betrifft: Säuberung der galizischen Rias

Seit langem hofft die spanische Region Galizien, daß eines Tages ihre Rias vollkommen gesäubert und auf diese Weise Schönheit mit Erneuerung des Lebens und Umweltqualität in Einklang gebracht werden.

Für die gesamte galizische Bevölkerung stellt die Zugehörigkeit zur Europäischen Gemeinschaft – abgesehen von vielen anderen Hoffnungen – eine Garantie dar, daß etwas getan werden wird, um diese alte Hoffnung zu erfüllen.

Kann die Kommission mitteilen, ob angesichts der derzeitigen Intensivierung der Umweltschutzpolitik der Europäischen Gemeinschaft ein Sonderplan für die Sanierung der galizischen Rias ausgearbeitet werden könnte, so daß diese den Schutz genießen, den sie so lange Zeit entbehren?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(16. Februar 1990)

Das gemeinschaftliche Förderkonzept, das mit Spanien für Ziel Nr. 1 ausgehandelt wurde, sieht für Galizien insbesondere Maßnahmen zur Restaurierung und Regenerierung von Stränden und Flüssen durch eine umfassende Sanierung der Küstengebiete vor, deren soziale und wirtschaftliche Bedeutung für die Region hervorgehoben wurde.

Diese besonderen Maßnahmen sind Teil des Umweltschutzes und der Verbesserung der Umweltqualität, einem der Entwicklungsschwerpunkte des genannten GFK, und der EFRE leistet im Rahmen des entsprechenden regionalen Teils des GFK während des Zeitraums 1989–1993 einen Beitrag zu deren Finanzierung in Höhe von 19 Millionen Ecu.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1325/89

von Herrn Claude Desama (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Januar 1990)

(90/C 125/103)

Betrifft: Einschränkung der Milchquoten

Um einer Überproduktion von Erzeugnissen wie Butter oder Milchpulver vorzubeugen, hat die Europäische Gemeinschaft den Erzeugern die Einhaltung von Milchquoten auferlegt.

Diese Maßnahme führt gegenwärtig zu erheblichen sozialen Problemen im Bereich der Molkereibetriebe, die sich aus Mangel an Grundstoffen und nicht etwa wegen fehlender Aufträge zur Entlassung von Personal gezwungen sehen.

Könnte die Kommission nicht ein Kompensationssystem ins Auge fassen, das die steigende Tendenz zu Entlassungen einzudämmen gestattet, weil diese sonst längerfristig unvermeidlich zu sozialen Konflikten führen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(7. Februar 1990)

Die Einführung von Milchquoten ist die Folge der konjunkturellen Verschlechterung des Milchmarktes, dessen rückläufige Entwicklung sich bereits seit Beginn der siebziger Jahre abzeichnete. Der Anwendung dieses Quotensystems waren verschiedene Maßnahmen zur Marktregulierung vorausgegangen, die, auch wenn das angestrebte Ziel nicht unbedingt erreicht wurde, doch deutlich zeigten, in welche Richtung sich die Gemeinschaftspolitik bewegte. Diese Leitlinien hätten von den Verarbeitungsunternehmen des Milchsektors berücksichtigt werden müssen.

Ferner darf nicht übersehen werden, daß der derzeitige Aufschwung der Märkte nicht ausschließlich auf die

Quotenregelung zurückzuführen ist. Ebenso entscheidend ist die Anwendung nachhaltiger Maßnahmen zur Belebung der Nachfrage und Förderung des Absatzes, insbesondere von Butter und Milchpulver, auf den Gemeinschaftsmärkten wie auch zur Ausfuhr. Die „Aufträge“, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, kommen daher zu einem guten Teil durch entsprechende Gemeinschaftsinterventionen zustande (Beihilfen und Erstattungen).

Auf keinen Fall jedoch lassen die verfügbaren Angaben im Milchsektor auf einen Mangel an Grunderzeugnissen schließen. Im Gegenteil, ein bestimmter Rückgang des Butterpreises hat unlängst erneute Ankäufe durch die Interventionsstellen ausgelöst. Dies schließt natürlich nicht aus, daß in der einen oder anderen Region punktuelle Schwierigkeiten auftreten, die jedoch durch eine Anpassung der Versorgungspolitik der Unternehmen zu lösen sein dürften.

Die Kommission zeigt sich gegenüber den Beschäftigungsproblemen im ländlichen Raum äußerst aufgeschlossen und ist zur Förderung lebensfähiger Unternehmungen in den Regionen bereit, die von den gegenwärtigen Umstellungen im Agrarsektor am stärksten betroffen sind. Die Probleme bedürfen jedoch eines zusammenhängenden Lösungsansatzes in partnerschaftlichem Einvernehmen zwischen den einzelstaatlichen und regionalen Behörden und den zuständigen Stellen der Gemeinschaft. Die jüngste Reform der Strukturfonds kommt diesem Ziel weitgehend entgegen. Die Interventionen der Strukturfonds sollen darüber hinaus durch weitere Maßnahmen ergänzt werden, die zum Teil bereits in den Preisvorschlägen für 1990/91 genannt sind. Anführen ließe sich für den Milchsektor zum Beispiel der Vorschlag, Kleinerzeugern in Gebieten, in denen schwierige Produktionsbedingungen herrschen, die betreffende Tätigkeit jedoch wesentliche Voraussetzung für die Lebensfähigkeit des ländlichen Raums ist und hochwertige gebietstypische Erzeugnisse liefert, zusätzliche Quoten zuzuweisen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1329/89

von Frau Marie-Claude Vayssade (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(22. Januar 1990)
(90/C 125/104)

Betrifft: Europäische Schulen

In seiner Entschließung vom 7. April 1987 (Bericht PEUS, Dok. A2-244/86 ⁽¹⁾) hat das Europäische Parlament in Ziffer 9 die Anerkennung „des Grundsatzes einer gewerkschaftlichen Vertretung des Personals der Europäischen Schulen im Obersten Rat“ gefordert.

Der Oberste Rat führt derzeit eine Umgestaltung des Statuts des Lehrpersonals dieser Schulen durch, ohne die Gewerkschaften auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene zu konsultieren.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Warum hat der Oberste Rat der Forderung des Europäischen Parlaments bisher nicht Folge geleistet?

2. Welche Schritte hat sie als Mitglied des Obersten Rats dahin gehend unternommen, daß die Forderung des Europäischen Parlaments durchgesetzt wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 125 vom 11. 5. 1987, S. 63.

Antwort von Herrn Cardoso E Cunha im Namen der Kommission

(6. Februar 1990)

1. Die Interessen des Personals werden im Obersten Rat der Europäischen Schulen vom Personalausschuß vertreten, in dem eine gewerkschaftliche Vertretung möglich und gegeben ist. Daher hat der Oberste Rat eine gesonderte gewerkschaftliche Vertretung in seiner Mitte nicht für nötig gehalten.
2. Die Kommission hat den Obersten Rat darauf hingewiesen, daß eine gesonderte gewerkschaftliche Vertretung wie in ihren eigenen Dienststellen nützlich ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 22/90

von Herrn Neil Blaney (ARC)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(26. Januar 1990)
(90/C 125/105)

Betrifft: Angaben über Quoten und Gesamtfangmengen im Fischereisektor

Kann die Kommission unter Gegenüberstellung der zulässigen Gesamtfangmengen und der tatsächlichen Anlandungen in den Jahren nach dem Inkrafttreten des Systems der zulässigen Gesamtfangmengen, aufgeschlüsselt nach Ländern und Fischarten, Zahlen angeben?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(5. April 1990)

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments ihre Antwort direkt übermitteln, da diese umfangreich ist und zahlreiche Tabellen enthält.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 34/90

von Herrn Gérard Monnier-Besombes (V)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(26. Januar 1990)
(90/C 125/106)

Betrifft: Trockenlegung der Sumpfgebiete von Bois-Dieu (Gemeinden von Maillezalis, Maillé, Doix und Saint-Pierre-le-Vieux), Vendée, Frankreich

Kann die Kommission erläutern, aufgrund welcher Überlegungen sie die Trockenlegung von Feuchtgebieten finanziert hat und zu finanzieren gedenkt, die für den Fortbestand der im Sumpfgebiet von Bois-Dieu lebenden Vogelwelt von außerordentlicher Bedeutung sind, obwohl

diese Gebiete unter die Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ fallen und die durchgeführten oder noch durchzuführenden Arbeiten nicht im Einklang mit der Richtlinie 85/337/EWG⁽²⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten stehen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(4. April 1990)

Die Kommission kann die Anfrage des Herrn Abgeordneten vorläufig nicht beantworten, da sie für die Einholung der erforderlichen Erkundigungen über das von ihm zur Sprache gebrachte Problem nähere Angaben benötigt.

Der Herr Abgeordnete wird daher gebeten, seine Anfrage genauer zu formulieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 41/90

**der Herren Brian Simpson und Edward Newman (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(26. Januar 1990)

(90/C 125/107)

Betrifft: Sicherheit in den Kabinen von Flugzeugen

Plant die Kommission, einen Bericht über die Sicherheit in den Kabinen von Verkehrsflugzeugen vor allem für Pauschalreisen und Charterflüge vorzulegen, nachdem viele Fluggesellschaften es versäumt haben, die von verschiedenen nationalen Behörden und Sicherheitsorganisationen festgesetzten Sicherheitsnormen rasch zur Anwendung zu bringen? Könnte die Kommission insbesondere folgende Punkte prüfen:

1. Die hohe Anzahl der bei Pauschal- und in Charterflügen montierten Sitze, was nicht nur eine Reduzierung der Sitzbreite auf weniger als 76 cm und somit eine Behinderung bei etwaigen Evakuierungsmaßnahmen, sondern auch viehtransportähnliche Reisebedingungen zur Folge hat.
2. Die Sitze bei den Notausgängen über den Tragflächen sollten genügend Raum freilassen, um eine zügige Evakuierung zu ermöglichen.
3. Die Verbreiterung des Mittelgangs zwischen den Sitzreihen.
4. Die Erweiterung des für Ein- und Ausstieg zur Verfügung stehenden Vorraumes zwischen Bordküche und Passagierraum.
5. Die obligatorische Einführung von Rauchabzugsvorrichtungen und die Beschleunigung der Diskussion um die technische Spezifizierung solcher Abzugsvorrichtungen.
6. Die obligatorische Einführung von Sprinkler-Anlagen bis 1. Januar 1995.

7. Gewährleistung angemessener Handgepäckregelungen, denen zufolge pro Person nur noch ein Gepäckstück erlaubt ist und dieses nur noch in dem über dem Sitzplatz befindlichen Schließfach aufbewahrt werden darf.
8. Der Kauf von zollfreien Waren sollte erst auf dem Rückflug erfolgen, bis diese Möglichkeiten von den Mitgliedstaaten aufgehoben werden.
9. Spraydosen, die Kohlenwasserstoff enthalten, sollten wie alle übrigen Behälter mit brennbarem Gas behandelt und daher nicht in den Fluggastraum mitgenommen werden.
10. Die gesamte Innenausstattung des Fluggastraumes sollte aus nichttoxischen Materialien bestehen.
11. Die in Verkehrsflugzeugen mitgeführten tragbaren Sauerstoffflaschen sollten mit Überdruckventilen ausgestattet und kühl aufbewahrt werden.

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(14. März 1990)

Die Kommission hat sich den Bericht über den Unfall von Manchester, in dem auf die meisten von dem Herrn Abgeordneten zur Sprache gebrachten Punkte eingegangen wird, angesehen und überlegt nunmehr, welche Auswirkungen diese für den europäischen Kontext haben.

Die Kommission würdigt die insbesondere von der britischen Luftfahrtbehörde (Civil Aviation Authority, CAA) ergriffenen Maßnahmen, die auf eine umfassende Lösung der von dem Abgeordneten angesprochenen Probleme abzielen, und ist gleichzeitig darüber beunruhigt, daß die Luftfahrtbehörden der anderen Mitgliedstaaten noch keine derartigen Maßnahmen ergriffen haben.

Die Kommission bereitet zur Zeit den Entwurf einer Richtlinie vor, mit der die technischen Standards für Zertifizierung und Inbetriebnahme (dies schließt Fragen hinsichtlich der Sicherheit in den Kabinen ein) sowohl für Linien- als auch für Charterflüge innerhalb der Mitgliedstaaten harmonisiert werden sollen.

In der Zwischenzeit beabsichtigt die Kommission, mit den interessierten Parteien Gespräche zu führen, um festzustellen, was in diesem Bereich getan werden muß.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 47/90

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Januar 1990)

(90/C 125/108)

Betrifft: Werbeanzeigen in den Veröffentlichungen der Kommission: Wettbewerbsverzerrung

In dem Fragebogen, den die Kommission im Bulletin der EG veröffentlicht, bietet sie außenstehenden Inserenten die Möglichkeit an, Werbeanzeigen in ihren Veröffentlichungen erscheinen zu lassen. Dabei wird darauf hinge-

wiesen, daß das Amt für Veröffentlichungen sich das Recht zur Auswahl der Anzeigen vorbehält.

Läuft das Amt für Veröffentlichungen dadurch nicht Gefahr, sich von denjenigen Inserenten, deren Anzeigen keine Berücksichtigung finden, den Vorwurf der Wettbewerbsverzerrung einzuhandeln, zumal die Entscheidungen des Amtes für Veröffentlichungen dem betreffenden Fragebogen zufolge „unanfechtbar“ sind?

**Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission**

(13. Februar 1990)

Verleger, für die die Veröffentlichung von Werbeanzeigen von marginaler Bedeutung ist — vor allem Verleger des öffentlichen Sektors — behalten sich üblicherweise das Recht vor, eine Auswahl der Anzeigen zu treffen.

Dadurch wollen sie vor allem vermeiden, potentiellen Inserenten gegenüber verpflichtet zu sein, auch Werbeanzeigen zu veröffentlichen, die mit ihrem Gesellschaftszweck oder ihrer Würde unvereinbar sind.

Das gleiche gilt für die Veröffentlichungen der Kommission. Mit diesem Vorbehalt gibt sich das Amt für amtliche Veröffentlichungen, das in diesem Bereich im Auftrag der Kommission handelt, die Möglichkeit zur Ablehnung von Anzeigen für Waren oder Dienstleistungen, die dem Ansehen der Gemeinschaft schaden oder ihren politischen Zielen zuwiderlaufen könnten.

Selbstverständlich wird zwischen verschiedenen Anzeigen der gleichen Kategorie, die für „annehmbar“ befunden wurde (z. B. juristische Veröffentlichungen), kein Unterschied gemacht, so daß die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen ausgeschaltet ist.

Die Formulierung dieses Genehmigungsvorbehalts, die etwas willkürlich erscheinen mag, jedoch ebenfalls gängig ist, wird dadurch gerechtfertigt, daß eine genaue Definition der „annehmbaren“ Arten von Annoncen unmöglich ist.

Ziel dieses Vorgehens ist es, die Interessen der Kommission und somit die der Gemeinschaft weitgehendst zu schützen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 114/90

**von Herrn François-Xavier de Donnée (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(8. Februar 1990)

(90/C 125/109)

Betrifft: Anwendung der Richtlinien im Bereich des öffentlichen Auftragswesens durch die Brüsseler Gesellschaft für Regionalentwicklung („Société de Développement Régional de Bruxelles“ — SDRB)

1. Muß die Brüsseler Gesellschaft für Regionalentwicklung (SDRB) in Anbetracht ihrer Satzung und ihres

Tätigkeitsbereichs sämtliche Bestimmungen der Europäischen Richtlinien im Bereich des öffentlichen Auftragswesens beachten? Wenn nein, welche Ausnahmeregelungen gelten für sie und aus welchem Grund?

2. Trifft es zu, daß die Kommission vom Königreich Belgien eine Erklärung zum Verhalten der SDRB bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gefordert hat?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(21. März 1990)

1. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen fällt auch die Brüsseler Gesellschaft für Regionalentwicklung (SDRB) unter die Europäischen Richtlinien über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (71/305/EWG) ⁽¹⁾ und Lieferaufträge (77/62/EWG) ⁽²⁾ und 88/295/EWG ⁽³⁾.

2. Es trifft zu, daß die Kommission mit Schreiben vom 27. Dezember 1989 das Königreich Belgien um Auskünfte bezüglich der Vergabepolitik der SDRB bei öffentlichen Aufträgen gebeten hat. Dieses Schreiben folgte auf eine von der Presse verbreitete Erklärung des Präsidenten der SDRB anlässlich einer Pressekonferenz über die Vergabe öffentlicher Bauaufträge, in der die Anwendung einer Liste und die freihändige Vergabe erwähnt wurden.

Sobald die Antwort der belgischen Behörden vorliegt, wird die Kommission entscheiden, ob ein Verstoßverfahren nach Artikel 169 des EWG-Vertrags einzuleiten ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 14 vom 15. 1. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 127 vom 20. 5. 1988, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 116/90

von Herrn Gijs de Vries (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Februar 1990)

(90/C 125/110)

Betrifft: Regionale Steuervorteile in Dünkirchen

Einer Meldung in der Zeitung „FNV-Magazine“ vom 28. Januar 1989 zufolge gewähren die französischen Behörden neuen Unternehmen, die sich in Dünkirchen niederlassen, zehn Jahre lang eine Befreiung von der Gewinn- und der Grundsteuer.

Einer Pressemitteilung der Kommission vom 11. Oktober 1989 zufolge haben sich die französischen Behörden verpflichtet, die Investitionen von Pechiney in den Bau einer neuen Aluminium-Schmelzhütte von den für den Raum Dünkirchen geltenden Steuervorteilen für neue Unternehmen auszuschließen.

1. Warum mußten sich die französischen Behörden gegenüber der Kommission verpflichten, die neue Schmelzhütte in Dünkirchen von diesen Steuervorteilen auszuschließen?

2. Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß die Standortbedingungen im französischen Kanalgebiet mit Blick auf den Bau des Kanaltunnels außerordentlich günstig sind, weshalb Steuervorteile aus regionalpolitischen Gründen unnötig sind?
3. Ist die Kommission nicht ferner der Ansicht, daß diese für Dünkirchen geltenden Steuervorteile als wettbewerbsverzerrende Maßnahmen zu betrachten sind, die bekämpft werden müssen?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(12. März 1990)

1. Nach dem Beschluß der Kommission vom 21. Januar 1987 über die Gewerbezonon (zones d'entreprises), der es ermöglicht, sich dort ansiedelnde Unternehmen zehn Jahre lang von der Körperschaftsteuer — und nur von dieser — zu befreien, erhalten nach einem Jahr der Anwendung der Maßnahmen, d. h. ab 14. Februar 1988 für Dünkirchen, nur Unternehmen mit unter 200 Beschäftigten diese Vergünstigung. Die neue Aluminiumgießerei, eine Péchiney-Tochtergesellschaft, wurde nach diesem Zeitpunkt in Dünkirchen errichtet: Als Belegschaft waren über 200 Personen vorgesehen. Daher konnte in Anwendung des Beschlusses der Kommission vom 21. Januar 1987 dem neuen Werk die Steuerbefreiung in Gewerbezonon nicht gewährt werden. Die französischen Behörden haben die Kommission wissen lassen, daß der neuen Péchiney-Gießerei keine Steuerbefreiung eingeräumt würde.

2. Der Grund dafür, daß die Kommission die Regelung für Gewerbezonon genehmigt hat, sind die Schwierigkeiten, die die Schiffbaukrise und die Maßnahmen der französischen Behörden gegenüber dem Unternehmen NORMED hervorrufen würden. Die Kommission hat insbesondere die Arbeitsplatzverluste infolge der Schließung einiger Werften berücksichtigt, die sich nach Angaben der französischen Behörden in der Gewerbezone Dünkirchen auf 1 600 Einheiten belaufen sollten. Ebenso hat sie der besonders hohen Arbeitslosenquote in dem Gebiet Rechnung getragen.

Der Bau des Ärmelkanaltunnels könnte hier die wirtschaftliche und soziale Lage verbessern. Die Kommission hat jedoch bisher keine Verbesserung festgestellt, die es rechtfertigen könnte, die Gewerbezone Dünkirchen als solche in Frage zu stellen. Sollte dies der Fall sein, würde sie nicht versäumen, den französischen Behörden nach Artikel 93 Absatz 1 des EWG-Vertrags die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen.

Abgesehen davon, ergibt sich aus dem Beschluß der Kommission vom 21. Januar 1987, daß die Gewerbezonon ihre Existenzberechtigung verlieren, sobald die Zahl der in den Werften verlorengegangenen Arbeitsplätze durch eine gleich hohe Zahl neuer Arbeitsplätze in den Gewerbezonon ausgeglichen wird. Dieser Zeitpunkt darf außerdem, was das Gebiet Dünkirchen betrifft, nicht nach dem 13. Februar 1992 — d. h. im Höchstfall fünf Jahre nach der Schaffung dieser Gewerbezone — liegen.

3. Nach Auffassung der Kommission verfälschen derartige Steuerbefreiungen den Wettbewerb im Sinne von

Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags. Aus den im ersten Absatz von Ziffer 2 kurz dargelegten Gründen ist sie jedoch der Ansicht, daß derartige Beihilfen die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) des EWG-Vertrags für sich in Anspruch nehmen können, wenn vor allem die Beschränkungen und Bedingungen berücksichtigt werden, zu deren Einhaltung sich die französischen Behörden verpflichtet haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 129/90

von Herrn Marc Galle (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(8. Februar 1990)

(90/C 125/111)

Betrifft: Vertretung im Rat

Trifft es zu, daß nur Mitglieder der nationalen Regierungen der Mitgliedstaaten als Vollmitglieder des Rates gelten? Ist ein Mitgliedstaat, der, z. B. auf einer Tagung des Rates der Kulturminister oder der Bildungsminister, von einem Mitglied der Regierung einer Region oder Kulturgemeinschaft, vertreten wird — wozu diese in dem betreffenden Mitgliedstaat allein zuständig sind —, im Rat voll vertreten?

Können Mitglieder der Regierung einer Region oder einer Kulturgemeinschaft während der Präsidentschaft eines Mitgliedstaates den Vorsitz im Rat, z. B. im Rat der Kultur- oder Bildungsminister, übernehmen, wenn die Region oder Kulturgemeinschaft in diesen Bereichen die alleinige Zuständigkeit erlangt hat?

Antwort

(10. April 1990)

In Artikel 2 des am 8. April 1965 in Brüssel unterzeichneten Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften heißt es:

„Der Rat besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten. Jede Regierung entsendet eines ihrer Mitglieder.“

Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen ...“

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß die Mitglieder des Rates Mitglieder der einzelstaatlichen Regierungen sind und es der Regierung jedes Mitgliedstaates obliegt, eines ihrer Mitglieder zu benennen, das sie auf jeder Tagung des Rates vertritt. Jeder Mitgliedstaat muß also im Rat durch ein Mitglied seiner nationalen Regierung vertreten sein, unabhängig davon, wie die Zuständigkeiten innerhalb des betreffenden Mitgliedstaates zwischen der nationalen Regierung und den örtlichen bzw. regionalen Behörden aufgeteilt sind.

In Artikel 4 der Geschäftsordnung des Rates ist jedoch folgendes vorgesehen:

„Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Übertragung des Stimmrechts gemäß Artikel 5 kann ein Ratsmitglied sich vertreten lassen, wenn es verhindert ist, an einer Tagung teilzunehmen.“

Sollte es der Regierung eines Mitgliedstaates aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, zu einer bestimmten Tagung des Rates eines ihrer Mitglieder zu entsenden, ist es also zulässig, daß sich diese Regierung durch eine von ihr benannte Person vertreten läßt. Diese äußert sich dann im Rat im Namen und im Auftrag des von ihr vertretenen Ratsmitglieds, das heißt im Namen der nationalen Regierung des betreffenden Mitgliedstaates.

Bei einer Abstimmung kann die betreffende Person den Standpunkt ihrer Regierung geltend machen, wobei die Bestimmungen des Artikels 150 des EWG-Vertrags und des Artikels 5 Absatz 3 der Geschäftsordnung einzuhalten sind ⁽¹⁾.

Die Absätze 1 und 2 von Artikel 2 des Vertrags von 1965 beinhalten zusammengenommen, daß der Ratspräsident ein Mitglied der Regierung des Mitgliedstaates ist, der den Vorsitz wahrnimmt. Kann kein Regierungsmitglied dieses Mitgliedstaats zugegen sein, so wird der Vorsitz üblicherweise von einem anwesenden Mitglied der Regierung des Mitgliedstaates wahrgenommen, der den Vorsitz im folgenden Halbjahr wahrnehmen wird.

⁽¹⁾ Artikel 150 des EWG-Vertrags: „Jedes Mitglied kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.“

Artikel 5 Absatz 3 der Geschäftsordnung: „Die Übertragung des Stimmrechts ist nur zugunsten eines anderen Ratsmitglieds zulässig.“

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 141/90

von Frau Anita Pollack (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Februar 1990)

(90/C 125/112)

Betrifft: Chancengleichheit und das PHARE-Programm

Welche Sondermaßnahmen sind in Vorbereitung, um zu gewährleisten, daß der Gemeinschaftsgrundsatz der Chancengleichheit in das PHARE-Programm und andere im Hinblick auf Osteuropa ergriffene Initiativen einbezogen wird?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(12. März 1990)

Die Kommission ist bemüht, den Gemeinschaftsgrundsatz der Chancengleichheit in das PHARE-Programm vor allem im Zusammenhang mit den Ausbildungsmaßnahmen einzubeziehen. Dies ist bereits ausdrücklich in

dem vorgeschlagenen TEMPUS-Programm geschehen (Trans-European Mobility Programme for University Studies) ⁽¹⁾, das kürzlich dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme vorgelegt wurde.

⁽¹⁾ Dok. KOM(90) 16.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 172/90

von Herrn Ian White (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Februar 1990)

(90/C 125/113)

Betrifft: Bericht Donnelly

Auf welchem Stand ist das laufende Konzertierungsverfahren hinsichtlich des Donnelly-Berichts?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(14. März 1990)

Das Europäische Parlament hat am 14. Februar 1990 den Donnelly-Bericht über den Entwurf eines Ratsbeschlusses zur Änderung des Beschlusses 64/300/EWG ⁽¹⁾ über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken angenommen und vier Änderungsanträge gestellt.

Zwei dieser Anträge (Nrn. 1 und 3) mit dem Ziel, die Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken zu erweitern, wurden von der Kommission nicht akzeptiert. Präsident Delors erklärte jedoch am 13. Februar vor dem Parlament, daß alle Gemeinschaftsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich einen Beitrag zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Gemeinschaft leisten müssen. Diese Ziele sind u. a. inflationsfreies Wachstum, hoher Beschäftigungsstand und außenwirtschaftliches Gleichgewicht.

Im Änderungsantrag Nr. 4 handelt es sich um den Standort der währungspolitischen Institution. Dieses Problem wird in den bevorstehenden Verhandlungen über die weiteren Fortschritte des EWU zu lösen sein.

Schließlich wurde Änderungsantrag Nr. 2, mit dem dem Europäischen Parlament das Recht gegeben werden soll, das Erscheinen des Vorsitzenden des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten vor dem Europäischen Parlament anlässlich der Vorlage des Jahresberichts und erforderlichenfalls vor dem zuständigen Parlamentsausschuß zu verlangen, von der Kommission voll und ganz akzeptiert.

Im Hinblick auf die Annahme des Beschlusses durch den Rat hat die Kommission am 2. März 1990 auf der Grundlage von Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags eine geänderte Empfehlung unterbreitet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 283 vom 9. 11. 1989, S. 8.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 194/90

von Herrn James Ford (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Februar 1990)

(90/C 125/114)

Betrifft: Preisgestaltung bei Compact-Discs

Wird nach Ansicht der Kommission der Vertrag von Rom durch die Einzelhandelspreise für Compact-Discs im Vereinigten Königreich verletzt, wo im Gegensatz zu vielen Drittländern, in denen Compact-Discs genauso viel kosten wie Vinyl-Schallplatten, offenbar ein Kartell benutzt wird, um die Einzelhandelspreise für Compact-Discs überhöht, nämlich um ein Drittel höher als für Vinyl-Schallplatten, festzusetzen?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(26. März 1990)

Ein Preiskartell für Compact-Discs, wie es der Herr Abgeordnete beschreibt, könnte gegen die Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaft verstoßen.

Die Kommission verfügt jedoch bisher über keine Beweise für derartige Praktiken.

Sollte es sich herausstellen, daß im Vereinigten Königreich ein solches Preiskartell besteht, wird die Kommission nicht versäumen, die notwendigen Ermittlungen einzuleiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 197/90

von Herrn James Ford (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Februar 1990)

(90/C 125/115)

Betrifft: Anwesenheit der Kommissionsmitglieder in Straßburg

Kann die Kommission die Anwesenheit nach Tagen eines jeden Kommissionsmitglieds während der Plenartagungen in Straßburg seit Amtsantritt der jetzigen Kommission in einer Tabelle angeben?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(8. März 1990)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1207/89 von Herrn Mc Mahon (*) verwiesen

(*) Siehe Seite 44 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 236/90

von Herrn Stephen Hughes (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Februar 1990)

(90/C 125/116)

Betrifft: Vollendung des Binnenmarktes – Stecker für Elektrogeräte

Kann die Kommission ihre Vorschläge für einen einheitlichen Stecker für Haushaltsgeräte darlegen? Kann die Kommission in ihrer Antwort die etwaigen vorgeschlagenen oder bereits beschlossenen Fristen sowie Einzelheiten über das in Erwägung gezogene Modell für einen einheitlichen Stecker mitteilen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(3. April 1990)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2592/88 von Herrn Vanlerenberghe u. a. (*) verwiesen.

(*) ABl. Nr. C 208 vom 14. 8. 1989, S. 33.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 255/90

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Februar 1990)

(90/C 125/117)

Betrifft: Europäisches Industrieerbe

In ihrer Antwort auf meine Anfrage Nr. 1485/88 (*) teilt die Kommission mit, daß sie sich der Notwendigkeit bewußt ist, das industrielle Erbe in Europa zu erhalten, zu erschließen und zu nutzen. Zum Erhalt und zum besseren Schutz des industriellen und technologischen Erbes stehe der 1984 eingerichtete Europäische Fonds für Denkmäler und Kulturstätten zur Verfügung.

Ich hätte gern eine Aufstellung aller Vorhaben, die seit diesem Zeitpunkt aus den Mitteln dieses Fonds unterstützt wurden, unter Angabe der Art des Vorhabens, der Gegend, wo dieses Vorhaben durchgeführt wurde, und des Umfangs der Gemeinschaftsbeihilfe.

(*) ABl. Nr. C 151 vom 19. 6. 1989, S. 21.

**Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission**

(3. April 1990)

Die Kommission übersendet dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments je eine Computerauflistung, aus der die erbetenen Auskünfte ersichtlich sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 351/90**von Frau Cristiana Muscardini (NI)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(26. Februar 1990)**(90/C 125/118)*

Betrifft: Schaffung von Instrumenten, um den Bedürfnissen von Behinderten gerecht zu werden.

Eine der vorrangigsten Aufgaben der Institutionen der Gemeinschaft besteht darin, auf die Bedürfnisse der Bürger der Gemeinschaft einzugehen, die durch ihre Behinderung viele Nachteile hinnehmen müssen. In dieser Hinsicht ist die Einrichtung von „Audiotheken“ für die Blinden ein unverzichtbares Mittel, um ihrem legitimen Wunsch nach Studien, Lektüre und sozialen Kontakten nachkommen zu können.

Kann die Kommission mitteilen, ob und in welchen Staaten solche Tonbandsammlungen für Blinde vorhanden sind?

Kann sie, falls es solche Einrichtungen tatsächlich gibt, ferner angeben, wie das Verhältnis zwischen der Anzahl der Einrichtungen und der Zahl der in dem betreffenden Gebiet wohnhaften Blinden ist?

Welche mittel- und kurzfristigen Initiativen wurden bis heute ergriffen, um auch vom beruflichen Standpunkt die Eingliederung der Blinden in die Arbeitswelt zu gewährleisten, und welche finanziellen Zuschüsse können die Wohltätigkeitsorganisationen in Anspruch nehmen, die die etwaigen Versäumnisse der Mitgliedstaaten ausgleichen, indem sie sowohl „Audiotheken“ einrichten als auch Blindenhunde ausbilden?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(3. April 1990)

Die Kommission holt die zur Beantwortung der Fragen des Herrn Abgeordneten erforderlichen Informationen ein.

Sie wird ihm das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 354/90

von den Abgeordneten Winifred Ewing, Jaak Vandemeulebroucke, Neil Blaney, Juan Garaikoetxea Urriza, Max Simeoni, Birgit Bjørnvig und Dorothee Piermont (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften*(26. Februar 1990)**(90/C 125/119)*

Betrifft: Umweltschutzmaßnahmen für die Küste und die Gewässer des Golfs von Moray und der seltenen Tier- und Pflanzenarten

Kann die Kommission

A. unter Hinweis auf das Vorhaben, einen neuen Abflußkanal in Inverness zu bauen, was zur Einleitung

einer übermäßigen Menge ungeklärter Abwässer in die ökologisch empfindlichen Gewässer des Golfs von Moray im Norden von Schottland führen würde,

B. in der Erwägung, daß die lokalen Umweltschützer eine leidenschaftliche Kampagne durchgeführt haben, um die Öffentlichkeit auf die möglichen Folgen eines solchen Projekts für die Gewässer und Küsten des Golfs von Moray sowie auf die Gefahr hinzuweisen, die dann für eine große Zahl seltener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die großen, weißschnauzigen und die gemeinen kleinen Tümmler, bestehen würde,

C. in der Erwägung, daß die Hoteliers, Fischer und andere Berufsgruppen der Region wegen der Auswirkungen eines solchen Projekts auf die Umwelt im Hinblick auf ihre Existenzgrundlage wegen der dadurch ausgelösten Kettenreaktion äußerst besorgt sind,

D. unter Hinweis darauf, daß die lokalen Behörden (Inverness District Council) gegen das Projekt sind, während es die für seine Durchführung zuständige Institution (Highland Regional Council) vorgezogen hätte, daß eine Kläranlage an der Küste gebaut würde; ferner unter Hinweis darauf, daß die den regionalen Behörden von der britischen Regierung auferlegten Ausgabeneinschränkungen der Aufrechterhaltung dieser Option des Regionalrats entgegenstehen,

E. in der Erwägung, daß die Kommission dem Antrag auf Gemeinschaftsmittel zum Bau dieses Abflußkanals für die Ableitung von ungeklärten Abwässern ungeachtet der Politik, die die Gemeinschaft derzeit zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen für die Küsten durchführt, anscheinend stattgegeben hat,

folgende Fragen beantworten:

1. Kann sie die Zusage geben, daß die für dieses Projekt vorgesehenen Finanzmittel der Gemeinschaft solange zurückbehalten werden, wie noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung von einer unabhängigen Organisation unter Schirmherrschaft der Gemeinschaft durchgeführt worden ist?

2. Räumt sie ein, daß der Golf von Moray und die in ihm vorkommenden seltenen Delphinarten ein wichtiger Teil der schützenswerten Natur Europas sind, und erkennt sie an, daß es ihre Aufgabe ist, darüber zu wachen, daß die Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft in dieser Region den strengsten Vorschriften entspricht?

3. Kann sie bestätigen, daß sie nicht bereit ist, die Initiativen der britischen Regierung zu unterstützen, durch welche die für den Umweltschutz doch unverzichtbaren Ausgaben gekürzt werden sollen, und beabsichtigt sie, diese Angelegenheit als einen Test in dem Konflikt zwischen ihr und der britischen Regierung über die „Reinheit des Wassers“ anzusehen?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(6. April 1990)

Die Herren und Frauen Abgeordneten werden auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestun-

de der Tagung des Europäischen Parlaments im März 1990 auf die mündliche Anfrage H-193/90 von Frau Bjørnvig erteilt hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 374/90

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(26. Februar 1990)

(90/C 125/120)

Betrifft: Konsultation der Regionen zum Programm TEMPUS

Kann der Rat die Kommission auffordern, die repräsentativen Organe der Regionen bei der Ausarbeitung des Programms „TEMPUS“ zu Rate zu ziehen?

Die Regionen sind nämlich bei der Verwirklichung dieses Programms einer Ost-West-Zusammenarbeit zur Förderung der transeuropäischen Mobilität der Studenten ohnehin direkt betroffen.

Antwort

(10. April 1990)

Es ist Sache der Kommission, gegebenenfalls einen Vorschlag vorzulegen, der den Anregungen des Herrn Abgeordneten Rechnung trägt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 375/90

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(26. Februar 1990)

(90/C 125/121)

Betrifft: Kommentare zu der Äußerung des Präsidenten der Kommission in der Sendung „L'Heure de Vérité“

Nach einer Äußerung des Präsidenten der Kommission in der Sendung „L'Heure de Vérité“ (Stunde der Wahrheit) des französischen Programms Antenne 2 hat ein Mitglied der französischen Regierung erklärt: „Er drückt sich aus wie ein Regierungschef, obwohl er nur ein Oberfunktionär ist.“

Wie hat der Rat auf diese restriktive Auslegung der Rolle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften reagiert?

Antwort

(10. April 1990)

Zu Erklärungen, die außerhalb des Rates abgegeben werden, gibt der Rat keine Stellungnahmen ab.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 383/90

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Februar 1990)

(90/C 125/122)

Betrifft: Wiederholte Klagen wegen schwerer Gefährdung des Naturparks Doñana

Der international bekannteste spanische Naturpark ist in großer Gefahr. Ein wissenschaftlicher Bericht, ausgearbeitet von einigen der angesehensten internationalen Experten, verweist auf die große Gefahr, in der sich der Naturpark Doñana befindet, denn es sollen dort Touristensiedlungen angelegt werden, die drohen, die Wasserreserven in einer Gegend aufzubrechen, wo Wasser von fundamentaler Bedeutung ist.

Es wurde schon mehrfach Kritik an den Absichten betreffend den obengenannten Park geübt, unter anderem auch in einem Bericht des WWF, der eindeutig auf die große Gefahr verweist, in der sich dieses Naturschutzgebiet befindet, das für ganz Europa von großer Bedeutung ist.

Da eine entsprechende Klage bei der Europäischen Gemeinschaft wegen Nichterfüllung der Gemeinschaftsnorm erhoben wurde, könnte die Kommission angeben, wie sie die deshalb erhobene Klage behandelt hat, und könnte sie andererseits mitteilen, ob sie der Auffassung ist, daß ihr Eingreifen unbedingt die schweren Gefahren verhindern muß, die dem in aller Welt geschätzten spanischen Naturpark drohen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 572/90

von Herrn Alonso Puerta (GUE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. März 1990)

(90/C 125/123)

Betrifft: Anwendung von Gemeinschaftsrecht im Nationalpark von Doñana

Doñana ist der wichtigste und größte Nationalpark Spaniens. Es handelt sich um ein Naturschutzgebiet an der Mündung des Guadalquivir, auf dessen Fläche von 75 765 Hektar sich drei verschiedene Ökosysteme, nämlich das Sumpfgelände, die Macchia und die Dünen, vereinen.

Die Umweltzerstörung im Nationalpark von Doñana hat solche Ausmaße erreicht und ist zum Teil so besorgniserregend, daß die Kommission dringende Maßnahmen ergreifen sollte, damit die spanischen Behörden das Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Naturgebiete effektiv anwenden.

Hinzu kommt die Ankündigung, einen großen „Costa Doñana“ genannten Hotel- und Wohnkomplex in einem an den Nationalpark grenzenden Gebiet zu errichten.

Angesichts der Tatsache, daß Doñana aus biologischer Sicht einer der wertvollsten Naturräume Europas und ein für die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten sehr wichtiges Gebiet ist,

1. hält es die Kommission nicht für geboten, die spanischen Behörden dringend aufzufordern, im Falle des Projekts „Costa Doñana“ die Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung und 79/409/EWG ⁽²⁾ über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten anzuwenden?
2. Könnte mir die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um neue ökologische Übergriffe auf den Nationalpark von Doñana zu verhindern?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Gemeinsame Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 383/90 und 572/90
(5. April 1990)**

Die Herren Abgeordneten werden auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Europäischen Parlaments im März 1990 auf die mündlichen Anfragen H-169/90 von Herrn Pacheco Herrera und H-280/90 von Herrn Valverde López erteilt hat.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 471/90
von Frau Maria Santos (V)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(7. März 1990)
(90/C 125/124)**

Betrifft: Demokratisierungsprozeß in Südafrika

Präsident de Klerk hat kürzlich Maßnahmen zur Abschaffung des Apartheid-Systems getroffen, zu denen die langersehnte Freilassung Nelson Mandelas und die Legalisierung des ANC und weiterer politischer Bewegungen und Parteien zählen.

Trotz dieser positiven Maßnahmen wird es keine politische Normalisierung und Einführung einer Demokratie ohne Rassendiskriminierung geben, solange die Menschenrechte weiterhin verletzt werden.

Gedenkt die Kommission, weiterhin politischen Druck auszuüben und insbesondere die wirtschaftlichen Sanktionen bis zur Durchführung freier und demokratischer Wahlen aufrechtzuerhalten, solange der Ausnahmezustand in Südafrika weiterbesteht und nicht alle politischen Gefangenen freigelassen werden?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(6. April 1990)**

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Europäischen Parlaments im März 1990 auf die mündliche Anfrage H-222/90 von Herrn Papoutsis erteilt hat.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 505/90
von Frau Cristiana Muscardini (NI)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(7. März 1990)
(90/C 125/125)**

Betrifft: Maßnahmen gegen die Wilderei

Gegen die Übereinkommen von Bern wird in vielen Staaten der Gemeinschaft verstoßen, darunter auch in Italien, wobei insbesondere die Raubvögel, Störche und andere geschützte Arten während der Migration betroffen sind, obwohl bereits bei der Gemeinschaft von Bürgern, Abgeordneten und Umweltschutzverbänden diesbezügliche Anzeigen und Meldungen eingegangen sind; hinzu kommt, daß die Jagdaufseher in vielen Fällen ihrer Pflicht nicht nachkommen, wie mehrmals gemeldet wurde, z. B. in den Provinzen Reggio Calabria und Messina (Italien), und daß in einigen Gebieten der Gemeinschaft die Wilderei von Personen begangen wird, die mehr oder weniger legal im Besitz von Waffen sind, und daß feste Wildereistrukturen (aus Holz oder Stein) vorhanden sind, die auch anderen illegalen Zwecken dienen.

Beabsichtigt die Kommission, von den nationalen Forstverwaltungen und Umweltministerien ein effizienteres Eingreifen zu verlangen sowie ein gemeinschaftliches Aufklärungsprogramm gegen die Wilderei durchzuführen und ein Zentrum einzurichten, in dem Daten über die tatsächliche Situation des Fangs oder der Tötung der zu den geschützten Arten zählenden Tieren gesammelt werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 547/90
von Herrn Francesco Speroni (ARC)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(16. März 1990)
(90/C 125/126)**

Betrifft: Wilddieberei in den süditalienischen Provinzen

Die Wilddieberei in den süditalienischen Provinzen an der Meerenge von Messina betrifft insbesondere die Raub- und sonstigen Zugvögel und schädigt die europäische Fauna schwer, da während des Flugs über Italien oft mehr als 50% der Vögel abgeschossen werden, die geschützten Arten angehören.

Da diese Art der illegalen Jagd vorwiegend von festen Ansitzen in Form einer Art Kasematte aus Zement aus betrieben wird, wäre ein Verbot dieser verwerflichen Tä-

tigkeit besonders wirksam, wenn die vorgesetzten Behörden dies nur wollten.

Statt dessen versäumen diese unter verschiedenen Vorwänden, hinter denen sich eine Komplizenschaft mit einer infamen und die Natur verachtenden Tradition verbirgt, ihre Pflichten, so daß die Wilddiebe ihre Massaker ungestraft verüben können.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um zu verhindern, daß solche barbarischen und illegalen Praktiken in Zukunft fortgesetzt werden?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 505/90 und 547/90
(18. April 1990)**

Die Kommission prüft zur Zeit eingehend das von den Abgeordneten zur Sprache gebrachte Problem und wird ihnen so bald wie möglich das Ergebnis ihrer Prüfung mitteilen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 570/90
von Herrn Jean-Marie Le Chevalier (DR)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(16. März 1990)
(90/C 125/127)**

Betrifft: Die Einwanderungspolitik in der Gemeinschaft

Beabsichtigt der Rat im Hinblick auf den Binnenmarkt von 1993 und die Öffnung der Binnengrenzen der Gemeinschaft, insbesondere im Anschluß an das Übereinkommen von Schengen, ein Dokument über die Gemein-

schaftspolitik im Bereich der Einwanderung zu veröffentlichen?

Beabsichtigt der Rat, die illegale Einwanderung zu bekämpfen, die Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen für Einwanderer aus Nichtgemeinschaftsländern zu begrenzen und die Kontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft zu verstärken?

Welche Maßnahmen gedenkt er zu diesem Zweck zu ergreifen?

**Antwort
(10. April 1990)**

Die für Fragen der Einwanderung zuständigen Minister haben auf ihrer Tagung vom 15. Dezember 1989 in Paris eine Erklärung abgegeben, die den allgemeinen Rahmen für die Politik darstellt, die die Minister auf dem Gebiet der Einwanderung verfolgen. Diese Erklärung ist veröffentlicht worden und steht dem Herrn Abgeordneten gern zur Verfügung, falls sie ihm nicht bekannt sein sollte.

Die Minister brachten in dieser Erklärung ihren Willen zum Ausdruck, die Offenheit unserer Staaten gegenüber den restlichen Staaten der Welt zu bewahren. Sie bekräftigten außerdem, daß unsere Staaten berechtigt und verpflichtet sind, die illegale Einwanderung in ihr jeweiliges Hoheitsgebiet sowie in das Hoheitsgebiet der Zwölf insgesamt zu bekämpfen.

Ferner sei darauf hingewiesen, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung in Straßburg den Wunsch geäußert hat, daß eine Übersicht über die Standpunkte der Mitgliedstaaten in der Frage der Einwanderung erstellt wird, damit dieses Thema im Rat erörtert werden kann.

Da die Erstellung dieser Übersicht etwas Zeit erfordert, wird die Aussprache im Rat erst in der zweiten Jahreshälfte stattfinden können.